

17.02.95**A - Fz - G - R****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes**A. Zielsetzung**

Nachdem durch das Gesetz zur Reform des Weinrechts das bisherige Weinwirtschaftsgesetz und das bisherige Weingesetz zusammengefaßt und dabei zahlreiche Ermächtigungen auf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder auf die Landesregierungen übertragen worden sind, ist es erforderlich, die auf das bisherige Weinwirtschaftsgesetz und das bisherige Weingesetz gestützten Verordnungen, nämlich die Wein-Verordnung, die Schaumwein-Branntwein-Verordnung, die Wein-Überwachungs-Verordnung und die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes zu überarbeiten und neu zu strukturieren.

Die Regelungsdichte soll, soweit dies vertretbar und mit den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts vereinbar ist, verringert und durch eine übersichtlichere Darstellung die Lesbarkeit und das Verständnis der Vorschriften erleichtert werden. Die Regelungen bei Schaumwein sind an geändertes Gemeinschaftsrecht anzupassen. Erforderlich ist dabei insbesondere die Anpassung bei den Herkunfts-, Rebsorten- und Jahrgangsangaben.

Die Einzelheiten der Weinbuchführung sollen wieder bundeseinheitlich geregelt und damit an die bis zum Inkrafttreten der Wein-Überwachungs-Verordnung im Jahre 1991 geltende Regelung angeknüpft werden.

Das neue Weingesetz, das der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen hat, sieht eine "gestattende" Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Einführung eines Kontrollzeichens oder anderer Kontrollverfahren für Wein vor. Diese Regelung beruht auf einer Beschlußempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages, der eine "gestattende Ermächtigung" deshalb vorgeschlagen hat, um nach Beendigung der Erprobungs-

und Testphase der behördlichen Abschreibeverfahren in den Ländern - auch ohne eine Änderung des Weingesetzes - entscheiden zu können, welche Kontrollverfahren, zu denen auch das Kontrollzeichen für Wein gehört, zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung anzuwenden sind.

Nach einem Beschluß der Agrarministerkonferenz vom 2. Oktober 1992 stimmen die Agrarminister des Bundes und der Länder darin überein, "daß die Einführung des Kontrollzeichens für Wein um weitere drei Jahre auf den 1. September 1996 verschoben werden soll, die weinbautreibenden Bundesländer während dieser Zeit behördliche Abschreibeverfahren anwenden und testen und diese Verfahren in die amtliche Qualitätsweinprüfung integriert oder Bestands-, Absatz- bzw. Vermarktungsmeldungen im notwendigen Umfang zur Kontrolle der Einhaltung der Mengenregelung eingeführt werden".

Damit die Länder die für eine verlässliche Beurteilung notwendigen Erfahrungen mit den derzeit angewandten Kontrollverfahren gewinnen können, könnte es zweckmäßig sein, die Erprobungs- und Testphase der Abschreibeverfahren bis zum 1. September 1997 zu verlängern. Aufgrund der nach Ablauf der Erprobungs- und Testphase der Abschreibeverfahren vorliegenden Erkenntnisse ist dann zu entscheiden, welches Kontrollverfahren in Zukunft anzuwenden ist.

Bei dieser Entscheidung sollte der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der deutschen Anbauggebiete besondere Bedeutung beigemessen werden; dies bedeutet auch die Anwendung eines bundeseinheitlichen Kontrollverfahrens.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung erhält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung werden die auf Grund des bisherigen Weingesetzes und des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen im wesentlichen neu strukturiert.

Zusätzliche Ausgaben ergeben sich für den Bund nicht. Daher entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Bundesverwaltung und den Bundeshaushalt.

Ob Ländern und Gemeinden zusätzliche Kosten entstehen, hängt davon ab, in welchem Umfang und in welcher Weise sie von den Ermächtigungen der Verordnung Gebrauch machen.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Erzeugerpreise sind nicht zu erwarten, da die aufgrund des bisherigen Weingesetzes und des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch die Verordnung im wesentlichen neu strukturiert werden und die materiellen Änderungen die Erzeugungskosten nicht unmittelbar beeinflussen.

Insgesamt sind angesichts des geringen Anteils des Weinbaus an der Gesamtwirtschaft keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

17.02.95

A - Fz - G - R

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 731 09 - We 85/95

Bonn, den 17. Februar 1995

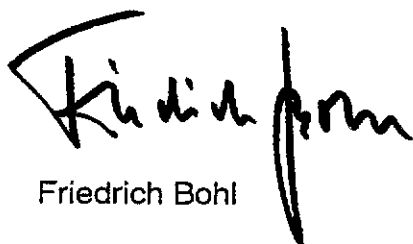
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

Vom 1995

Es verordnen

- auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1, des § 6 Abs. 1, des § 7 Abs. 2 und 3, des § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 2, des § 15, des § 16 Abs. 2, des § 17 Abs. 2, des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 und Abs. 2, des § 23 Abs. 3, des § 24 Abs. 2, des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, des § 27 Abs. 2, des § 28 Abs. 3 Nr. 1 und 2, des § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, des § 30 Satz 1 Nr. 2, des § 31 Abs. 4 Nr. 1 und 3, des § 33 Nr. 1 bis 5 und 7, des § 36 Abs. 1, des § 44 Abs. 2 und des § 51, teilweise auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1, des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, des § 14 Nr. 1 Buchstabe a und c, Nr. 2 und 3, des § 24 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 bis 6, des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2, des § 30 Satz 1 Nr. 2, des § 35 Abs. 2, des § 51 und des § 57 Abs. 3, teilweise auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1, des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit,
- auf Grund des § 37 Abs. 3 Nr. 1, des § 38 Abs. 1 Satz 2, des § 40 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 und Abs. 2, des § 41 Abs. 4, des § 44 Abs. 2, des § 46 Abs. 4 Nr. 1, des § 47 a, des § 49, des § 50 Abs. 2, des § 57 Abs. 1, 2 erster Halbsatz, Abs. 3 und 4, des § 58 Abs. 4, des § 59 Abs. 1 und des § 61, jeweils in Verbindung mit § 71, des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1581) das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3, des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), die durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 und, hinsichtlich des § 9 Abs. 3 auch durch Nr. 5, des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden sind, das Bundesministerium für Gesundheit, hinsichtlich des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft, hinsichtlich des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

- auf Grund des § 36 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1 **Weinverordnung**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 **Weinanbaugebiet**

- § 1 Weinbaugebiete für Tafelwein
- § 2 Landweingebiete

Abschnitt 2 **Anbauregeln**

- § 3 Genehmigung von Neuanpflanzungen
- § 4 Anbaueignung von Rebflächen
- § 5 Vermarktungsnachweis
- § 6 Verfahren
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Anbaugenehmigung von Rebsorten
- § 9 Erzeugung von Rebenpflanzgut
- § 10 Hektarertragsregelung

Abschnitt 3
Verarbeitung

- § 11 Behandlungsverfahren und Behandlungsstoffe
- § 12 Reinheitsanforderungen
- § 13 Gehalt an Stoffen
- § 14 Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen
- § 15 Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes
- § 16 Süßung
- § 17 Umrechnung von Oechslegraden in Volumenprozent Alkohol
- § 18 Weitere Verarbeitungsregeln

Abschnitt 4
Qualitätswein b. A.

- § 19 Herstellen von Qualitätswein b. A. außerhalb des bestimmten Anbaugebietes
- § 20 Herabstufung auf der Erzeugungsstufe
- § 21 Qualitätsprüfung
- § 22 Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer
- § 23 Untersuchungsbefund
- § 24 Prüfungsverfahren
- § 25 Zuständige Stelle
- § 26 Prüfungsbescheid
- § 27 Rücknahme der Prüfungsnummer
- § 28 Ausnahmen

Abschnitt 5
Bezeichnung und Aufmachung

- § 29 Eintragung von Lagen und Bereichen
- § 30 Auszeichnungen und ähnliche Angaben
- § 31 Verwendungsempfehlungen
- § 32 Angabe von Weinarten
- § 33 Liebfrau(en)milch; Moseltaler
- § 34 Riesling-Hochgewächs; Der Neue
- § 35 Angaben bei Qualitätswein garantieren Ursprungs
- § 36 Vorgeschriebene Angaben
- § 37 Zugelassene und verbotene Angaben
- § 38 Hersteller- und Abfüllerangaben

- § 39 Geographische Angaben
- § 40 Herkunftsangaben
- § 41 Geschmacksangaben
- § 42 Rebsortenangaben
- § 43 Jahrgangsangaben
- § 44 Kumulierungsverbot
- § 45 Verwendung von Kennziffern
- § 46 Angabe des Alkoholgehalts bei weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails
- § 47 Alkoholfreier und alkoholreduzierter Wein
- § 48 Für Diabetiker geeignete Erzeugnisse
- § 49 Art der Aufmachung
- § 50 Angabe des Loses
- § 51 Ausnahmen von der Etikettierungspflicht

Abschnitt 6 **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

- § 52 Straftaten
- § 53 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 7 **Schlußbestimmungen**

- § 54 Übergangsregelungen

Abschnitt 1
Weinanbaugebiet

§ 1

Weinbaugebiete für Tafelwein
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes)

Für Tafelweine werden folgende Weinbaugebiete mit ihren Untergebieten festgelegt:

1. Albrechtsburg,
2. Bayern
 - a) Donau,
 - b) Lindau,
 - c) Main,
3. Neckar,
4. Oberrhein
 - a) Burgengau,
 - b) Römertor,
5. Rhein-Mosel
 - a) Mosel,
 - b) Rhein.

§ 2

Landweingebiete
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Für die Bezeichnung von Landwein werden folgende Gebiete festgelegt:

1. Ahrtaler Landwein,
2. Bayerischer Bodensee-Landwein,
3. Fränkischer Landwein,
4. Landwein der Mosel,
5. Landwein der Ruwer,
6. Landwein der Saar,
7. Mitteldeutscher Landwein,
8. Nahegauer Landwein,
9. Pfälzer Landwein,
10. Regensburger Landwein,
11. Rheinburgen-Landwein,

12. Rheingauer Landwein,
13. Rheinischer Landwein,
14. Saarländischer Landwein der Mosel,
15. Sächsischer Landwein,
16. Schwäbischer Landwein,
17. Starkenburger Landwein,
18. Südbadischer Landwein,
19. Taubertäler Landwein,
20. Unterbadischer Landwein.

Abschnitt 2 **Anbauregeln**

§ 3

Genehmigung von Neuanpflanzungen (zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes)

- (1) Die Genehmigung für eine Neuanpflanzung darf nur erteilt werden, wenn
1. das Grundstück für die Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet ist,
 2. die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Weines gewährleistet ist,
 3. das Grundstück die besonderen landesrechtlich festgesetzten Voraussetzungen für die Anbaueignung erfüllt, soweit Regelungen nach § 7 Abs. 4 des Weingesetzes erlassen worden sind.
- (2) Die Genehmigung für eine Neuanpflanzung ist nicht erforderlich für nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als ein Ar sind und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche stehen.

§ 4

Anbaueignung von Rebflächen (zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes)

Ein Grundstück ist für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet, wenn zu erwarten ist, daß auf dem Grundstück in den in Anlage 1 aufgeführten bestimmten Anbaugebieten oder Bereichen

die dort genannten Rebsorten (Vergleichsrebsorten) bei herkömmlichen Anbaumethoden im zehnjährigen Durchschnitt einen Weinmost ergeben, der die in Anlage 1 aufgeführten Mindestgehalte an natürlichem Alkohol (Mindestmostgewichte) erreicht.

§ 5

Vermarktungsnachweis

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Qualitätsweines b. A. gilt insbesondere als gewährleistet, wenn für die Erträge

1. die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluß, der bereit und in der Lage ist, die Erträge zu übernehmen,
 2. der Abschluß von Lieferverträgen mit einer Dauer von mindestens fünf Jahren, beginnend mit dem zweiten Weinwirtschaftsjahr nach dem der Pflanzung an, oder
 3. ganz oder überwiegend die Möglichkeit zur Abgabe an Letztverbraucher
- nachgewiesen wird. Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 muß ferner der Abschluß eines Vertrages mit dem Erzeugerzusammenschluß nachgewiesen werden, wonach die Erträge vom zweiten Weinwirtschaftsjahr nach dem der Pflanzung an für die Dauer von mindestens fünf Jahren an den Erzeugerzusammenschluß abgeliefert werden müssen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 muß ferner die Möglichkeit der Einlagerung und fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung nachgewiesen werden. Die Landesregierungen können zur Sicherstellung der Vermarktung durch Rechtsverordnung nähere Voraussetzungen für die Einlagerung und die fachgerechte kellerwirtschaftliche Behandlung festlegen.

(2) Werden die Nachweise nach Absatz 1 nicht mit dem Antrag auf Genehmigung erbracht, so kann die Genehmigung in begründeten Ausnahmefällen ohne diese Nachweise erteilt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung mit dem Vorbehalt zu versehen, daß sie widerrufen werden kann, wenn die Nachweise nicht spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung erbracht werden.

§ 6

Verfahren

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 4 i.V.m. § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Vor einer Entscheidung über die Eignung des Grundstücks für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. ist ein Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Zusammensetzung die Landesregierungen durch Rechtsverordnung regeln.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere auch Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Bodenbeschaffenheit, Frostgefährdung sowie die Werte, die sich aus der Bodenkartierung und Kleinklimakartierung des Grundstücks ergeben, zu berücksichtigen.

(3) Eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes (Versuchsgenehmigung) ist entsprechend dem Zweck des Weinbauversuches zu befristen.

§ 7

Ausnahmen

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Weingesetzes)

(1) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Form des Geländes es erfordert, kann abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes die Genehmigung auch für Flächen erteilt werden, die nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen stehen.

(2) Für eine Versuchsgenehmigung kann von der Vermarktungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 abgesehen werden, wenn sonst der Weinbauversuch nicht durchgeführt werden kann. Eine Versuchsgenehmigung kann auch für in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nicht in der Klassifizierung geführte Rebsorten oder dort nur vorübergehend zugelassene Rebsorten erteilt werden, wenn die Neuanpflanzung zu einem der folgenden Zwecke erfolgt:

1. Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte,
2. wissenschaftliche Untersuchungen oder
3. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten.

§ 8

Anbaueignung von Rebsorten

(zu § 7 Abs. 3 i.V.m. § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Versuchsanlagen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten nach der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten (ABl. EG Nr. L 248 S. 53) in der jeweils geltenden Fassung sind nach der Langparzellenmethode oder in Blockanlage zu erstellen. Dabei sind die in Satz 1 genannten Parzellen oder Blöcke der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten unmittelbar nebeneinander anzulegen.

(2) Die Pflanzung der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten hat zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen. Entsprechend den sortenspezifischen Erfordernissen können bei der Prüfsorte sowie bei der Vergleichssorte oder den Vergleichssorten unterschiedliche

Anbaumaßnahmen, insbesondere bei der Wahl der Unterlagssorte, des Standraumes, der Erziehungsart, sowie beim Rebschutz und der Düngung, angewendet werden. Die Prüfsorte sowie die Vergleichssorte oder die Vergleichssorten sind getrennt zu ernten und auszubauen.

(3) Die Landesregierungen legen durch Rechtsverordnung, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, die weiteren Voraussetzungen und das weitere Verfahren für die Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten fest. Sie können durch Rechtsverordnung zusätzliche Voraussetzungen für die Prüfung der Anbaueignung festlegen, soweit es für das Bewahren regionaler Besonderheiten erforderlich ist.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Stelle (zuständige Stelle) kann im Einzelfall zulassen, daß abweichend von Absatz 1 Satz 2 die dort genannten Parzellen oder Blöcke der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten nicht unmittelbar nebeneinander angelegt werden müssen oder abweichend von Absatz 2 Satz 1 die Pflanzung der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten nicht zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen hat, sofern dies zur Durchführung der Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten erforderlich ist und im übrigen die Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 vorliegen.

§ 9

Erzeugung von Rebenpflanzgut

(zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 i.V. m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zur Sicherung der Versorgung mit Rebenpflanzgut Vorschriften über die Ausübung eines Wiederbepflanzungsrechtes zum Anbau von Mutterreben erlassen und dabei abweichend von § 5 die Voraussetzungen für die Eignung der für die Wiederbepflanzung vorgesehenen Grundstücke zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. festlegen.

§ 10

Hektarertragsregelung

(zu § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 2 und § 33 Nr. 2 i.V. m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Für die Umrechnung der Mengen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 8 des Weingesetzes entsprechen

1. 100 Kilogramm Weintrauben = 75 Liter Wein
2. 100 Liter Traubenmost = 95 Liter Wein.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. die Voraussetzungen und das Verfahren für die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Weingesetzes regeln,
2. vorschreiben, daß und in welcher Weise die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Weingesetzes zu melden ist.

(3) Die Landesregierungen können ferner, abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 8 des Weingesetzes, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berechnung der für den Gesamthektarertrag maßgeblichen Fläche im Falle von Flurbereinigungen erlassen. Soweit die Landesregierungen von der Ermächtigung des Satzes 1 Gebrauch machen, haben sie vorzuschreiben, daß die vorübergehend nicht zur Ertragsrebläche gehörenden Rebflächen, die zulässigerweise mit Reben bestockt werden dürfen oder bestockt sind, längstens bis zum Ablauf des Weinwirtschaftsjahres, das der Besitzeinweisung oder dem Abschluß der Arbeiten zur wertgleichen Abfindung folgt, als Ertragsrebläche im Sinne des § 2 Nr. 7 des Weingesetzes gelten.

Abschnitt 3 **Verarbeitung**

§ 11

Behandlungsverfahren und Behandlungsstoffe **(zu § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes)**

(1) Solange und soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften etwas Abweichendes bestimmt ist, dürfen bei

1. inländischem Perlwein und inländischem Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sowie
 2. im Inland hergestelltem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind,
- nur die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Behandlungsverfahren angewendet und die dort aufgeführten Stoffe zugesetzt werden.

(2) Solange und soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften etwas Abweichendes bestimmt ist, dürfen bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken sowie bei der Behandlung von in einem Drittland hergestelltem Likörwein und anderen als inländischen weinhaltigen Getränken im Inland nur die in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aufgeführten Stoffe zugesetzt werden.

(3) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, dürfen bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails und inländischem aromatisiertem Wein sowie bei der Behandlung von anderen als inländischen weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails und anderem als inländischem aromatisiertem Wein im Inland mit Ausnahme der Anwendung von Ionenaustauschern oder ultravioletten oder energiereichen Strahlen nur Behandlungsverfahren angewendet werden, wenn durch sie kein Stoff zugesetzt wird.

§ 12

Reinheitsanforderungen

(zu § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes)

Bei der Herstellung von Erzeugnissen dürfen die in Anlage 2 genannten Stoffe nur zugesetzt werden, wenn sie den dort aufgeführten Reinheitsanforderungen entsprechen.

§ 13

Gehalt an Stoffen

(zu § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Gesetzes)

(1) Solange und soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften etwas Abweichendes bestimmt ist, dürfen Erzeugnisse, wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, keinen Gehalt an in Anlage 3 aufgeführten Stoffen aufweisen, der die dort jeweils angegebenen Höchstmengen überschreitet.

(2) Erzeugnisse, die verarbeitet werden, dürfen keinen Gehalt an in Anlage 4 aufgeführten Stoffen aufweisen, der die dort jeweils angegebenen Höchstmengen überschreitet.

§ 14

Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen

(zu § 14 Nr. 1 Buchstabe a und c, Nr. 2 und 3 des Weingesetzes)

(1) Zur Herstellung, Abfüllung, Lagerung oder Beförderung von nicht abgefülltem Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Likörwein sowie von nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails dürfen nur fabrikneue oder solche Behältnisse verwendet werden, die vorher ausnahmslos für Lebensmittel

benutzt worden sind. Sie sind vor und nach jeder Verwendung zu reinigen, sofern es sich nicht um fabrikneue, saubere Behältnisse handelt.

(2) Behältnisse, die zur Beförderung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse benutzt werden, sind mit der dauerhaften Aufschrift „Nur für Lebensmitteltransporte“ zu kennzeichnen.

(3) Räume, die der Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von nicht abgefüllten Erzeugnissen dienen, dürfen nicht zur Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von anderen Gegenständen oder Stoffen als Lebensmitteln benutzt werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die dort genannten Räume zur Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von Getränken, Stoffen oder Ausstattungs- und Verpackungsmitteln benutzt werden, die der Herstellung, Lagerung, Abfüllung, Ausstattung oder Verpackung von Getränken dienen.

§ 15

Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes (zu § 15 Nr. 1, 3 und 4 des Weingesetzes)

(1) Der im gärfähig befüllten Behältnis festgestellte vorhandene oder potentielle natürliche Alkoholgehalt von gemischten Rotweintruben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein, soweit diese Erzeugnisse aus empfohlenen, zugelassenen oder vorübergehend zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 hergestellt worden sind, sowie von zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und Tafelwein darf nach Maßgabe der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erhöht werden.

(2) Der im gärfähig befüllten Behältnis festgestellte vorhandene oder potentielle natürliche Alkoholgehalt von gemischten Rotweintruben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein, soweit diese Erzeugnisse zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet sind, darf nach Maßgabe der Artikel 18 und 19 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erhöht werden.

(3) Die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes darf bei den in Absatz 2 genannten Erzeugnissen nicht mit konzentriertem Traubenmost oder durch Konzentrierung vorgenommen werden.

(4) Die Anreicherung der Cuvee am Herstellungsort der Schaumweine nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine (Abl. EG Nr. 231 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung wird zugelassen.

§ 16

Süßung

(zu § 15 Nr. 2, 3 und 6 des Weingesetzes)

(1) Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59) in der jeweils geltenden Fassung nur mit Traubenmost gesüßt werden.

(2) Bei Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat sowie bei Landwein darf zur Süßung von Weißwein nur Traubenmost aus Weißweinträuben, zur Süßung von Rotwein und Roséwein nur Traubenmost aus Rotweinträuben und zur Süßung von Rotling nur Traubenmost derselben Art verwendet werden.

§ 17

Umrechnung von Oechslegraden in Volumenprozent Alkohol

(zu § 15 Nr. 7 des Weingesetzes)

Die Ermittlung des natürlichen Alkoholgehaltes in Volumenprozent (% vol) aus den Oechslegraden (°Oe) erfolgt nach der in der Anlage 5 aufgeführten Tabelle. Für andere Umrechnungen ist die Tabelle nicht anzuwenden.

§ 18

Weitere Verarbeitungsregeln

(zu § 15 Nr. 3 und § 16 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, dürfen Weißweinträuben und die aus ihnen hergestellten Maischen, Moste und Weine nicht mit Rotweinträuben und den aus ihnen hergestellten Maischen, Mosten und Weinen verschnitten werden.

(2) Bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken dürfen nur

1. Wein,
2. Perlwein,
3. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,
4. Schaumwein,
5. Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure oder

6. Likörwein

verwendet und miteinander verschnitten werden.

(3) Bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken dürfen nur Zucker und konzentrierter Traubenmost sowie Wasser und kohlensäurehaltiges Wasser zugesetzt werden. Wasser darf nur zugesetzt werden, wenn es den Anforderungen der Trinkwasser-Verordnung entspricht und nicht geeignet ist, das Erzeugnis geschmacklich, geruchlich oder farblich nachteilig zu beeinflussen.

(4) Weinhaltige Getränke, aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails dürfen nicht miteinander und untereinander verschnitten werden.

(5) Mit der Herstellung von

1. Perlwein,
2. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,
3. Schaumwein,
4. Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure,
5. weinhaltigen Getränken,
6. aromatisiertem Wein,
7. aromatisierten weinhaltigen Getränken und
8. aromatisierten weinhaltigen Cocktails

darf, soweit es sich um inländische Erzeugnisse handelt, erst begonnen werden, nachdem die zu ihrer Herstellung bestimmten Erzeugnisse als solche gekennzeichnet und unter Angabe dieser Bestimmung in die zu führenden Bücher eingetragen sind.

(6) Nicht im Inland hergestellter Likörwein wird durch Behandeln oder Verschneiden im Inland nicht zu inländischem Likörwein. Nicht im Inland hergestellte weinhaltige Getränke werden durch Behandeln im Inland nicht zu inländischen weinhaltigen Getränken.

(7) In einem Drittland hergestelltem Likörwein darf im Inland Alkohol und Zucker nicht zugesetzt werden.

(8) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, im Weingesetz oder in auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Herstellung und die Vermarktung von inländischem Schaumwein und inländischem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der wegen seiner Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet ist sowie von inländischem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92.

- (9) Das gesamte Verarbeiten von inländischem Qualitätsschaumwein b.A., Sekt b.A., Qualitätsschaumwein und Sekt muß in demselben Betrieb vorgenommen werden.
- (10) Die gesamte Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails muß in demselben Betrieb vorgenommen werden. Dies gilt nicht, soweit zulässige Behandlungsverfahren nach § 11 Abs. 3 angewendet werden.
- (11) Qualitätsweine und Erzeugnisse, aus denen sie hergestellt werden, dürfen nur miteinander und untereinander verschnitten werden, wenn jeder Verschnittanteil den jeweils vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist. Erzeugnisse, die zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat bestimmt sind, dürfen nur miteinander verschnitten werden, wenn jeder Verschnittanteil den für das jeweilige Prädikat vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist. Für die Süßung gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (12) Bei der Herstellung von aromatisierten weinhaltigen Getränken, die als "Nürnberger Glühwein" bezeichnet werden sollen, darf Wasser nicht zugesetzt werden.

Abschnitt 4 **Qualitätswein b. A.**

§ 19

Herstellen von Qualitätswein b. A. außerhalb des bestimmten Anbaugebietes (zu § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Weingesetzes)

- (1) Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, nach Maßgabe des Artikels 6 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 in einem Gebiet in unmittelbarer Nähe des bestimmten Anbaugebietes hergestellt werden, in dem die Weintrauben geerntet worden sind.
- (2) Qualitätsschaumwein b.A. darf, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 in einem Gebiet in unmittelbarer Nähe des bestimmten Anbaugebietes hergestellt werden, in dem die zu seiner Herstellung verwendeten Weintrauben geerntet worden sind.
- (3) Die zuständige Stelle kann nach Maßgabe
1. des Artikels 6 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft genehmigen, daß aus Weintrauben und Traubenmost außerhalb des bestimmten Anbaugebietes, in dem die

Weintrauben geerntet worden sind, Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat hergestellt werden;

2. des Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft genehmigen, daß Qualitätsschaumwein b.A. außerhalb des bestimmten Anbaugebietes, in dem die zu seiner Herstellung verwendeten Weintrauben geerntet worden sind, hergestellt wird.

Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder, in deren Gebiet die Herstellung vorgenommen werden soll, bestimmen die für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Stellen.

- (4) Abweichend von § 2 Nr. 11 des Weingesetzes umfaßt das Herstellen im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 3 Nr. 1 nur die Arbeitsvorgänge bis zur Trennung der Hefe vom Wein, einschließlich der Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts und der Entsäuerung.

§ 20

Herabstufung auf der Erzeugungsstufe

(zu § 17 Abs. 2 Nr. 2 und § 33 Nr. 7 i.V.m. § 54 des Weingesetzes)

- (1) Auf der Erzeugungsstufe kann der Erzeuger gegenüber der Einstufung in seiner Weinerzeugungsmeldung Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat zu

1. Tafelwein,
 2. Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, oder
 3. Wein, der weder Tafelwein noch zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist,
- herabstufen. Die Herabstufung ist nur zulässig, soweit
1. dem Wein eine amtliche Prüfungsnummer nicht zugeteilt werden dürfte oder
 2. hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht.

- (2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Erzeuger die Herabstufung eines Weines, dem eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich zu melden hat.

- (3) Eine Herabstufung darf nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, das betreffende Erzeugnis nach der Herabstufung an einer begünstigenden Marktordnungsmaßnahme teilnehmen zu lassen, an der es vor der Herabstufung nicht hätte teilnehmen dürfen.

- (4) Als Erzeuger im Sinne des Absatzes 1 gilt

1. die natürliche oder juristische Person,
2. die Vereinigung der in Nummer 1 genannten Personen,
3. die nichtrechtsfähige Personenvereinigung,

die aus frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein, die aus Eigenproduktion stammen oder erworben worden sind, das herabzustufende Erzeugnis erzeugt hat.

§ 21

Qualitätsprüfung

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Eine Prüfungsnummer wird einem Qualitätswein b.A. zugeteilt, wenn

1. der Traubenmost oder die Maische im gärfähig befüllten Behältnis mindestens den für den jeweiligen Wein vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen hat,
2. er in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist und
3. der Gesamtalkoholgehalt, soweit der festgestellte vorhandene oder potentielle natürliche Alkoholgehalt nach § 15 Abs. 2 erhöht worden ist,
 - a) in der Weinbauzone A bei
 - aa) Rotwein 13 Volumenprozent,
 - bb) anderem Wein 12 Volumenprozent und
 - b) in der Weinbauzone B bei
 - aa) Rotwein 13,5 Volumenprozent,
 - bb) anderem Wein 12,5 Volumenprozentnicht übersteigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 ist, soweit es sich um Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat, Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätsschaumwein b.A. handelt, bei Verschnitten der für jeden Verschnittanteil jeweils vorgeschriebene natürliche Mindestalkoholgehalt maßgebend.

§ 22

Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes)

(1) Eine Prüfungsnummer kann beantragen:

1. für Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat der Abfüller, im Falle des Absatzes 5 der Hersteller,
2. für Qualitätsschaumwein b. A., Qualitätslikörwein b. A. und Qualitätsperlwein b. A. der Hersteller.

Der Antrag ist der zuständigen Stelle auf einem Formblatt einzureichen, das die in Anlage 6 Abschnitt I aufgeführten Angaben enthält. Dem Antrag ist unentgeltlich eine Probe von drei

Flaschen beizufügen. Die zuständige Stelle kann, soweit die Probe von drei Flaschen zur Beurteilung des Weines nicht ausreicht, weitere unentgeltliche Proben anfordern oder entnehmen lassen. Der Antrag ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen (Antragsnummer). Die fortlaufende Zählung der Antragsnummern endet mit dem Kalenderjahr. Auf Antrag kann die zuständige Stelle von der fortlaufenden Zählung der Antragsnummern absehen, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird und eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist.

(2) Der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer kann zurückgewiesen werden, wenn für das Erzeugnis die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung oder den Begleitpapieren nicht, nicht vollständig oder nicht richtig vorgenommen worden sind. Der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer für Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat ist zurückzuweisen, wenn

1. das Erzeugnis selbst,
2. ein Verschnittanteil des Erzeugnisses oder
3. der Zusatz oder ein Vorerzeugnis des Erzeugnisses

Gegenstand einer in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Marktordnungsmaßnahme war.

(3) Wird ein Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer abgelehnt oder mit Auflagen beschieden, so kann das Erzeugnis nach Ablauf der Widerspruchs- oder Klagefrist erneut zur Qualitätsprüfung angestellt werden. Eine erneute Anstellung ist nicht zulässig, wenn der Wein mit der Ablehnung des Antrages oder nach § 20 vom Erzeuger herabgestuft worden ist.

(4) Von der Probe ist mindestens eine Flasche bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung des Prüfungsbescheides aufzubewahren. Für Qualitätswein mit Prädikat kann die zuständige Stelle die Aufbewahrung bis zu vier Jahren anordnen. Die Aufbewahrung kann nach Versiegelung der Flaschen auch dem Antragsteller aufgegeben werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist kann der Antragsteller innerhalb von drei Monaten über die von der zuständigen Stelle aufbewahrte Probe verfügen, soweit sie nicht für Zwecke der Prüfung oder Überwachung verwendet wurde.

(5) Sofern für Qualitätswein b.A. ein Antrag gestellt wird, bevor der Wein abgefüllt ist, ist auch diesem Antrag unentgeltlich eine Probe von drei Flaschen beizufügen. Zur Feststellung der Identität ist nach der Abfüllung eine weitere unentgeltliche Probe von drei Flaschen und ein Untersuchungsbefund nach § 23 Abs. 1 nachzureichen.

(6) Wird der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt, oder wird der Prüfungsbescheid aufgehoben, so ist dem Antragsteller die Probe unverzüglich zur Verfügung zu stellen, soweit der von der zuständigen Stelle erlassene Verwaltungsakt nicht angefochten wird. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Die zuständige Stelle kann jedoch die weitere Aufbewahrung der Probe anordnen, wenn sie eine erneute Untersuchung des Erzeugnisses eingeleitet hat.

§ 23

Untersuchungsbefund

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer ist unbeschadet des § 22 Abs. 5 von dem abgefüllten Erzeugnis ein Untersuchungsbefund eines von der zuständigen Stelle zugelassenen Labors vorzulegen. Der Untersuchungsbefund muß die in Anlage 7 genannten Angaben enthalten.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Untersuchungsbefund für Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese oder Trockenbeerenauslese durch ein amtliches Labor zu erstellen ist.

(3) Die Zulassung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Labors setzt eine fachliche Ausbildung der die Untersuchung ausführenden Personen und eine ausreichende Laboreinrichtung voraus. Eine allgemeine Zulassung kann für Labors erfolgen, die gewerblich weinchemische Untersuchungen ausführen. Die Zulassung kann, auch nachträglich, inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden. Sie kann versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn das Labor

1. gegen die Weinbuch- oder Analysenbuchführung verstoßen,
2. an der Erschleichung einer Prüfungsnummer mitgewirkt,
3. an der Herstellung verkehrswidriger Erzeugnisse mitgewirkt oder
4. die Fertigung ordnungsgemäßer Analysen gröblich oder wiederholt vernachlässigt hat.

§ 24

Prüfungsverfahren

(zu § 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 2 Nr. 2 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Weingesetzes)

(1) Die zuständige Stelle hat eine Sinnenprüfung zu veranlassen, sofern nicht bereits auf Grund der vorliegenden Unterlagen der Antrag zurückzuweisen oder abzulehnen ist. Sie trifft ihre Entscheidung nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der Sinnenprüfung. Sie kann

1. eine andere Einstufung als die beantragte vornehmen,
2. eine nochmalige oder eine weitergehende Untersuchung veranlassen sowie
3. die Vorlage weiterer sachdienlicher Unterlagen verlangen.

Für die Sinnenprüfung und ihre Bewertung gilt das in Anlage 6 Abschnitt II angegebene Schema.

(2) Lehnt die zuständige Stelle einen Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer für einen Qualitätswein oder einen Qualitätswein mit Prädikat ab, hat sie zusammen mit der Ablehnung über

die Herabstufung des Weines zu entscheiden. Ein Wein ist dabei zu Tafelwein, zu Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, oder zu Wein, der weder Tafelwein noch zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, herabzustufen, wenn er

1. die für ihn typischen Bewertungsmerkmale nicht aufweist oder
2. in Aussehen, Geruch und Geschmack nicht frei von Fehlern ist und dies auch künftig nicht zu erwarten ist.

(3) Wird einem im Inland hergestellten Qualitätsschaumwein oder Sekt, der mit einer Rebsortenangabe versehen werden soll, eine amtliche Prüfungsnummer deshalb nicht zugeteilt, weil das Erzeugnis für die angegebene Rebsorte nicht typisch ist, darf es mit einer Rebsortenangabe nicht in den Verkehr gebracht werden.

(4) Wird derselbe Qualitätswein b.A. in mehreren Teilmengen abgefüllt, so kann die Prüfungsnummer der ersten Abfüllung für alle weiteren Abfüllungen verwendet werden. Dies setzt voraus, daß im Zeitpunkt der ersten Antragstellung die gesamte Weinmenge im Betrieb des Antragstellers lagert und jede Teilmenge nach ihrer Herstellung von gleicher Zusammensetzung wie die erste Teilmenge ist. Die Erteilung der Prüfungsnummer ist für jede abgefüllte Teilmenge neu zu beantragen; § 22 und § 23 Abs. 1 und 2 und die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die zuständige Stelle kann zulassen, daß statt des Antrags die Abfüllung der Teilmenge lediglich angezeigt wird. In diesem Falle kann die zuständige Stelle eine unentgeltliche Probe von drei Flaschen anfordern. Weichen bei einer Teilmenge Geschmacksrichtung, Qualität oder das Analysenbild nicht nur unwesentlich von der ersten Teilmenge ab, so gilt deren Prüfungsnummer nicht für diese Teilmenge.

§ 25

Zuständige Stelle

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes)

(1) Die zuständige Stelle des Landes, in dem die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Weintrauben geerntet worden sind, trifft die nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Weingesetzes erforderlichen Entscheidungen. Sind Weintrauben aus den Gebieten mehrerer Länder verwendet worden, obliegt die Entscheidung der zuständigen Stelle des Landes, aus dem der größte Anteil stammt.

(2) Bei den nach Absatz 1 zuständigen Stellen können zur Mitwirkung an den Prüfungen und Herabstufungen Kommissionen bestellt werden.

§ 26

Prüfungsbescheid

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 3 und § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Die zuständige Stelle erteilt dem Antragsteller über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbescheid mit einer Prüfungsnummer für die beantragte Menge, soweit sie sich zu diesem Zeitpunkt in seiner Verfügungsgewalt befindet. Die Prüfungsnummer setzt sich zusammen aus:

1. einer Nummer für den Betrieb des Antragstellers (Betriebsnummer), die von der zuständigen Stelle zugeteilt wird,
2. der Antragsnummer des Antragstellers,
3. den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl der Antragstellung.

Der Prüfungsbescheid und die Prüfungsnummer sind dem Antragsteller innerhalb von zehn Tagen nach der Prüfung schriftlich bekanntzugeben. Der Prüfungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Bekanntgabe soll innerhalb von drei Wochen nach dem Eingang des Antrags bei der zuständigen Stelle erfolgen.

(2) Bei Qualitätsschaumwein oder Sekt, dem auf Grund des § 19 Abs. 2 des Weingesetzes eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, ist der amtlichen Prüfungsnummer der gemäß Anlage 8 abgekürzte Name des Landes voranzustellen, in dem die für die Erteilung der Prüfungsnummer zuständige Stelle ihren Sitz hat.

§ 27

Rücknahme der Prüfungsnummer

(zu § 17 Abs. 2 Nr. 2 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Weingesetzes)

(1) Die Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer kann insbesondere zurückgenommen werden, wenn

1. nachträglich ein Umstand bekannt wird, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegengestanden hätte,
2. für das Erzeugnis die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung oder den Begleitpapieren nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erfolgt sind,
3. der Antragsteller unrichtige Angaben im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 6 Abschnitt I gemacht hat.

Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

(2) Wird die Entscheidung über die Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer für Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat widerrufen, weil nachträglich ein Umstand eintritt, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegenstehen würde, so hat die zuständige Behörde zusammen

mit dem Widerruf der Prüfungsnummer über die Herabstufung des Weines zu entscheiden. Soweit der Wein die Erzeugungsstufe noch nicht verlassen hat, ist § 24 Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 28

Ausnahmen

(zu § 16 Abs. 2 Satz 1, § 21 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Abweichend von § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Weingesetzes dürfen die beantragte Prüfungsnummer und die Bezeichnung Qualitätswein b. A., Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat in Verbindung mit dem beantragten Prädikat, Qualitätslikörwein b. A., Qualitätsperlwein b. A., Qualitätsschaumwein b. A. oder Sekt b. A. vom Antragsteller schon vor der Zuteilung einer Prüfungsnummer auf den Behältnissen des abgefüllten Erzeugnisses und bei Preisangeboten angegeben werden. Darüberhinaus darf ein in Satz 1 genanntes, nicht zum Verkauf bestimmtes abgefülltes Erzeugnis, dessen Behältnisse mit der beantragten Prüfungsnummer versehen sind, in geringer Menge in den Verkehr gebracht werden. Als gering gilt dabei eine Menge, die insgesamt 3 vom Hundert der Menge, für die ein Antrag auf Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer nach Satz 1 gestellt worden ist, und, soweit diese Menge größer als 100 Liter sein würde, 100 Liter nicht übersteigt. Wer ein in Satz 2 genanntes Erzeugnis in den Verkehr bringt, hat dies unter Angabe der in den Verkehr gebrachten Menge und des Empfängers in die Weinbuchführung einzutragen und auf dem Behältnis deutlich sichtbar und gut lesbar die Angabe „Muster, nicht zum Verkauf bestimmt“ anzugeben. Im übrigen darf ein so gekennzeichnetes Erzeugnis erst nach der Zuteilung der Prüfungsnummer und, soweit es sich um Qualitätswein mit Prädikat handelt, erst nach der Zuerkennung des Prädikats in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt 5

Bezeichnung und Aufmachung

§ 29

Eintragung von Lagen und Bereichen

(zu § 23 Abs. 3 des Weingesetzes)

(1) Eine Lage darf in die Weinbergsrolle nur eingetragen werden, wenn sie insgesamt mindestens fünf Hektar groß ist. Abweichend davon kann die zuständige Behörde eine kleinere Fläche als Lage eintragen, wenn

1. die Bildung einer größeren Lage wegen
 - a) der örtlichen Nutzungsverhältnisse oder
 - b) wegen der Besonderheit der auf der Fläche gewonnenen Weine nicht möglich ist oder
2. der Lagename durch
 - a) eine vor dem 19. Juli 1971 eingetragene Marke oder
 - b) durch ein vor diesem Zeitpunkt auf Grund markenrechtlicher Vorschriften erworbenes Ausstattungsrecht geschützt ist.

(2) Als Lagename darf nur ein Name eingetragen werden, der für eine zur Lage gehörende Rebfläche herkömmlich oder in das Flurkataster eingetragen ist oder der sich an einen solchen Namen anlehnt.

(3) Eine Rebfläche, die keiner Lage angehört, kann in einen Bereich einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 23 des Weingesetzes erfüllt sind.

§ 30

Auszeichnungen und ähnliche Angaben

(zu § 24 Abs. 2 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Bei inländischem Wein, dem eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, dürfen als Auszeichnungen im Sinne von Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 232 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung nur angegeben werden:

1. Auszeichnungen
 - a) der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und
 - b) der von der Landesregierung eines weinbautreibenden Landes anerkannten Träger von Weinprämierungen,wenn der Wein bei einer in entsprechender Anwendung der Anlage 6 Abschnitt II durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 3,50 erhalten hat,
2. folgende Gütezeichen:
 - a) „Deutsches Weinsiegel“ der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und
 - b) Gütezeichen, die durch Rechtsverordnung der weinbautreibenden Länder zugelassen sind, wenn der Wein bei der Sinnenprüfung nach § 24 Abs. 1 oder einer in entsprechender Anwendung der Anlage 6 Abschnitt II gesondert durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 2,50 erhalten hat.

(2) Abweichend von Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung dürfen Auszeichnungen verliehen werden, sofern die zur Prüfung angestellten Parteien bei

1. Qualitätswein mit den Prädikaten Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein jeweils mindestens 100 Liter,
 2. Qualitätswein mit dem Prädikat Auslese mindestens 200 Liter,
 3. Qualitätswein mit dem Prädikat Spätlese mindestens 400 Liter und
 4. Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett und Qualitätswein, der als "Riesling-Hochgewächs" bezeichnet wird, jeweils mindestens 600 Liter
- umfassen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß abweichend von Absatz 2 Nr. 1 bis 4 und Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 Auszeichnungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und Gütezeichen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b verliehen werden dürfen, sofern die zur Prüfung angestellte Partie mehr als 100 l und weniger als 1000 l umfaßt und im übrigen die Voraussetzungen des Artikels 15 Abs. 3 der genannten Verordnung vorliegen. In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 haben die Landesregierungen die Mindestmenge für die einzelnen Weinkategorien festzulegen.

(4) Bei inländischem Qualitätsschaumwein b.A. dürfen als Auszeichnungen im Sinne von Artikel 6 Abs. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und die Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 231 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung nur angegeben werden:

1. Auszeichnungen
 - a) der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und
 - b) der von der Landesregierung eines Weinbaubetriebenden Landes anerkannten Träger von Sektpremierungen,wenn das Erzeugnis bei einer in entsprechender Anwendung der Anlage 6 Abschnitt II durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 3,50 erhalten hat,
2. Gütezeichen, die durch Rechtsverordnung der Weinbaubetriebenden Länder zugelassen sind, wenn das Erzeugnis bei der Sinnenprüfung nach § 24 Abs. 1 oder einer in entsprechender Anwendung der Anlage 6 Abschnitt II gesondert durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 2,50 erhalten hat.

(5) Bei

1. inländischem
 - a) Perlwein und
 - b) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,

sowie

2. im Inland hergestelltem

a) Perlwein und

b) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,

bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind, dürfen Angaben über die Beschaffenheit, Herstellung und Abfüllung und über die zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse, Garantie-, Prüf- und Gütezeichen, Siegel, Medaillen und Hinweise darauf sowie Hinweise auf Prämierungen, Auszeichnungen oder eine überdurchschnittliche Qualität auf Behältnissen und deren Verpackung sowie auf Getränkearten und bei Preisangeboten nur gebraucht werden, soweit sie durch das Weingesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzes zugelassen sind; dies gilt auch für Angaben durch bildliche Darstellung oder durch Zeichen. Satz 1 gilt nicht für Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack auf Getränkearten und bei Preisangeboten.

(6) Auf Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, der nicht im Inland hergestellt worden ist, ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Zulassung durch das Weingesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzes die ausdrückliche Zulassung durch eine Rechtsvorschrift des Herstellungslandes tritt.

(7) Bei inländischen weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails und Likörwein darf, mit Ausnahme der Bezeichnung Qualitätslikörwein b.A. bei inländischem Likörwein, auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität auf Behältnissen oder deren Verpackung, auf Getränkearten sowie bei Preisangeboten nur hingewiesen werden, wenn dies durch das Weingesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzes zugelassen ist; dies gilt auch für Angaben durch bildliche Darstellung oder durch Zeichen. Satz 1 gilt nicht für Angaben über Aussehen, Geruch oder Geschmack auf Getränkearten und bei Preisangeboten.

(8) Absatz 7 ist auf die dort genannten Getränke, die nicht im Inland hergestellt worden sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Zulassung durch das Weingesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzes die ausdrückliche Zulassung durch eine Rechtsvorschrift des Herstellungslandes tritt.

§ 31

Verwendungsempfehlungen
(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

Als Empfehlungen über die Zulassung des Weines zu religiösen Zwecken im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 dürfen nur die Bezeichnungen „Abendmahlswein“, „Meßwein“, „Koscherer Wein“ oder „Koscherer Passahwein“ verwendet werden.

§ 32

Angabe von Weinarten
(zu § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 24 Abs. 2 und 3 Nr. 5 des Weingesetzes)

(1) Bei inländischem Qualitätswein b.A. darf die Bezeichnung

1. Weißwein nur für einen ausschließlich aus Weißweitrauben hergestellten Wein,
 2. Rotwein nur für einen ausschließlich aus Rotweitrauben hergestellten Wein und
 3. Roséwein nur für einen ausschließlich aus Rotweitrauben hergestellten Wein von blaß- bis hellroter Farbe
- verwendet werden.

(2) Die Bezeichnung Rotling darf nur verwendet werden für einen inländischen Wein von blaß- bis hellroter Farbe, der abweichend von § 18 Abs. 1 durch Verschneiden von Weißweitrauben, auch gemaischt, mit Rotweitrauben, auch gemaischt, hergestellt ist. Für Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure darf die Bezeichnung Rotling nicht verwendet werden.

(3) Inländischer Tafelwein muß als „Deutscher Tafelwein“ bezeichnet werden, sofern nicht die Bezeichnung „Landwein“ verwendet wird. Bei inländischem Tafelwein, bei dem zur Angabe der Herkunft keine engere geographische Bezeichnung als das Wort „deutsch“ verwendet wird, sind die Bezeichnungen Weißwein oder Rotwein anzugeben. Bei inländischem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure müssen der Verkehrsbezeichnung die Worte „Weißer“ oder „Roter“ vorangestellt werden, wenn zur Angabe der Herkunft keine engere geographische Bezeichnung als das Wort „deutsch“ verwendet wird. Satz 2 gilt für nicht im Inland hergestellten Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure entsprechend.

(4) Bei inländischem Wein müssen die Bezeichnungen Roséwein oder Rotling angegeben werden; bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure muß die Bezeichnung Roséwein angegeben werden.

(5) Bei inländischem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf die Bezeichnung Weißherbst nur gebraucht werden, wenn er ausschließlich aus hellgekeltertem Most von Weintrauben einer einzigen roten Rebsorte hergestellt worden ist. Die Rebsorte muß in Verbindung

mit der Bezeichnung Weißherbst in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe angegeben werden.

(6) Wird die Bezeichnung Weißherbst gebraucht, darf die Bezeichnung Roséwein nicht verwendet werden.

(7) Bei inländischem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf statt der Bezeichnung Rotling die Bezeichnung

1. „Schillerwein“ nur gebraucht werden, wenn die zur Herstellung des Weines verwendeten Weintrauben ausschließlich in dem bestimmten Anbaugebiet Württemberg geerntet worden sind;
2. „Badisch Rotgold“ mit dem Zusatz „Grauburgunder und Spätburgunder“ nur gebraucht werden, wenn die zur Herstellung verwendeten Weintrauben ausschließlich in dem bestimmten Anbaugebiet Baden geerntet worden sind.

§ 33

Liebfrau(en)milch; Moseltaler
(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Weißer Qualitätswein der bestimmten Anbaugebiete Nahe, Pfalz, Rheingau und Rheinhessen darf als „Liebfrauenmilch“ oder „Liebfraumilch“ nur bezeichnet werden, wenn

1. er zu mindestens 70 vom Hundert aus Weintrauben der Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau oder Kerner hergestellt und von der Geschmacksart dieser Rebsorten bestimmt ist und
2. der Restzuckergehalt innerhalb der nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 für die Geschmacksangabe „lieblich“ zulässigen Spanne liegt.

(2) Weißer Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer darf als „Moseltaler“ nur bezeichnet werden, wenn er

1. ausschließlich aus Trauben der Rebsorten Riesling, Müller-Thurgau, Elbling oder Kerner hergestellt ist,
2. einen Restzuckergehalt zwischen 15 und 30 Gramm je Liter und
3. einen als Weinsäure berechneten Gesamtsäuregehalt von mindestens 7 Gramm je Liter hat.

(3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Weinen ist die Angabe einer Rebsorte und des Namens einer kleineren geographischen Einheit als des bestimmten Anbaugebietes nicht zulässig.

§ 34

Riesling-Hochgewächs; Der Neue
(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

- (1) Weißer Qualitätswein darf als „Riesling-Hochgewächs“ nur bezeichnet werden, wenn
1. er ausschließlich aus Weintrauben der Rebsorte Riesling hergestellt worden ist,
 2. der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Alkoholgehalt aufgewiesen hat, der mindestens 1,5 Volumenprozent über dem natürlichen Mindestalkoholgehalt liegt, der für das bestimmte Anbaugebiet oder dessen Teil vorgeschrieben ist, in dem die Weintrauben geerntet worden sind, und
 3. er in der amtlichen Qualitätsprüfung eine Qualitätszahl von mindestens 3,0 erreicht hat.
- (2) Für Landwein, der ausschließlich aus Weintrauben eines Erntejahres gewonnen wurde, darf die Bezeichnung „Der Neue“ nur verwendet werden, wenn das Erntejahr angegeben ist und er nicht vor dem 1. November des Erntejahres an Endverbraucher abgegeben wird.

§ 35

Angaben bei Qualitätswein garantierten Ursprungs
(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

Soweit die Landesregierungen nach § 18 Abs. 2 des Weingesetzes für die Herstellung von Qualitätswein garantierten Ursprungs besondere Erzeugungsvorschriften und besondere analytische und sensorische Anforderungen an Qualitätswein garantierten Ursprungs festgesetzt haben, können sie durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß nach Maßgabe der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Weingesetzes und dieser Verordnung ein Qualitätswein garantierten Ursprungs nur in bestimmte Behältnisformen abgefüllt werden darf.

§ 36

Vorgeschriebene Angaben
(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

- (1) Perlwein ist als Perlwein zu bezeichnen. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist als Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure zu bezeichnen.
- (2) Weinhaltige Getränke müssen als Weinhaltiges Getränk bezeichnet werden. Abweichend von Satz 1 darf ein weinhaltiges Getränk, das durch Vermischen von Wein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure mit kohlensäurehaltigem Wasser hergestellt wird, als Schorle bezeichnet werden.

(3) Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, der nicht im Inland hergestellt worden ist, muß mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden, wenn er ausschließlich aus in diesem Land geernteten Weintrauben hergestellt worden ist; andernfalls ist die Herkunft der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse in absteigender Folge ihrer Anteile anzugeben. Stammen die verwendeten Weintrauben ausschließlich aus einem Gebiet des Herstellungslandes, in dem die deutsche Sprache Staatssprache oder ihr gleichgestellt ist, und ist der Perlwein oder der Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure in diesem Gebiet hergestellt worden, kann zusätzlich zu dem Namen des Herstellungslandes der für dieses Gebiet übliche deutsche Name angegeben werden.

(4) Bei im Inland hergestelltem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind, ist deren Herkunft in absteigender Folge anzugeben.

(5) In einem Drittland hergestellter Likörwein muß als Likörwein bezeichnet werden. Likörwein, der nicht im Inland hergestellt worden ist, muß mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden. Eine engere geographische Bezeichnung ist nur zusätzlich und nur dann zulässig, wenn sie den Vorschriften des Herstellungslandes entspricht und der Likörwein im Inland nicht verschnitten ist. Likörwein, der nicht im Inland durch Verschnitt von Erzeugnissen verschiedener Herkunftsländer hergestellt worden ist, muß als ausländischer Likörwein bezeichnet werden.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 können allgemein bekannte Likörweine statt mit der Verkehrsbezeichnung Likörwein mit den für sie üblichen Namen bezeichnet werden.

§ 37

Zugelassene und verbotene Angaben

(zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Weingesetzes)

(1) Die Worte Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein dürfen im geschäftlichen Verkehr allein oder in Verbindung mit anderen Worten für andere Erzeugnisse als Wein nicht gebraucht werden.

(2) Für Qualitätsschaumwein und Sekt sowie Qualitätsschaumwein b.A. und Sekt b.A. darf das Wort „Cabinet“ nur verwendet werden, wenn es in dieser Schreibweise deutlich getrennt von der Bezeichnung des Erzeugnisses in Verbindung mit dem Namen (Firma) des Herstellers oder desjenigen benutzt wird, der das Erzeugnis in den Verkehr bringt.

(3) Soweit nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, nach dem Weingesetz oder einer auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnung Bezeichnungen oder sonstige Angaben für ausländische Erzeugnisse nur zulässig sind, wenn die Angabe durch eine Rechtsvorschrift des Herstellungslandes zugelassen ist, gilt diese Voraussetzung nur als erfüllt, wenn die Angabe auch für den Verkehr innerhalb des Herstellungslandes zulässig ist.

§ 38

Hersteller- und Abfüllerangaben (zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Wird abgefüllter Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure oder Likörwein in den Verkehr gebracht, ist der Abfüller anzugeben. Satz 1 gilt nicht, soweit

1. die dort genannten Erzeugnisse im Inland abgefüllt werden,
2. diese unter dem Namen (Firma) eines anderen in der Europäischen Gemeinschaft oder einem Vertragsstaat Ansässigen in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden und
3. dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt.

Die zusätzliche Angabe des Herstellers ist nur zulässig, wenn dieser eingewilligt hat.

(2) Bei abgefüllten weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails ist der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat niedergelassenen Verkäufers anzugeben.

(3) Bei nicht abgefülltem Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure oder Likörwein sowie bei nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails ist, soweit sie in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat hergestellt worden sind, der Hersteller, soweit sie in Drittländern hergestellt worden sind, der Einführer anzugeben.

(4) Ist bei Likörwein, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken oder aromatisierten weinhaltigen Cocktails die Angabe des Herstellers, Einführers oder Abfüllers vorgeschrieben, so ist neben dem Namen (Firma) der Ort des Betriebes oder der Hauptniederlassung anzugeben.

§ 39

Geographische Angaben (zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines b. A. der Name

1. eines Bereichs verwendet, ist diesem, soweit er mit einer sonstigen geographischen Bezeichnung identisch oder verwechselbar ist, die Angabe "Bereich",
2. einer Lage verwendet, ist diesem der Name der Gemeinde oder des Ortsteils in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe voranzustellen. Die Angabe „Bereich“ darf durch die Angabe „district“ ersetzt und abweichend von Satz 1 dem Bereichsnamen in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe nachgestellt werden, wenn auch andere Angaben in der Etikettierung in englischer Sprache gemacht werden.

(2) Erstreckt sich eine Lage über mehrere Gemeinden, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 13 Abs. 3 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89, welcher Gemeindename anzugeben ist; dabei können, wenn unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten ein unabweisbares wirtschaftliches Bedürfnis besteht, auch mehrere Gemeindennamen bestimmt werden, von denen wahlweise einer anzugeben ist.

(3) Ist eine Gemeinde in mehreren bestimmten Anbaugebieten belegen, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für Weine aus bestimmten Ortsteilen nur der Name des Ortsteils oder der Name des Ortsteils neben dem Gemeindennamen benutzt werden darf.

(4) Bei inländischen weinhaltigen Getränken darf ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht verwendet werden.

(5) Bei inländischem Perlwein, der nicht als Qualitätsperlwein b.A. bezeichnet werden darf, und inländischem Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure dürfen zur Angabe der Herkunft nur

1. die Bezeichnung „deutsch“ oder
2. die Namen von Weinbaugebieten und Untergebieten nach § 1 verwendet werden.

(6) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, die nicht im Inland hergestellt worden sind, darf eine geographische Bezeichnung, die auf einen engeren Raum als das Herstellungsland hinweist, nur zusätzlich und nur dann gebraucht werden, wenn das Erzeugnis aus diesem Raum stammt und die Bezeichnung innerhalb des Herstellungslandes zur Bezeichnung solcher Erzeugnisse zulässig und auch üblich ist. § 36 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die engere geographische Bezeichnung ist in einer Sprache anzugeben, die in dem durch die Bezeichnung abgegrenzten Raume als Staatssprache oder als eine einer solchen Staatssprache gleichgestellten Sprache anerkannt ist. Daneben kann die ihr entsprechende deutschsprachige Bezeichnung angegeben werden, sofern sie im Herstellungsland herkömmlich oder üblich ist und Irreführungen des Verbrauchers durch die Übersetzung ausgeschlossen sind.

§ 40

Herkunftsangaben

(zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes)

(1) Abweichend von Artikel 13 Abs. 2 und unter den Voraussetzungen des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 wird die Angabe des Namens einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebietes bei inländischem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen geographischen Einheit bereitet worden ist und
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich des zur Süßung verwendeten Traubenmostes nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen geographischen Einheiten stammen.

(2) Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 und unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 ist die Angabe des Namens einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebietes bei inländischem Qualitätsschaumwein b.A. und Sekt b.A. zugelassen, wenn er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen geographischen Einheit hergestellt worden ist.

(3) Bei inländischem Qualitätsperlwein b.A. und inländischem Qualitätslikörwein b.A. ist unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 und 4 die Angabe des Namens einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebietes zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen geographischen Einheit bereitet worden ist und,
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen geographischen Einheiten stammen.

§ 41

Geschmacksangaben

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Die nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 zulässige Angabe „halbtrocken“ darf nur gebraucht werden, wenn der Restzuckergehalt des Weines

1. den nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich für „trocken“ festgelegten Wert übersteigt und
2. bis zu höchstens 18 Gramm je Liter beträgt und der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt des Weines höchstens 10 Gramm je Liter niedriger ist.

(2) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure dürfen nur die Geschmacksangaben

1. trocken bei einem Restzuckergehalt zwischen 0 und 35 Gramm je Liter,
 2. halbtrocken bei einem Restzuckergehalt zwischen 33 und 50 Gramm je Liter oder
 3. mild bei einem Restzuckergehalt von mehr als 50 Gramm je Liter
- verwendet werden.

(3) Die Bezeichnung Landwein darf nur verwendet werden, wenn der Restzuckergehalt den für die Bezeichnung „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert nicht übersteigt.

§ 42

Rebsortenangaben

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Abweichend von Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen der Artikel 7 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 werden bei inländischem Wein zugelassen

1. die Angabe einer Rebsorte, wenn
 - a) er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte bereitet worden ist und diese seine Art bestimmt und
 - b) sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse von anderen Rebsorten stammen;
2. die Angabe zweier Rebsorten, wenn der Wein mit Ausnahme der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, vollständig aus Weintrauben der angegebenen Rebsorten hergestellt ist; die Rebsorten sind ihrem Mengenanteil entsprechend in absteigender Folge anzugeben;
3. die Angabe einer Rebsorte aus Versuchen zur Prüfung der Anbaueignung nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 232 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer der Anbaueignungsprüfung
 - a) bei Tafelwein, wenn
 - aa) der Anbau dieser Rebsorte nur für eine begrenzte Versuchsfläche genehmigt worden ist,
 - bb) die für die Genehmigung der Anbaueignungsprüfung zuständigen Landesstellen die Kontrollen nach Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 durchführen und
 - cc) die Angabe dieser Rebsorte auf dem Etikett zusammen mit der Angabe „aus Versuchsanbau“ erfolgt;
 - b) bei Qualitätswein b. A., wenn es sich zusätzlich zu den Anforderungen unter Buchstabe a um eine Rebsorte der Art „Vitis vinifera“ handelt.

(2) Abweichend von Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 und unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 und 2 werden bei inländischem Qualitätsschaumwein und Sekt und inländischem Qualitätsschaumwein b.A. und Sekt b.A. zugelassen:

1. die Angabe einer Rebsorte, wenn das Erzeugnis, mit Ausnahme der in der Fülldosage und der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse, mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte bereitet worden ist und diese seine Art bestimmt;
2. die Angabe zweier Rebsorten, wenn das Erzeugnis, mit Ausnahme der in der Fülldosage und der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse, vollständig aus Weintrauben der angegebenen Rebsorten hergestellt worden ist und die Mischung dieser Rebsorten seine Art bestimmt; die Rebsorten sind ihrem Mengenanteil entsprechend in absteigender Folge anzugeben.

Satz 1 gilt auch für inländischen Schaumwein.

(3) Für inländischen Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sowie für im Inland hergestellten Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind und für inländischen Likörwein gilt Absatz 1 Nr. 1 und 2 entsprechend. § 44 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

§ 43

Jahrgangsangaben

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Bei inländischem Wein wird abweichend von Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 15 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen der Artikel 7 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 die Angabe eines Jahrgangs zugelassen, wenn

1. das Erzeugnis mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben des angegebenen Jahrgangs bereitet worden ist und
2. sofern es gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

(2) Bei inländischem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure wird unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 und 4 die Angabe eines Jahrgangs zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben des angegebenen Jahrgangs bereitet worden ist und
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

(3) Bei inländischem Likörwein wird unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 die Angabe eines Jahrgangs zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben des angegebenen Jahrgangs bereitet worden ist und
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

§ 44

Kumulierungsverbot

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 6 Abs. 7 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätsschaumweines b.A. oder Sektes b.A. aus der kleineren geographischen Einheit als dem bestimmten Anbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.

(2) § 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 6 Abs. 7 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätsschaumweines oder Sektes von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.

(3) § 40 Abs. 3, § 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 2 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätsperlweines b.A. aus der kleineren geographischen Einheit als dem bestimmten Anbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.

(4) § 40 Abs. 3, § 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 3 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätslikörweines b.A. aus der kleineren geographischen Einheit als dem bestimmten Anbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.

(5) Soweit nicht die Absätze 1 bis 4 Anwendung finden, können § 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 2 sowie § 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 3 nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Erzeugnisses von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.

§ 45

Verwendung von Kennziffern (zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Als Code im Sinne von Artikel 3 Abs. 4 Unterabs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 ist die amtliche Schlüsselnummer des von den Statistischen Landesämtern herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnisses unter Voranstellung des Buchstabens „D“ zu verwenden.

(2) Bei Wein, Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, der im Inland abgefüllt wird, dürfen die Angaben über den Abfüller und den Abfüllungsort oder den Einführer in der Etikettierung mittels einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennziffer erfolgen, sofern bei

1. Wein die Etikettierung die Angabe eines anderen an der Vermarktung Beteiligten nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c, Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe d, Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe c oder Artikel 26 Abs. 2 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 beinhaltet,
2. Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure die Etikettierung den Namen eines anderen an der Vermarktung Beteiligten sowie die Gemeinde oder den Ortsteil, in dem er seinen Sitz hat, im vollen Wortlaut enthält.

Der Kennziffer ist das Bundesland mit der Abkürzung gemäß Anlage 8 voranzustellen.

(3) Bei Wein, der im Inland in den Verkehr gebracht wird, können die zuständigen Behörden zulassen, daß die vorgeschriebenen und zulässigen Angaben in den Geschäftspapieren durch eine Kennziffer angegeben werden, sofern diese die schnelle Feststellung der Bezeichnung des Erzeugnisses gewährleistet.

§ 46

Angabe des Alkoholgehalts bei weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails (zu § 24 Abs. 2 und 3 Nr. 5 des Weingesetzes)

(1) Bei weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein und aromatisierten weinhaltigen Getränken sowie bei aromatisierten weinhaltigen Cocktails mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent ist der bei 20 Grad Celsius bestimmte vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozenten bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben. Dieser Angabe ist das Symbol

„% vol“ anzufragen. Der Angabe kann das Wort „Alkohol“ oder die Abkürzung „alc“ vorangestellt werden.

(2) Für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts ist eine Abweichung bis 0,3% vol nach oben oder unten zulässig. Die Abweichung gilt unbeschadet der Toleranzen, die sich aus der für die Bestimmung des Alkoholgehalts verwendeten Analysenmethode ergeben.

§ 47

Alkoholfreier und alkoholreduzierter Wein (zu § 26 Abs. 3 Satz 1 des Weingesetzes)

(1) Getränke, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, dürfen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. aus Wein unter schonender Entgeistung durch thermische Prozesse, Membranprozesse, bei deren Anwendung eine Volumenverminderung des Weines von höchstens 25 vom Hundert eintreten darf, oder Extraktion mit flüssigem Kohlendioxid hergestellt wurden,
2. weniger als 0,5 Volumenprozent enthalten und
3. als "alkoholfreier Wein" auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe einer Rebsorte, die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; eine Geschmacksangabe darf nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 verwendet werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "alkoholfreier Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

(2) Getränke, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, dürfen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. aus Wein unter schonender Entgeistung durch thermische Prozesse, Membranprozesse, bei deren Anwendung eine Volumenverminderung des Weines von höchstens 25 vom Hundert eintreten darf, oder Extraktion mit flüssigem Kohlendioxid oder durch Vermischen von entalkoholisiertem Wein mit Wein hergestellt wurden,
2. mindestens 0,5 Volumenprozent und weniger als 4 Volumenprozent Alkohol enthalten und
3. als "alkoholreduzierter Wein" auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; die Angabe einer Rebsorte sowie eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 dürfen gebraucht werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "alkoholreduzierter

Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

(3) Schäumende Getränke, die durch Vergärung oder unter Zusatz von Kohlensäure aus Getränken, die den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen, hergestellt sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten und
2. als "Schäumendes Getränk aus alkoholfreiem Wein" auf Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe einer Rebsorte, die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; eine Geschmacksangabe darf nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) 3201/90 verwendet werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "Schäumendes Getränk aus alkoholfreiem Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

(4) Schäumende Getränke, die durch Vergärung oder unter Zusatz von Kohlensäure aus Getränken, die den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, hergestellt sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. mehr als 0,5 Volumenprozent und weniger als 4 Volumenprozent Alkohol enthalten und
2. als "Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein" auf Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; die Angabe einer Rebsorte sowie eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 dürfen gebraucht werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

(5) Die in Absatz 1 bis 4 genannten Getränke dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn bei ihrer Herstellung Wasser und soweit sie gesüßt worden sind, zur Süßung ein anderer Stoff als Saccharose oder andere Erzeugnisse als Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat nicht zugesetzt worden sind.

§ 48

Für Diabetiker geeignete Erzeugnisse
(zu § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes)

- (1) Wein, Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der wegen seiner Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet ist, darf auf Behältnissen, deren Verpackung, Getränkekarten sowie Preisangeboten mit der Angabe „Für Diabetiker geeignet - nur nach Befragen des Arztes“ gekennzeichnet werden.
- (2) Wein ist als zum Verzehr für Diabetiker geeignet anzusehen, wenn er
1. in einem Liter
 - a) höchstens 4 Gramm Glukose,
 - b) höchstens 20 Gramm Gesamtzucker, als Invertzucker berechnet und
 - c) höchstens 150 Milligramm gesamte schweflige Säure enthält und
 2. einen vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 12 Volumenprozent aufweist.
- (3) Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ist als zum Verzehr für Diabetiker geeignet anzusehen, wenn er
1. in einem Liter
 - a) höchstens 4 Gramm Glukose, wobei die aus der Spaltung von Saccharose zu erwartende Glukose zu berücksichtigen ist,
 - b) höchstens 185 Milligramm gesamte schweflige Säure enthält und
 2. einen vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 12 Volumenprozent aufweist.
- (4) Bei Erzeugnissen, die nach Absatz 1 gekennzeichnet sind, müssen auf den Behältnissen
1. bei Wein:
 - a) der Gehalt an Gesamtzucker, als Invertzucker berechnet, in Gramm je Liter und, sofern dieser 4 Gramm je Liter übersteigt, der Gehalt an Glukose und der Gehalt an Fruktose in Gramm und
 - b) der Brennwert des Alkohols und der physiologische Gesamtbrennwert, jeweils auf einen Liter berechnet,
 2. bei Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1, der Gehalt an verdaulichen Kohlenhydraten in Gramm je Liter angegeben werden.

§ 49

Art der Aufmachung

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 4 und § 24 Abs. 3 Nr. 5 des Weingesetzes)

(1) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind vorgeschriebene Bezeichnungen und vorgeschriebene sonstige Angaben bei Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails sowie für Diabetiker geeignete Erzeugnissen auf Fertigpackungen und auf sonstigen Behältnissen, in denen das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, oder auf einem mit ihnen verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Abweichend von Satz 1 können die Angaben auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden. Die Bezeichnung des Erzeugnisses, die Angabe des vorhandenen Alkoholgehaltes sowie die nach dem Eichgesetz und in auf Grund des Eichgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebene Angabe der Nennfüllmenge sind im gleichen Sichtfeld anzubringen.

(2) Bei aromatisierten weinhaltigen Cocktails mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von bis zu 1,2 Volumenprozent richtet sich die Zutatenkennzeichnung nach den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

(3) Für Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, weinhaltige Getränke, aromatisierten Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails gilt § 3 Abs. 4 Nr. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend.

(4) Bei inländischem Qualitätswein b. A. oder Qualitätsschaumwein, dem eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, sind der Prüfungsnummer die Worte „Amtliche Prüfungsnummer“ voranzustellen. Anstelle der Worte „Amtliche Prüfungsnummer“ kann die Kurzform „A. P. Nr.“ gebraucht werden.

(5) Bei der Flaschenausstattung, auf Preisangeboten oder in der Werbung darf eine Marke (Wort- oder Bildzeichen) neben der Weinbezeichnung nur verwendet werden, wenn sie von der Weinbezeichnung deutlich abgehoben ist.

§ 50

Angabe des Loses

(zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 Nr. 5 des Weingesetzes)

- (1) Erzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören. Die Angabe muß aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen. Der Angabe ist der Buchstabe „L“ voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.
- (2) Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Erzeugnisses, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt, abgefüllt oder verpackt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Abfüller, Verpacker oder vom ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Erzeugnisses festgelegt.
- (3) Absatz 1 gilt, mit Ausnahme weinhaltiger Getränke, aromatisierter Weine, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails nicht für Erzeugnisse, soweit diese
 1. unmittelbar von einem landwirtschaftlichen Betrieb
 - a) an Lager-, Aufmachungs-, Abfüll- oder Verpackungsstellen verkauft oder verbraucht werden,
 - b) an Erzeugerorganisationen weitergeleitet werden oder
 - c) zur sofortigen Verwendung in einem in Betrieb befindlichen Zubereitungs- oder Verarbeitungssystem gesammelt werden,
 2. erst in der Verkaufsstätte auf Anfrage des Käufers oder im Hinblick auf ihre alsbaldige Abgabe an den Verbraucher abgefüllt oder verpackt und dort abgegeben werden.
- (4) Ferner gilt Absatz 1 nicht für Erzeugnisse, die von der Verpflichtung zur Etikettierung befreit sind.
- (5) Die Angabe nach Absatz 1 muß gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein
 1. bei Erzeugnissen in Fertigpackungen auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett,
 2. bei anderen Erzeugnissen auf dem Behältnis oder der Verpackung oder in einem Begleitpapier.
- (6) Wird bei inländischem Qualitätswein b. A. oder Qualitätsschaumwein, dem eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, die amtliche Prüfungsnummer als Angabe nach Absatz 1 Satz 1 verwendet, muß den Worten „Amtliche Prüfungsnummer“ oder der Kurzform „A. P. Nr.“ der Buchstabe „L“ vorangestellt werden, soweit sich die amtliche Prüfungsnummer nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

§ 51

Ausnahmen von der Etikettierungspflicht
(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

Abweichend von Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 werden von der Verpflichtung zur Etikettierung befreit

1. Erzeugnisse, die zwischen
 - a) zwei oder mehreren Anlagen oder
 - b) den Rebflächen und den Weinbereitungsanlagenein und desselben Betriebs in der gleichen Gemeinde befördert werden,
2. Traubenmost und Wein in Mengen bis zu fünfzehn Litern je Partie, der nicht zum Verkauf bestimmt ist, sowie
3. Traubenmost und Wein, der zum Eigenverbrauch in den Familien des Erzeugers und seiner Angestellten bestimmt ist.

Abschnitt 6

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 52

Straftaten

(1) Nach § 48 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 des Weingesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 ein anderes Behandlungsverfahren anwendet oder einen anderen Stoff zusetzt,
2. entgegen § 11 Abs. 3 ein Behandlungsverfahren anwendet, durch das ein Stoff zugesetzt wird,
3. entgegen § 12 einen Stoff zusetzt,
4. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 ein Behältnis verwendet,
5. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 einen Raum benutzt,
6. entgegen § 16 Abs. 2 oder § 18 Abs. 11 Satz 3 ein Erzeugnis süßt,
7. entgegen § 18 Abs. 1, 4 oder 11 Satz 1 oder 2 ein Erzeugnis verschneidet,
8. entgegen § 18 Abs. 2 ein Erzeugnis verwendet oder verschneidet,
9. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 1 ein anderes Erzeugnis, ein anderes Lebensmittel oder einen anderen Stoff zusetzt,
10. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 12 Wasser zusetzt oder
11. entgegen § 18 Abs. 7 Alkohol oder Zucker zusetzt.

(2) Nach § 49 Nr. 3 des Weingesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 18 Abs. 5 mit der Herstellung beginnt,
2. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 eine Herabstufung vornimmt oder
3. entgegen § 47 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 Satz 2, Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Nr. Satz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht.

§ 53

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine in § 52 Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 50 Abs. 1 des Weingesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 2 eine Kennzeichnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,
2. entgegen § 18 Abs. 9 oder 10 Satz 1 eine Verarbeitung oder Herstellung nicht in demselben Betrieb vornimmt,
3. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 4 eine Eintragung oder eine Angabe nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
4. a) entgegen § 30 Abs. 1 oder 4 eine Auszeichnung angibt oder
b) entgegen § 30 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 bis 8, § 31, § 32 Abs. 1, 5 Satz 1 oder Abs. 7, § 33 Abs. 1 oder 2, § 34, § 36 Abs. 5 Satz 3, § 39 Abs. 6 Satz 1 oder § 41 Angaben, Bezeichnungen oder Qualitätshinweise verwendet oder gebraucht, ohne daß die dort bezeichneten Erzeugnisse den festgelegten Anforderungen entsprechen,
5. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 oder Abs. 4 eine Bezeichnung verwendet, eine Bezeichnung nicht angibt oder die dort genannten Worte nicht voranstellt,
6. entgegen § 32 Abs. 5 Satz 2 eine Angabe nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
7. entgegen § 36 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 oder 5 Satz 1, 2 oder 4 oder § 38 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 oder 4 Bezeichnungen nicht verwendet oder Angaben nicht macht,
8. entgegen § 37 Abs. 1 die dort genannten Worte gebraucht,
9. entgegen § 37 Abs. 2 das Wort „Cabinet“ verwendet,
10. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 eine Angabe oder einen Namen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise voranstellt,
11. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 eine Angabe nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
12. entgegen § 39 Abs. 4 einen Hinweis verwendet,
13. entgegen § 39 Abs. 5 eine andere Bezeichnung oder einen anderen Namen verwendet,
14. entgegen § 39 Abs. 6 Satz 3 eine Angabe nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,

15. entgegen § 45 Abs. 1 als Code nicht die amtliche Schlüsselnummer unter Voranstellung des Buchstabens "D" verwendet,
16. entgegen § 45 Abs. 2 Satz 2 der Kennziffer das Bundesland mit der vorgeschriebenen Abkürzung nicht voranstellt,
17. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 2 ein Symbol nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anfügt,
18. entgegen § 48 Abs. 4 eine Angabe nicht oder nicht vollständig macht,
19. entgegen § 49 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 4 eine Bezeichnung oder sonstige Angabe nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
20. entgegen § 49 Abs. 4 Satz 1 die vorgeschriebenen Worte nicht voranstellt,
21. entgegen § 49 Abs. 5 eine Marke nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet oder
22. entgegen § 50 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5, ein Erzeugnis in den Verkehr bringt.

Abschnitt 7

Schlußbestimmungen

§ 54

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 33 Abs. 1 dürfen Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete Nahe, Pfalz, Rheingau und Rheinhessen als Liebfrauenmilch (Liebfraumilch) bezeichnet werden, wenn sie überwiegend aus Trauben der Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau oder Kerner hergestellt sind, die bis zum 31. August 1990 geerntet worden sind, und die Weine im übrigen den Anforderungen des § 33 Abs. 1 entsprechen.

(2) Abweichend von § 50 dürfen die dort genannten Erzeugnisse, die vor dem 31. Januar 1993

1. in den Verkehr gebracht worden sind, weiter ohne die Angabe nach § 50 Abs. 1,
 2. etikettiert worden sind, ohne die Angabe nach § 50 Abs. 1
- in den Verkehr gebracht werden.

(3) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, dürfen

1. Erzeugnisse, die am 1. September 1995 nach den bis dahin geltenden Vorschriften bezeichnet und aufgemacht worden sind, bis zur Erschöpfung der Bestände in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden,
2. Etiketten, die bis zum 1. September 1995 nach den bis dahin geltenden Vorschriften gedruckt worden sind und deren Verwendung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr zulässig ist, bis zum 31. August 1996 verwendet werden.

Mindestmostgewichte der Vergleichsrebsorten

Gebiet	Rebsorte	% Vol.	°Oe
1. Weißer Traubenmost			
Ahr	Riesling	7,5	(60)
Baden	Riesling, Gutedel	9,4	(72)
	Silvaner	9,8	(75)
	Müller-Thurgau	10,3	(78)
	Ruländer	11,3	(84)
Franken	Silvaner	9,4	(72)
	Müller-Thurgau	10,2	(77)
	Riesling	8,3	(65)
Hessische Bergstraße	Riesling	7,5	(60)
Mittelrhein			
Mosel-Saar-Ruwer:			
Bereich Obermosel und Moseltor	Müller-Thurgau	8,3	(65)
übrige Bereiche	Riesling	7,5	(60)
Nahe	Riesling	8,3	(65)
Pfalz:			
Bereich Mittelhaardt/Deutsche Weinstraße	Riesling	9,1	(70)
Bereich Südliche Weinstraße	Silvaner	9,1	(70)
Rheingau	Riesling	9,1	(70)
Rheinhessen	Silvaner	9,1	(70)
Saale-Unstrut	Müller-Thurgau	7,5	(60)
Sachsen	Müller-Thurgau	7,2	(58)
Sachsen	Riesling	6,6	(54)
Württemberg	Müller-Thurgau	9,8	(75)
	Silvaner, Riesling	9,4	(72)
	Ruländer, Kerner	10,8	(81)
2. Roter Traubenmost			
Baden	Blauer Spätburgunder	10,8	(81)
Franken	Blauer Spätburgunder	10,6	(80)
Pfalz	Portugieser	8,3	(65)
Rheinhessen	Portugieser	8,3	(65)
Saale-Unstrut	Portugieser	7,5	(60)
Sachsen	Blauer Spätburgunder	7,5	(60)
Württemberg	Trollinger	8,9	(69)
	Schwarzriesling,		
	Blauer Spätburgunder	10,3	(78)
übrige bestimmte Anbaugebiete	Blauer Spätburgunder	9,1	(70)

Reinheitsanforderungen

I. Reinheitsanforderungen für Kaliumhydrogentartrat

Gehalt:	mind. 99,0 %
Trockenverlust (105° C)	max. 1,0 %
Blei:	max. 5,0 mg/kg
Arsen:	max. 3,0 mg/kg
pH-Wert (0,5 % ige wäßrige Lösung)	3,5 - 4,0

II. Reinheitsanforderungen für Speisegelatine und Speisegelatine in wäßriger Lösung

Speisegelatine ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn sie

- a) weniger als 2,5 vom Hundert Asche
- b) weniger als 400 mg/kg schweflige Säure
- c) weniger als 2 mg/kg Arsen
- d) weniger als 30 mg/kg Kupfer
- e) weniger als 5 mg/kg Blei

enthält und Wasserstoffperoxid nicht nachweisbar ist. Die aerobe Keimzahl (Nährmedium: Trypton-Hefeextrakt-Glukose-Agar) darf 10.000 in einem Gramm nicht übersteigen. Coliforme Bakterien dürfen in 0,1 Gramm, Clostridien sowie Escherichia coli in einem Gramm nicht nachweisbar sein.

Speisegelatine in wäßriger Lösung ist zur Behandlung nur zugelassen, wenn der Gelatineanteil mindestens 20 vom Hundert beträgt, der Gehalt an schwefliger Säure in einem Liter 2500 mg/l nicht übersteigt und im übrigen die für Speisegelatine in Satz 1 genannten Reinheitsanforderungen erfüllt sind.

III. Reinheitsanforderungen für Bentonit

Bentonit ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. In 100 Gramm luftgetrockneten Bentonit dürfen nicht mehr als
 - a) 0,5 Gramm in 1 %iger Weinsäure lösliches Natrium (Na)
 - b) 0,8 Gramm in 1 %iger Weinsäure lösliches Calcium (Ca)
 - c) 0,5 Gramm in 1 %iger Weinsäure lösliches Magnesium (Mg)
 - d) 0,2 Gramm in 1 %iger Weinsäure lösliches Eisen (Fe)
 - e) 0,2 Milligramm in 1 %iger Weinsäure lösliches Arsen (As)
 - f) 2,0 Milligramm in 1 %iger Weinsäure lösliches Blei (Pb)

- g) 1,0 Gramm Kohlensäure (CO₂), gebunden, (bestimmt nach der "Vorschrift im Internationalen Codex der Weinbehandlungsmittel" des "Internationalen Amtes für Rebe und Wein") enthalten sein.

Die Untersuchungslösung für die unter den Buchstaben a bis f angegebenen Untersuchungen wird in der Weise hergestellt, daß 2,5 Gramm des lufttrockenen Bentonits in einem 250 Milliliter-Meßkolben mit 1 %iger Weinsäurelösung zur Marke aufgefüllt und unter gelegentlichem Umschwenken 24 Stunden stehengelassen wird. Mit der durch Dekantieren oder Zentrifugieren enthaltenen Lösung werden die Untersuchungen auf den Gehalt der angegebenen Elemente durchgeführt.

2. Die Asche der in 1 %iger Weinsäure löslichen Stoffe darf den Betrag von 3 Gramm pro 100 Gramm lufttrockenen Bentonit nicht übersteigen; die Untersuchungslösung wird wie unter Nummer 1 hergestellt.
3. Der Wirkungswert der Bentonits (nicht luftgetrocknet) muß mindestens 40 % betragen; der Wirkungswert wird wie folgt ermittelt:

a) Herstellung der Modell-Lösung:

1. 5 Gramm Apfelsäure, 500 Milligramm Kaliumdisulfit (Kaliumpyrosulfit), 100 Gramm Methanol z.A. werden mit destilliertem Wasser zu 1 Liter gelöst und die Lösung mit Kaliumcarbonat (in fester Form) genau auf pH 3,5 eingestellt,
2. 500 Milligramm Gelatine weiß (z.B. Merck), Lebensmittelqualität, werden mit der Lösung zu 1. bei 35 Grad Celsius (im Wasserbad) zu 1 Liter gelöst.

b) Bestimmungen:

50 Milliliter der Lösung zu a) 2. werden mit 50 Milligramm des zu untersuchenden Bentonits eine Stunde geschüttelt. Nach dem Schütteln wird die Lösung zentrifugiert. Der klare Überstand wird zur Stickstoffbestimmung verwendet.

c) Berechnung:

$$\frac{\text{Stickstoffgehalt unbehandelte Probe} - \text{Stickstoffgehalt behandelte Probe}}{\text{Stickstoffgehalt unbehandelte Probe}} \times 100.$$

IV. Reinheitsanforderungen für Aktivkohle

Aktivkohle ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn in 100 Gramm lufttrockener Aktivkohle

1. nicht mehr als

- | | |
|---|----------------------|
| a) 5 Milligramm in 20 %iger Salpetersäure | lösliches Blei (Pb) |
| b) 150 Milligramm in 20 %iger Salpetersäure | lösliches Zink (Zn) |
| c) 0,5 Milligramm in 20 %iger Salpetersäure | lösliches Arsen (As) |

enthalten sind. Die Untersuchungslösung wird in der Weise hergestellt, daß etwa 2 Gramm lufttrockene Aktivkohle genau eingewogen, 30 Milliliter 20 %iger Salpetersäure 5 Minuten erhitzt und durch ein gehärtetes Filter in einem 100 Milliliter-Meßkolben filtriert werden. Der Rückstand wird mit heißem, destilliertem Wasser zur Marke aufgefüllt.

2. Cyanverbindungen, Teerprodukte und polycyclische aromatische Verbindungen nicht nachweisbar sind.

V. Reinheitsanforderungen für Saccharose

Saccharose darf zur Alkoholerhöhung nur verwendet werden, wenn sie technisch rein und nicht färbend ist; sie muß in der Trockensubstanz mindestens 99,5 vom Hundert vergärbaren Zucker enthalten.

Gehalt an Stoffen

1. Die nachfolgend genannten Erzeugnisse dürfen, wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, keinen Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, aufweisen, der in einem Liter die folgenden Werte übersteigt:

a)	bei inländischem	
aa)	Wein	1.000 mg/l
bb)	Perlwein (Perlwein, der im Inland aus inländischen Weintrauben hergestellt worden ist)	1.000 mg/l
cc)	Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure (Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, der im Inland aus inländischen Weintrauben hergestellt worden ist)	1.000 mg/l
dd)	Schaumwein (Schaumwein, der im Inland hergestellt worden ist)	1.500 mg/l
ee)	Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der im Inland hergestellt worden ist)	1.500 mg/l
ff)	Likörwein (Likörwein, der im Inland hergestellt worden ist)	1.500 mg/l
b)	bei im Inland hergestellten	
aa)	weinhaltigen Getränken (inländische weinhaltige Getränke)	1.500 mg/l
bb)	aromatisierten Weinen (inländische aromatisierte Weine)	1.500 mg/l
cc)	aromatisierten weinhaltigen Getränken (inländische aromatisierte weinhaltige Getränke)	1.500 mg/l
dd)	aromatisierten weinhaltigen Cocktails (inländische aromatisierte weinhaltige Getränke)	1.500 mg/l
c)	bei folgenden, im Inland hergestellten Erzeugnissen, bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind:	
aa)	Wein	1.000 mg/l
bb)	Perlwein	1.000 mg/l
cc)	Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure	1.000 mg/l
d)	bei folgenden Drittlandserzeugnissen:	
aa)	Wein	1.000 mg/l
bb)	Perlwein	1.000 mg/l
cc)	Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure	1.000 mg/l
dd)	Schaumwein	1.500 mg/l
ee)	Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure	1.500 mg/l
ff)	Likörwein, ausgenommen Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Boberg führen darf,	1.500 mg/l

gg)	Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Boberg führen darf,	2.500 mg/l
hh)	weinhaltigen Getränken	1.500 mg/l
ii)	aromatisierten Weinen	1.500 mg/l
jj)	aromatisierten weinhaltigen Getränken	1.500 mg/l
kk)	aromatisierten weinhaltigen Cocktails	1.500 mg/l

2. Die nachfolgend genannten Erzeugnisse dürfen, wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, keinen Gehalt an gesamter schwefliger Säure aufweisen, der in einem Liter 260 mg/l übersteigt:

- a) inländischer
 - aa) Perlwein
 - bb) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure
 - cc) Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure
- b) inländische weinhaltige Getränke
- c) inländische
 - bb) aromatisierte Weine
 - cc) aromatisierte weinhaltige Getränke
 - dd) aromatisierte weinhaltige Cocktails
- d) im Inland hergestellter
 - aa) Perlwein und
 - bb) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind,
- e) folgende Drittlandserzeugnisse
 - aa) Perlwein
 - bb) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure
 - cc) Schaumwein
 - dd) Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure
 - ee) weinhaltige Getränke
 - ff) aromatisierte Weine
 - gg) aromatisierte weinhaltige Getränke und
 - hh) aromatisierte weinhaltige Cocktails.

3. In einem Drittland hergestellter Likörwein darf, wenn er zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden soll, keinen Gehalt an gesamter schwefliger Säure aufweisen, der in einem Liter 200 mg/l übersteigt.

Gehalt an Stoffen

1. Wein,
2. Traubenmost,
3. Perlwein,
4. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,
5. Schaumwein,
6. Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure,
7. Likörwein,
8. weinhaltige Getränke,
9. aromatisierte Weine,
10. aromatisierte weinhaltige Getränke und
11. aromatisierte weinhaltige Cocktails,

dürfen, wenn sie verarbeitet werden, keinen Gehalt an Stoffen aufweisen, der folgende Werte übersteigt:

a) Aluminium	8,00	Milligramm in einem Liter
b) Arsen	0,10	Milligramm in einem Liter
c) Blei	0,25	Milligramm in einem Liter
d) Bor, berechnet als Borsäure	35,00	Milligramm in einem Liter
e) Brom, gesamtes	0,50	Milligramm in einem Liter
f) Fluor	0,50	Milligramm in einem Liter
g) Cadmium	0,01	Milligramm in einem Liter
h) Kupfer	2,00	Milligramm in einem Liter
i) Zink	5,00	Milligramm in einem Liter
j) Zinn	1,00	Milligramm in einem Liter
k) Trichlormethan	0,10	Milligramm in einem Liter
l) Trichlorethen	0,10	Milligramm in einem Liter
m) Tetrachlorethen	0,10	Milligramm in einem Liter
n) Trichlormethan, Trichlorethen und Tetrachlorethen zusammen	0,20	Milligramm in einem Liter

**Tabelle zur Ermittlung des natürlichen Alkoholgehaltes
in Volumenprozent aus dem Oechslegrad**

% vol		% vol		% vol		% vol		% vol		% vol	
°Oe	Alkohol	°Oe	Alkohol	°Oe	Alkohol	°Oe	Alkohol	°Oe	Alkohol	°Oe	Alkohol
40	4,4	59	7,3	78	10,3	97	13,3	116	16,3	135	19,2
41	4,5	60	7,5	79	10,5	98	13,4	117	16,4	136	19,4
42	4,7	61	7,7	80	10,6	99	13,6	118	16,6	137	19,5
43	4,8	62	7,8	81	10,8	100	13,8	119	16,7	138	19,7
44	5,0	63	8,0	82	10,9	101	13,9	120	16,9	139	19,8
45	5,2	64	8,1	83	11,1	102	14,1	121	17,0	140	20,0
46	5,3	65	8,3	84	11,3	103	14,2	122	17,2	141	20,2
47	5,5	66	8,4	85	11,4	104	14,4	123	17,3	142	20,3
48	5,6	67	8,6	86	11,6	105	14,5	124	17,5	143	20,5
49	5,8	68	8,8	87	11,7	106	14,7	125	17,7	144	20,6
50	5,9	69	8,9	88	11,9	107	14,8	126	17,8	145	20,8
51	6,1	70	9,1	89	12,0	108	15,0	127	18,0	146	20,9
52	6,3	71	9,2	90	12,2	109	15,2	128	18,1	147	21,1
53	6,4	72	9,4	91	12,4	110	15,3	129	18,3	148	21,3
54	6,6	73	9,5	92	12,5	111	15,5	130	18,4	149	21,4
55	6,7	74	9,7	93	12,7	112	15,6	131	18,6	150	21,5
56	6,9	75	9,8	94	12,8	113	15,8	132	18,8		
57	7,0	76	10,0	95	13,0	114	15,9	133	18,9		
58	7,2	77	10,2	96	13,1	115	16,1	134	19,1		

Prüfungsantrag/Sinnenprüfung

Abschnitt I.

Erforderliche Angaben

Der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer nach den §§ 19 und 20 des Weingesetzes muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Prüfungsbehörde
2. Beantragte Prüfungsnummer
3. Antragsteller
Name/ Firma,
Postleitzahl, Ort
4. Beantragte Bezeichnung des Erzeugnisses
Jahrgang
bestimmtes Anbaugebiet
Gemeinde
Lage oder Bereich
Weinart
Rebsorte(n)
beantragte Qualitätsbezeichnung
bei Qualitätsschaumwein b. A.: Gärverfahren und Beginn der Lagerzeit
6. Zusammensetzung des Erzeugnisses:
natürlicher Alkoholgehalt [% vol oder °Oe]
Verschnittanteile
Art und Ausmaß der Anreicherung
bei Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat, Qualitätsperlwein b.A.: Anteil und Ausmaß der Süßung
7. Weitere Angaben:
Wein-Nr.
Gesamtmenge der Wein-Nr.
abgefüllte Menge der Wein-Nr.
Abfülldatum
Wurde eine Prüfung schon einmal beantragt?
Wenn ja, unter welcher Antragsnummer?
8. War das Erzeugnis selbst (bei Wein), ein Verschnittanteil des Erzeugnisses (bei Wein), ein Zusatz (bei Wein) oder ein Vorerzeugnis des Erzeugnisses (bei Wein) Gegenstand einer in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Marktordnungsmaßnahme?

Abschnitt II.

Bewertung der Sinnenprüfung

1. Sensorische Vorbedingungen

Die nachfolgenden Vorbedingungen werden auf JA/NEIN-Entscheidung geprüft (zu den Buchstaben a bis e, ob "typisch für"); dabei bedeutet NEIN den Ausschluß von der weiteren Prüfung.

- a) Bestimmtes Anbaugebiet bzw. Bereich
- b) Prädikat; wenn nicht für das beantragte aber für ein anderes Prädikat typisch, kann der Wein für dieses zugelassen werden.
- c) Rebsorte; wenn angegeben aber nicht typisch, kann das Erzeugnis ohne Rebsortenangabe zugelassen werden.
- d) Farbe
- e) Klarheit
- f) Mousseux im Falle von Schaumwein und Perlwein

2. Sensorische Prüfmerkmale und Qualitätszahl

a) Punkteskala

Punkte	Intervalle	Qualitätsbeschreibung
5	4,50 - 5,00	hervorragend
4	3,50 - 4,49	sehr gut
3	2,50 - 3,49	gut
2	1,50 - 2,49	zufriedenstellend
1	0,50 - 1,49	nicht zufriedenstellend
0		keine Bewertung, d. h. Ausschluß des Erzeugnisses

b) Sensorische Prüfmerkmale und Möglichkeiten der Punktvergabe

Prüfmerkmal	Möglichkeiten der Punktvergabe										
Geruch	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	0
Geschmack	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	0
Harmonie	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	0

Harmonie ist das Zusammenwirken von Geruch, Geschmack und sensorischen Vorbedingungen. Ihre Bewertung darf gegenüber Geruch und Geschmack um höchstens 1,0 Punkt nach oben abweichen. Sind Geruch und Geschmack unterschiedlich bewertet, so gilt jeweils die höhere Punktzahl.

Jedes Prüfmerkmal ist einzeln zu bewerten und seine Punktzahl niederzuschreiben. Nach Bewertung aller Prüfmerkmale dürfen die niedergeschriebenen Punktzahlen noch korrigiert werden.

Alle Prüfmerkmale sind gleich wichtig (jeweils Gewichtungsfaktor 1).

c) Mindestpunktzahlen und Qualitätszahl

Die Mindestpunktzahl für jedes einzelne Prüfmerkmal ist 1,5.

Die durch 3 geteilte Summe der für Geruch, Geschmack und Harmonie erteilten Punkte ergibt die Qualitätszahl.

Die Qualitätszahl muß für alle Erzeugnisse mindestens 1,50 betragen.

Untersuchungsbefund

Der Untersuchungsbefund muß folgende Angaben enthalten:

1. Aussteller des Untersuchungsbefunds,
2. Name (Firma) des Antragstellers,
3. vorgesehene Bezeichnung,
4. sensorischer Befund
 - a) bei Wein und Likörwein über Farbe, Klarheit, Geruch und Geschmack,
 - b) bei Schaumwein und Perlwein über Farbe, Klarheit, Geruch, Geschmack sowie über die Schaumbildungs- und Perlfähigkeit (Mousseux)
5. die festgestellten analytischen Werte für
 - a) Gesamtalkoholgehalt
Gramm im Liter und Volumenprozent
 - b) vorhandenen Alkoholgehalt
Gramm im Liter und Volumenprozent
 - c) Zuckerfreier Extrakt (indirekt)
Gramm im Liter
 - d) vergärbare Zucker vor Inversion, berechnet als Invertzucker
Gramm im Liter
 - e) Alkohol-Restzucker-Verhältnis, sofern eine Regelung getroffen ist
 - f) Gesamtsäure, berechnet als Weinsäure
Gramm im Liter
 - g) freie schweflige Säure
Milligramm im Liter
 - h) gesamte schweflige Säure
Milligramm im Liter
 - i) relative Dichte d 20/20 bei Wein
 - j) Kohlensäuredruck bei Schaumwein und Perlwein
Atmosphärenüberdruck bei 20 Grad Celsius

Anlage 8

(zu § 26 Abs. 2 und § 45 Abs. 2)

Abkürzungen der Bundesländer bei der Angabe von Kennziffern

Baden-Württemberg:	BW-,
Bayern:	BY-,
Berlin:	BE-,
Brandenburg:	BB-,
Bremen:	HB-,
Hamburg:	HH-,
Hessen:	HE-,
Mecklenburg-Vorpommern:	MV-,
Niedersachsen:	NI-,
Nordrhein-Westfalen:	NW-,
Rheinland-Pfalz:	RP-,
Saarland:	SL-,
Sachsen:	SN-,
Sachsen-Anhalt:	ST-,
Schleswig-Holstein:	SH-,
Thüringen:	TH-,

Artikel 2
Wein-Überwachungsverordnung

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1
Überwachung

- § 1 Vorschriftenwidrige Erzeugnisse
- § 2 Ausnahmegenehmigung
- § 3 Versuchsgenehmigung
- § 4 Vergällung von Weintrub

Abschnitt 2
Buchführung

- § 5 Buchführungspflichtiger Personenkreis
- § 6 Eingangs- und Ausgangsbücher
- § 7 Kellerbuch und Weinbuch
- § 8 Buch des Geschäftsvermittlers
- § 9 Stoffbuch
- § 10 Zusätzliche Pflichten
- § 11 Ausnahmen und Erleichterungen
- § 12 Buchführungsverfahren
- § 13 Analysenbuchführung
- § 14 Herbstbuch, tägliche Erntefeststellung
- § 15 Vereinfachte Regelungen
- § 16 Buchführung; Ermächtigungen
- § 17 Art der Eintragungen

Abschnitt 3
Begleitpapiere

- § 18 Ausnahmevorschrift
- § 19 Vorgeschiedenes Begleitpapier für nicht abgefüllte Erzeugnisse
- § 20 Begleitpapier; Hektarertrag

- § 21 Ergänzende Vorschriften für den Versand von Teilmengen
- § 22 Kontrollvorschriften
- § 23 Begleitpapier, Ermächtigungen
- § 24 Übergangsregelungen

Abschnitt 4

Überwachung

- § 25 Durchführung der Überwachung
- § 26 Handhabung der Überprüfung
- § 27 Entnahme von Proben
- § 28 Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden

Abschnitt 5

Meldungen

- § 29 Meldungen; Hektarerträge
- § 30 Meldefristen
- § 31 Ermächtigungen

Abschnitt 6

Einfuhr

- § 32 Zulassung zur Einfuhr, amtliche Untersuchung und Prüfung
- § 33 Befreiung von der Zulassung zur Einfuhr
- § 34 Amtliche Untersuchung und Prüfung durch Stichproben
- § 35 Zuständigkeit für die Erteilung der Zulassung
- § 36 Probenahme und Kosten
- § 37 Zollanschlüsse, Freihäfen, vorübergehende Ausfuhr
- § 38 Einfuhr weinhaltiger Getränke

Abschnitt 7

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- § 39 Straftaten
- § 40 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 8

Schlußbestimmungen

§ 41 Fortbestehen anderer Vorschriften

Abschnitt 1

Überwachung

§ 1

Vorschriftswidrige Erzeugnisse
(zu § 27 Abs. 2 und § 33 Nr. 5 des Weingesetzes)

(1) Wein, dessen Gehalt an flüchtiger Säure den zulässigen Wert übersteigt (essigstichiger Wein), darf zu

1. Weinessig oder
2. Essig

verarbeitet werden. Er darf jedoch nur in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden, wenn er unter Angabe dieser Zweckbestimmung auf dem Behältnis und in dem Begleitpapier als essigstichig gekennzeichnet ist.

(2) Drittlandserzeugnisse dürfen abweichend von § 27 Abs. 1 des Weingesetzes verwendet, verwertet, in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn sie auf Grund einer inländischen Untersuchung zur Einfuhr zugelassen worden sind; dies gilt nicht, wenn

1. die Erzeugnisse von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit sind,
2. die Bezeichnung, sonstige Angaben oder Aufmachungen nicht den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Weingesetzes oder den aufgrund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen,
3. die Vorschriftswidrigkeit auf einem Umstand beruht, der erst nach der Untersuchung eingetreten ist, oder
4. das Ergebnis der Untersuchung oder die Zulassung zur Einfuhr durch unrichtige Angaben oder Proben oder durch unzulässige Einwirkung auf die Untersuchungsstelle oder die Zulassungsbehörde herbeigeführt worden ist.

(3) Erzeugnisse, denen eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist und die mit den für das geprüfte Erzeugnis vorgeschriebenen und zugelassenen Angaben, soweit diese Gegenstand des Prüfungsverfahrens waren, versehen sind, dürfen abweichend von § 27 Abs. 1 des Weingesetzes in den Verkehr gebracht, ausgeführt, verwendet oder verwertet werden; dies gilt nicht, wenn

1. das Erzeugnis von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit ist oder
2. die Bezeichnung, sonstige Angaben oder Aufmachungen, soweit sie nicht Gegenstand des Prüfungsverfahrens waren, nicht den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Weingesetzes oder den aufgrund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen.

Beruhet die Vorschriftswidrigkeit auf der Verletzung von Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben oder Aufmachungen, die nicht Gegenstand des Prüfungsverfahrens waren, darf das Erzeugnis abweichend von § 27 Abs. 1 des Weingesetzes bis zur Untersagung durch die zuständige Behörde in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden.

(4) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, stehen abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen, die den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Weingesetzes oder einer auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen,

1. der Ausfuhr und
2. dem Inverkehrbringen zum Zweck der Ausfuhr

von Erzeugnissen nicht entgegen, wenn die Bezeichnungen, sonstigen Angaben und Aufmachungen nach den Vorschriften des Bestimmungsgebietes Voraussetzung für die Einfuhr der Erzeugnisse in dieses Gebiet sind und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Zur Ausfuhr bestimmte Erzeugnisse, die mit im Inland nicht zulässigen Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen versehen sind, müssen von dem Hersteller unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Stelle (zuständige Stelle) gemeldet werden. Ist der Hersteller nicht zugleich derjenige, der die Erzeugnisse ausführt, so ist die Meldung außerdem auch von diesem zu erstatten. Aus der Meldung muß sich die Art und Menge der Erzeugnisse sowie die Art der Abweichungen von den geltenden Bezeichnungsvorschriften ergeben.

§ 2

Ausnahmegenehmigung (zu § 27 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Die zuständige Stelle kann bei gesundheitlicher Unbedenklichkeit zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung zulassen, daß vorschriftswidrige Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, eingeführt, ausgeführt, verwendet oder verwertet werden, wenn die Abweichung von den geltenden Vorschriften gering ist. Vorschriftswidrig im Sinne des Satzes 1

sind insbesondere Erzeugnisse, deren Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, den Vorschriften des Weingesetzes oder der auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entspricht. Soweit durch eine Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 zugelassen wird, daß Erzeugnisse an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden, bei deren Herstellung Erzeugnisse verwendet worden sind, die aus Trauben von unzulässigerweise angepflanzten Reben stammen, ist diese auf die Menge zu beschränken, die sich nach Abzug der verwendeten Erzeugnisse ergibt.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann, auch nachträglich, inhaltlich beschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden; sie kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der in Satz 1 genannten Stelle richtet sich bei

1. inländischen abgefüllten Erzeugnissen nach dem Ort des Betriebssitzes des Abfüllers,
2. anderen als den in Nummer 1 genannten Erzeugnissen nach dem Ort des Betriebssitzes desjenigen, der das Erzeugnis im Inland erstmals in den Verkehr gebracht hat, und, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, nach dem Ort, an dem die Vorschriftswidrigkeit des Erzeugnisses festgestellt worden ist.

§ 3

Versuchsgenehmigung

(zu § 27 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, kann die zuständige Stelle zur Durchführung von Versuchen erlauben, daß bei der Herstellung von Erzeugnissen sowie von Getränken im Sinne von § 26 Abs. 2 des Weingesetzes bestimmte Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Weingesetzes und der auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unberücksichtigt bleiben. Die Erlaubnis ist unter den dem Versuchsziel gemäßen Bedingungen, insbesondere beschränkt auf die für die Versuche erforderliche Zeit und Menge, zu erteilen und amtlich zu überwachen; im übrigen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wein aus Rebsortenversuchen gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung von Rebsorten (ABl. EG Nr. L 232 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung kann als Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat eingestuft werden, wenn ein Zeugnis der zuständigen Stelle über die Einhaltung der Versuchsbedingungen vorgelegt wird.

§ 4

Vergällung von Weintrub
(zu § 28 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes)

Die Vergällung von Weintrub darf nur mit

1. Lithiumchlorid in einer Menge von mindestens 0,5 Gramm oder
 2. Natriumchlorid in einer Menge von mindestens 2 Gramm
- in einem Liter vorgenommen werden.

Abschnitt 2
Buchführung

§ 5

Buchführungspflichtiger Personenkreis
(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Über den nach Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (Abl. EG Nr. L 200 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung buchführungspflichtigen Personenkreis hinaus, haben auch Geschäftsvermittler, die in Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannt sind, Ein- und Ausgangsbücher zu führen.

(2) Als Einzelhändler im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 gilt, wer im Einzelfall an einen Endverbraucher nicht mehr als 100 Liter Wein abgibt.

(3) Ein- und Ausgangsbücher brauchen nicht geführt zu werden von Personen und Personenvereinigungen, die ausschließlich Erzeugnisse in Behältnissen mit einem Nennvolumen von nicht mehr als 5 Litern vorrätig halten oder verkaufen, die mit einem nicht wiederverwendbaren anerkannten Verschuß nach Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 versehen sind, sofern die Ein- und Ausgänge sowie die Lagerbestände auf Grund anderer Unterlagen, insbesondere der Finanzbuchhaltung, jederzeit überprüft werden können und die Gesamtmenge der vorrätig gehaltenen oder verkauften Erzeugnisse im Einzelfall

1. bei konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat 5 Liter,
 2. bei allen anderen Erzeugnissen 100 Liter
- nicht übersteigt.

§ 6

Eingangs- und Ausgangsbücher
(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes)

Ein- und Ausgangsbücher im Sinne des Titels II der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 sind:

1. das Kellerbuch,
2. das Weinbuch,
3. das Buch des Geschäftsvermittlers und
4. das Stoffbuch.

§ 7

Kellerbuch und Weinbuch
(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Buchführungspflichtige nach Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 und § 5 Abs. 1 haben ein Kellerbuch und ein Weinbuch zu führen. Abweichend von Satz 1 haben Buchführungspflichtige, deren jährlicher Zukauf eine Menge von 30 000 l nicht abgefüllter Erzeugnisse des Weinsektors oder 40 000 kg Weintrauben nicht übersteigt, ein Kellerbuch oder ein Weinbuch zu führen.

(2) Das Kellerbuch enthält die Eintragungen nach Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 in der zeitlichen Reihenfolge der Vorgänge.

(3) Das Weinbuch enthält die Eintragungen nach Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 in Konten für die einzelnen Erzeugnisse.

(4) Im Weinbuch und im Kellerbuch sind über die nach Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 vorgeschriebenen Eintragungen hinaus für jedes Erzeugnis einzutragen:

1. die nach den bezeichnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Bezeichnungen,
2. eine Nummer für die Erzeugnisse des Weinsektors (Weinnummer); diese Weinnummer muß jedem Erzeugnis nach einer nachvollziehbaren dokumentierten Ordnung zugewiesen und kann durch weitere Angaben ergänzt werden,
3. die Behältnisnummer,
4. die Amtliche Prüfungsnummer,
5. die Losnummer,
6. die Menge, die in der Eingangsmenge des eingetragenen Erzeugnisses enthalten ist und vollständig der angegebenen Bezeichnung entspricht (Originalmenge),

7. die Angabe, daß das Erzeugnis angereichert worden ist; soweit das betreffende Erzeugnis vom Buchführungspflichtigen angereichert worden ist:
 - a) der Gesamtalkoholgehalt des Erzeugnisses vor der Anreicherung,
 - b) die Anreicherungsspanne,
8. die Angabe, daß das Erzeugnis entsäuert worden ist; soweit das betreffende Erzeugnis vom Buchführungspflichtigen entsäuert worden ist:
 - a) der Gesamtsäuregehalt des Erzeugnisses vor der Entsäuerung,
 - b) die Entsäuerungsspanne,
9. die Verwendung folgender Stoffe unter Angabe des Zeitpunktes und der Menge:
 - a) DL-Weinsäure,
 - b) Kaliumsorbat,
 - c) Sorbinsäure,
10. bei der ersten Eintragung des Erzeugnisses nach der Ernte der natürliche Alkoholgehalt (Mostgewicht),
11. Verarbeitungs- und Verwendungsbeschränkungen des Erzeugnisses und
12. erteilte Ausnahmegenehmigungen und Versuchserlaubnisse sowie das Ausmaß ihrer Ausnutzung.

(5) Wer ein Weinbuch nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 in nicht gebundener Form führt, hat ein Registerbuch zu führen, in das, für jedes Erzeugnis in der zeitlichen Reihenfolge des ersten Vorgangs, einzutragen sind:

1. die Weinnummer,
2. das Datum des ersten Vorganges und
3. die Bezeichnung des Erzeugnisses.

(6) Im Weinbuch und im Kellerbuch kann bei den Eintragungen nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 anstelle der Bezeichnung des Erzeugnisses die Weinnummer angegeben werden. Ist ein anderes Erzeugnis gleichermaßen von dem Vorgang betroffen, so ist auch dieses Erzeugnis mit seiner Bezeichnung oder seiner Weinnummer anzugeben. Bei Mengenangaben ist zwischen nicht abgefüllten und abgefüllten Erzeugnissen zu unterscheiden. Darüber hinaus sind abgefüllte Erzeugnisse hinsichtlich der Nennfüllmenge der verwendeten Behältnisse zu unterscheiden.

(7) Die Herabstufung eines Qualitätsweines zu Tafelwein, zu Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, oder zu Wein, der weder Tafelwein noch zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, ist unter Vergabe einer neuen Weinnummer im Kellerbuch, im Weinbuch und im Registerbuch einzutragen. Wird die Bezeichnung eines Erzeugnisses geändert, so ist das Erzeugnis unter Vergabe einer neuen Weinnummer im Kellerbuch, im Weinbuch und im Registerbuch

einzutragen. Im Falle des Satzes 2 ist die Vergabe einer neuen Weinnummer nicht erforderlich, wenn die Bezeichnungsänderung deutlich erkennbar eingetragen wird.

(8) Der Eigenverbrauch des Erzeugers und seiner Familie ist jährlich im Kellerbuch und im Weinbuch einzutragen; unvorhersehbare Änderungen im Volumen eines Erzeugnisses sind als Schwund oder Mehrmenge einzutragen.

(9) Gemäß Artikel 12 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 werden für Mengenverluste folgende zulässige Höchstsätze festgesetzt:

1. für Verluste durch Lagerung
 - a) im Holzfaß 0,4 vom Hundert und
 - b) in anderen Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern 0,05 vom Hundert für jeden Monat der Lagerung,
2. für Verluste durch Änderung der Erzeugnisklasse bei der Verarbeitung von Traubenmost zu Wein 8 vom Hundert,
3. für Verluste durch Behandlungen und Abfüllung 5 vom Hundert.

Mengenverluste, die die in Satz 1 festgesetzten Höchstsätze überschreiten, sind der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Buch des Geschäftsvermittlers

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes)

Geschäftsvermittler haben für die von ihnen vermittelten Erzeugnisse ein Buch mit folgenden Angaben zu führen:

1. das Datum des Kaufvertrages,
2. die Nummer des Ankaufes,
3. die Bezugsnummer des Begleitpapiers,
4. die Bezeichnung des Erzeugnisses,
5. die Menge in Litern oder Kilogramm oder die Anzahl der Flaschen unter Angabe der Nennfüllmenge,
6. der Name und die Anschrift des Verkäufers und
7. der Name und die Anschrift des Käufers.

Die Eintragungen können auf die Angabe des Begleitpapiers beschränkt werden, wenn entsprechende Durchschriften oder Abdrucke gesammelt werden und in zeitlicher Reihenfolge geordnet vorliegen.

§ 9

Stoffbuch

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes)

In das Stoffbuch sind von den in Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Buchführungspflichtigen die dort aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe jeweils auf einem gesonderten Konto einzutragen. Jedes Erzeugnis und jeder Stoff ist mit seiner Verkehrsbezeichnung anzugeben und seine Verwendung für jedes betroffene Erzeugnis gesondert einzutragen.

§ 10

Zusätzliche Pflichten

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes)

(1) Behältnisse, die nicht abgefüllte Erzeugnisse enthalten, und Flaschenstapel sind so mit Merkzeichen zu versehen, daß sie nicht verwechselt werden können. Die Merkzeichen sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Als Merkzeichen für Flaschenstapel gelten die Weinnummer oder die genaue Bezeichnung des Erzeugnisses.

(2) Über die Merkzeichen für

1. Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als 60 Litern und
2. Flaschenstapel, für die nicht die Weinnummer oder die genaue Bezeichnung des Erzeugnisses als Merkzeichen verwendet werden,

ist Buch zu führen.

Die Buchführung über Merkzeichen erfolgt

1. hinsichtlich der Merkzeichen für Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als 60 Litern, die nicht abgefüllte Erzeugnisse enthalten, mittels einer Liste mit folgenden Angaben für jedes Behältnis (Behältnisliste):
 - a) die Behältnisnummer,
 - b) das Fassungsvermögen,
 - c) der Aufstellungsort;sind alle Behältnisse in einem Raum aufgestellt, genügt die einmalige Angabe dieses Raumes als Aufstellungsort für alle Behältnisse;
2. hinsichtlich der Merkzeichen für Flaschenstapel durch die Angabe der Weinnummer oder der genauen Bezeichnung des Erzeugnisses.

(3) Die nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 aufzubewahrenden Bücher und Unterlagen einschließlich der Begleitpapiere müssen in den Geschäftsräumen aufbewahrt werden.

(4) Nach anderen Vorschriften bestehende Pflichten zur Buchführung, zur Aufbewahrung von Büchern oder Unterlagen oder zur Meldung oder Eintragung in bestimmte Register bleiben unberührt.

§ 11

Ausnahmen und Erleichterungen

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 erster Halbsatz des Weingesetzes)

(1) Soweit Erzeuger selbst erzeugte Trauben abgeben, ohne daß eine der in Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Behandlungen vorgenommen worden ist, gilt die Sammlung der Meldungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 369 S. 59) in der jeweils geltenden Fassung als Buchführung.

(2) Bei den in Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Händlern gilt die Sammlung aller Begleitpapiere als Buchführung.

(3) Die Eintragungen in die Ein- und Ausgangsbücher können unter den Voraussetzungen des Artikels 16 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 bis zu 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Vorganges erfolgen.

§ 12

Buchführungsverfahren

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 erster Halbsatz i.V.m. § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Buchführungsverfahren nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 sind von der zuständigen Stelle auf Antrag zu genehmigen, wenn die Anforderungen, die allgemein an eine Buchführung gestellt werden, und die Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 und dieser Verordnung erfüllt sind. Die zuständige Stelle kann die Genehmigung, auch nachträglich, mit Auflagen verbinden. Sie kann erteilte Genehmigungen widerrufen oder von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.

(2) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung

1. die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Genehmigung und
 2. die Einzelheiten der Buchführungsverfahren
- nach Absatz 1.

§ 13

Analysenbuchführung

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 erster Halbsatz i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Wer die für Erzeugnisse vorgeschriebenen analytischen Untersuchungen durchführt, hat ein Analysenbuch zu führen. Aus dem Analysenbuch müssen ersichtlich sein

1. die Art der Untersuchung und, soweit ein Auftrag erteilt worden ist, der Auftraggeber,
2. das analytische Untersuchungsergebnis und die bei der Untersuchung festgestellten sensorischen Merkmale,
3. Zeitpunkt und Inhalt eines Beratungsvorschlages,
4. Art und Menge zu verwendender Behandlungsstoffe und
5. Name und Unterschrift desjenigen, der die Untersuchung durchgeführt oder verantwortlich überwacht hat.

(2) Mit Genehmigung der zuständigen Stelle kann das Analysenbuch auch auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung geführt werden. Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Analysenbuchführung nach Satz 1.

(3) Das Analysenbuch muß fünf Jahre in den Geschäftsräumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.

§ 14

Herbstbuch, tägliche Erntefeststellung

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Wer Weintrauben erntet, hat täglich

1. den natürlichen Alkoholgehalt,
2. die Erntemenge,
3. die Herkunft und
4. die Rebsorte

des Lesegutes in ein mit seiner Anschrift und seinem Namen versehenes Buch nach einem von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Muster (Herbstbuch) einzutragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bei Lesegut, das vom Erntenden als Weintrauben verkauft oder an einen Erzeugerzusammenschluß abgeliefert wird, an die Stelle der Eintragung in das Herbstbuch die Kaufbestätigung des Käufers oder die Annahmestätigung des Erzeugerzusammenschlusses

treten, soweit diese die geforderten Angaben enthalten. In diesem Fall sind die Bestätigungen fortlaufend zu numerieren und gesammelt aufzubewahren.

§ 15

Vereinfachte Regelungen

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes)

Die Eintragungen im Herbstbuch können die Eintragungen in das Kellerbuch, das Weinbuch und das Stoffbuch bis zum 15. Dezember des Erntejahres ersetzen, sofern die nach den §§ 7 und 9 erforderlichen Angaben im Herbstbuch erfolgen. Abweichungen, die sich aus der Mengenschätzung am Tag der Ernte ergeben, sind durch Korrekturbuchungen zu bereinigen.

§ 16

Buchführung; Ermächtigungen

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, Nr. 6 und 8 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Weinbaubetriebe über die nach dieser Verordnung zu führenden Bücher hinaus Buch über die nach den §§ 9 bis 11 des Weingesetzes an andere abgegebenen, verwendeten, verwerteten oder destillierten Erzeugnisse oder Mengen zu führen haben. Soweit die Landesregierungen von der Befugnis des Satzes 1 Gebrauch machen, haben sie die Einzelheiten der Buchführung, insbesondere die Gestaltung der Bücher sowie die Dauer ihrer Aufbewahrung, zu regeln.

§ 17

Art der Eintragungen

(zu § 29 Abs. 2 erster Halbsatz des Weingesetzes)

Die Angaben in den Ein- und Ausgangsbüchern einschließlich des Registerbuches, im Herbstbuch, im Analysenbuch und in der Behältnisliste müssen vollständig und deutlich lesbar in deutscher Sprache in urkundenfester Schrift eingetragen werden. Eintragungen dürfen nicht unleserlich gemacht oder ohne Sichtbarmachung geändert werden. In die Buchführung dürfen nicht vorgeschriebene Eintragungen nur gemacht werden, soweit dadurch die Übersichtlichkeit nicht leidet.

Abschnitt 3 **Begleitpapiere**

§ 18

Ausnahmevorschrift

(zu § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Ein Begleitpapier braucht nicht ausgestellt zu werden für die Beförderung von Weintrauben, Maische und Most aus eigener Erzeugung der Mitglieder von Erzeugerzusammenschlüssen zur Annahmestation oder Weinbereitungsanlage des Erzeugerzusammenschlusses. Satz 1 gilt bei

1. Erzeugnissen, die zur Bereitung von Qualitätswein b. A. bestimmt sind, nur für die Beförderung innerhalb des bestimmten Anbaugebietes, aus dem die beförderten Erzeugnisse stammen, und der diesem unmittelbar benachbarten Gebiete,
2. anderen Erzeugnissen nur für die Beförderung innerhalb der Weinbauzone, aus der die beförderten Erzeugnisse stammen.

§ 19

Vorgeschriebenes Begleitpapier für nicht abgefüllte Erzeugnisse

(zu § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Für die Beförderung der in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Erzeugnisse in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern, die im Inland beginnt, ist ein Begleitpapier nach dem im Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Muster zu verwenden und unter Berücksichtigung des Anhanges II der genannten Verordnung auszustellen.

§ 20

Begleitpapier; Hektarertrag

(zu § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Wer eine nicht abgefüllte Übermenge eines inländischen Erzeugnisses an andere abgibt, hat in das Begleitpapier deutlich sichtbar und gut lesbar die Worte "Übermenge - nur zur Destillation" einzutragen. Wird die Übermenge aus dem Inland verbracht, so sind die in Satz 1 genannten Angaben zusätzlich in einer am Entladeort leicht verständlichen Sprache einzutragen. Wer ein nicht abgefülltes inländisches Erzeugnis im Rahmen seines zulässigen Hektarertrages an andere abgibt, hat in dem Begleitpapier zu bestätigen, daß die Vorschriften der §§ 9 bis 12 des Weingesetzes eingehalten sind.

§ 21

Ergänzende Vorschriften für den Versand von Teilmengen
(zu § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Die nach Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 erforderlichen Vermerke über Mischungen sind auf dem Begleitpapier deutlich lesbar in urkundenfester Schrift durch die Worte "vermischt mit Teilmenge(n) aus Begleitpapier ..." anzubringen. Dabei sind die Bezugsnummern der für jede Teilmenge ausgestellten Begleitpapiere anzugeben. Die Begleitpapiere aller in die Gesamtmenge eingegangenen Teilmengen sind zusammen aufzubewahren. Anstelle dieser Begleitpapiere kann dem Empfänger ein vom Verfügungsberechtigten der Gesamtmenge ausgestelltes Begleitpapier ausgehändigt werden. Der Aussteller hat davon eine Kopie zusammen mit den Begleitpapieren nach Satz 2 aufzubewahren. § 22 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 22

Kontrollvorschriften
(zu § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

(1) Wird ein

1. nicht abgefülltes Erzeugnis, für das ein Begleitpapier nach der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 ausgestellt ist,
2. Erzeugnis, für das ein Dokument nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission vom 18. Dezember 1985 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind, (ABl. Nr. L 343 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt ist,

ins Inland verbracht, hat der inländische Empfänger der nach Landesrecht für den Entladeort zuständigen Stelle eine Kopie des Begleitpapiers oder des Dokuments zu übersenden, bevor das Erzeugnis in den Verkehr gebracht, verwendet oder verwertet wird.

(2) Für die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Erzeugnisse, deren Beförderung im Inland beginnt, hat der zur Ausstellung des Begleitpapiers Verpflichtete neben der nach Artikel 10 der genannten Verordnung zu versendenden Kopie unverzüglich eine Kopie der für den Verladeort zuständigen Stelle zuzuleiten.

(3) Zusammen mit der in Anwendung des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 zu versendenden Kopie hat der Versender, sofern die Beförderung im Inland beginnt und in einem anderen Mitgliedstaat endet, der für den Verladeort zuständigen Stelle Name und Anschrift der für den Entladeort zuständigen Stelle mitzuteilen. Die Verpflichtung des Satzes 1 kann durch einmalige Mitteilung erfüllt werden, wenn die für den Verladeort zuständige Stelle dem zustimmt.

§ 23

Begleitpapier; Ermächtigungen

(zu § 30 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

Die Landesregierungen können, soweit bei der Beförderung von nicht abgefülltem Traubenmost, nicht abgefülltem Tafelwein, nicht abgefüllten Erzeugnissen, die für die Herstellung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein b.A. bestimmt sind, oder nicht abgefülltem Qualitätswein b.A., der aus in ihrem Gebiet geernteten Weintrauben gewonnen worden ist, sowie bei der Beförderung von aus in ihrem Gebiet geernteten Weintrauben ein Begleitpapier auszustellen ist, durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der zur Ausstellung des Begleitpapiers Verpflichtete

1. in dem Begleitpapier neben den nach der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 und dieser Verordnung erforderlichen Angaben weitere Angaben zu machen hat,
2. unverzüglich eine oder mehrere Kopien des Begleitpapiers der für den Verladeort zuständigen Behörde zuzuleiten hat.

§ 24

Übergangsregelungen

(zu § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Bis zum 31. August 1996 darf bei unvergorenen Erzeugnissen, die ausschließlich im Inland befördert werden, in den Begleitpapieren anstelle der Volumenmasse die Dichte in Grad Oechsle angegeben werden.

Abschnitt 4

Überwachung

§ 25

Durchführung der Überwachung

(zu § 31 Abs. 4 Nr. 3 des Weingesetzes)

Im Rahmen der Überwachung sind Rückstellproben der amtlichen Qualitätsweinprüfung zur Feststellung der Identität sowie bei der Herbstkontrolle Proben des geernteten Lesegutes zu entnehmen.

§ 26

Handhabung der Überprüfung
(zu § 31 Abs. 4 Nr. 3 des Weingesetzes)

- (1) Überprüfungen von Betrieben sind regelmäßig ohne Voranmeldung und so durchzuführen, daß in den Betriebsablauf nicht über das notwendige Maß hinaus eingegriffen wird.
- (2) Unmittelbar zu Beginn einer Überprüfung ist der Betriebsinhaber oder ein an seiner Stelle verantwortlicher Mitarbeiter über die Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

§ 27

Entnahme von Proben
(zu § 31 Abs. 4 Nr. 3 Weingesetzes)

- (1) Bei Überprüfungen sind regelmäßig Proben von Erzeugnissen zur analytischen und sensorischen Prüfung zu entnehmen.
- (2) Bei der Entnahme von Proben in Erzeuger- und Abfüllbetrieben ist für jede Probe eine Niederschrift anzufertigen; eine Probe ist als Rückstellprobe im Betrieb zu belassen und vom Inhaber des Betriebes bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde aufzubewahren. Eine Durchschrift oder eine inhaltsgleiche Mehrausfertigung der Niederschrift ist der zurückzulassenden Probe beizufügen. Der Inhaber des in Satz 1 genannten Betriebes kann auf die Zurücklassung einer Probe verzichten.

§ 28

Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden
(zu § 31 Abs. 4 Nr. 3 des Weingesetzes)

- (1) Die für die Überwachung zuständigen Stellen haben sich bei Feststellungen von Zuwiderhandlungen gegen weinrechtliche Vorschriften zu unterrichten und sich bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen. Stellt die ermittelnde Stelle fest, daß sie örtlich unzuständig ist, so hat sie die zuständige Stelle über das Ergebnis ihrer Ermittlungen unmittelbar zu unterrichten.
- (2) Bei Gefahr im Verzug können die mit der Überwachung beauftragten Personen unmittelbar an andere Stellen der Überwachung herantreten. Die nächstvorgesetzte Stelle ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen zur Überwachung von Betrieben mit Niederlassungen in Bereichen mehrerer zuständiger Stellen eines Landes, welche Stelle die Maßnahmen der Überwachung in diesen Betrieben koordiniert.

(4) Ein Austausch von Proben zur sensorischen und analytischen Beurteilung zwischen den zuständigen Stellen verschiedener Länder ist zu gewährleisten.

Abschnitt 5

Meldungen

§ 29

Meldungen; Hektarerträge

(zu § 33 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Die Erntemeldung, die Erzeugungsmeldung und die Bestandsmeldung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 sind den zuständigen Stellen auf den von diesen ausgegebenen Vordrucken zu erstatten. Die Verwendung von Ausdrucken der elektronischen Datenverarbeitung kann von der zuständigen Stelle gestattet werden, sofern diese Ausdrücke sämtliche erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Von der Erntemeldung sind Traubenerzeuger befreit, die

1. ihre gesamte Ernte selbst verarbeiten oder auf ihre Rechnung verarbeiten lassen oder
2. Mitglieder einer Genossenschaftskellerei oder einer Erzeugergemeinschaft sind und ihre gesamte Ernte in Form von Trauben oder Most abliefern.

(3) Die Landesregierungen können zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß und in welcher Weise die Rebflächen des Betriebes, die Ertragsrebläche, die Erntemenge nach Rebsorten und Herkunft, die vorgesehene Differenzierung der Tafelweine, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat oder der Bestand an Erzeugnissen differenziert nach Rebsorte, Herkunft, Tafelwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat zu melden sind.

(4) Die Meldung über den Hektarertrag nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 ist spätestens am 10. Dezember des Erntejahres zu erstatten. Wird die Meldung einem Geschäftsvermittler gegenüber erstattet, so hat dieser seinem Abnehmer den Hektarertrag zusammen mit einer Nummer, die die Feststellung der Herkunft des Erzeugnisses ermöglicht, auf das sich der Hektarertrag bezieht, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Geschäftsvermittler hat Hektarertrag und Nummer in seiner Weinbuchführung einzutragen. Der Abnehmer hat, sofern er

aus dem gelieferten Erzeugnis Wein herstellt, in seiner Erzeugungsmeldung auch diese Nummer einzutragen.

(5) Für die Umrechnung der Mengen nach Artikel 13 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 entsprechen

1. 100 Kilogramm Weintrauben = 75 Liter Wein,
2. 100 Liter Traubenmost = 95 Liter Wein,
3. 100 Liter konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat = 500 Liter Wein.

(6) Als Einzelhändler im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 gilt, wer im Einzelfall an einen Endverbraucher nicht mehr als 100 Liter Wein abgibt.

§ 30

Meldefristen

(zu § 33 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Meldungen über vorgenommene Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen nach Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein vom 16. März 1987 (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sind den zuständigen Stellen innerhalb einer von ihnen festzusetzenden Frist auf den von ihnen ausgegebenen Vordrucken zu erstatten. Die festzusetzende Frist darf über den nach vorgenommener Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung jeweils folgenden 31. Mai nicht hinausgehen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 für die Erstattung der Meldungen über vorgenommene Rodungen festgesetzte Frist kann im Einzelfall bis zum der vorgenommenen Rodung folgenden 31. Juli verlängert werden. Ist die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist bereits abgelaufen, so kann sie, auch von Amts wegen oder wenn der Antrag auf Verlängerung der Frist nach deren Ablauf gestellt wird, rückwirkend bis zum der vorgenommen Rodung folgenden 31. Juli verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

§ 31

Ermächtigungen

(zu § 33 Nr. 2 bis 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß und in welcher Weise die in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes genannten Weinbaubetriebe Angaben über den Hektarertrag, die Übermenge oder die Destillation nach den §§ 9 bis 11 des Weingesetzes zu machen haben, soweit dies erforderlich ist, besonderen Gegebenheiten des Weinbaus in ihrem Gebiet Rechnung zu tragen und eine ausreichende Überwachung sicherzustellen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann insbesondere bestimmt werden, daß

1. die Rebflächen,
2. der vorhandene Bestand und
3. die Menge der an andere abgegebenen, verwendeten oder verwerteten Erzeugnisse zu melden sind.

Abschnitt 6

Einfuhr

§ 32

Zulassung zur Einfuhr, amtliche Untersuchung und Prüfung

(zu § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Wein einschließlich Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Traubenmost, konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, teilweise gegorener Traubenmost, Likörwein, weinhaltige Getränke, aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails, dürfen, soweit es sich um Drittlandserzeugnisse handelt, nur eingeführt werden, wenn sie hierfür zugelassen sind (Zulassung zur Einfuhr). Sollen solche Erzeugnisse zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung abgefertigt werden, so kann die Entscheidung über die Zulassung bis zur Überführung der Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr zurückgestellt werden, wenn sich die für die Weinüberwachung zuständige Behörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten damit einverstanden erklärt hat.

(2) Die Zulassung zur Einfuhr wird nur erteilt, nachdem durch eine amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland festgestellt ist, daß die Erzeugnisse nach ihrer Zweckbestimmung sowie ihre Behältnisse und ihre Bezeichnung und Aufmachung den Rechtsakten der Europäischen

Gemeinschaft, dem Weingesetz und den auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Werden Wein einschließlich Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, teilweise gegorener Traubenmost, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, weinhaltige Getränke, aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke oder aromatisierte weinhaltige Cocktails in etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen bis 5 Liter eingeführt, kann von einer amtlichen Untersuchung und Prüfung abgesehen werden.

§ 33

Befreiung von der Zulassung zur Einfuhr (zu § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Weingesetzes)

(1) Von der Zulassung zur Einfuhr sind befreit

1. Erzeugnisse, die als Diplomaten- oder Konsulargut eingeführt werden;
2. Erzeugnisse in Behältnissen mit einem Gesamtnennvolumen bis 30 Liter, sofern sie im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden;
3. Erzeugnisse bis zu 400 Kilogramm einschließlich Verpackung jährlich, berechnet für jedes der in § 32 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse, sofern der Verfügungsberechtigte der abfertigenden Zolldienststelle schriftlich erklärt, daß durch die Einfuhr der Erzeugnisse die Grenze von 400 Kilogramm nicht überschritten wird; die Zolldienststelle übersendet eine Ausfertigung der Erklärung der zuständigen Überwachungsbehörde;
4. Erzeugnisse, wenn sie für wissenschaftliche Zwecke oder für Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen bestimmt sind und der Bedarf von der für die Weinüberwachung zuständigen Behörde anerkannt ist;
5. Muster und Proben von Erzeugnissen in Behältnissen in geringen Mengen;
6. Erzeugnisse, die zum Übersiedlungsgut natürlicher Personen gehören, soweit es sich um Mengen handelt, die üblicherweise als Vorrat gehalten werden;
7. Erzeugnisse, die als Mundvorrat auf See- oder Binnenschiffen, als Speisewagenvorräte oder als Bordvorräte in Luftfahrzeugen zum Verbrauch durch das Personal und die Reisenden bestimmt sind;
8. Wein, der nachweislich ausschließlich für kultische Zwecke bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für rektifiziertes Traubenmostkonzentrat.

§ 34

Amtliche Untersuchung und Prüfung durch Stichproben
(zu § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 7 des Weingesetzes)

Die amtliche Untersuchung und Prüfung kann stichprobenweise vorgenommen werden, wenn das Dokument nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 vorliegt.

§ 35

Zuständigkeit für die Erteilung der Zulassung
(zu § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2,3 und 5 des Weingesetzes)

(1) Über die Zulassung zur Einfuhr entscheiden die zuständigen Zolldienststellen. Dabei prüfen sie, ob das Dokument nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 ordnungsgemäß ausgestellt ist, sich auf die Warensendung bezieht und die darin enthaltenen Angaben mit denen im Zolllpapier übereinstimmen.

(2) Für die amtliche Untersuchung und Prüfung holt die Zolldienststelle das Gutachten der für den Empfänger örtlich zuständigen amtlichen Untersuchungsstelle nach Absatz 4 Nr. 1 ein.

(3) Ergibt das Gutachten, daß das Erzeugnis den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Satz 1 nicht entspricht, unterrichtet die Zolldienststelle den Verfügungsberechtigten; das Gutachten der amtlichen Untersuchungsstelle ist beizufügen. Der Verfügungsberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen beantragen, daß eine andere amtliche Untersuchungsstelle mit der Untersuchung und Prüfung sowie der Erstattung eines Zweitgutachtens beauftragt wird. Ein Zweitgutachten kann nicht beantragt werden, wenn das Erzeugnis nach Entnahme der Probe, die dem Erstgutachten zugrunde lag, önologisch behandelt worden ist. In einem solchen Fall haben die Zolldienststellen über das behandelte Erzeugnis erneut ein Erstgutachten einzuholen. Wird der Antrag auf Erstattung eines Zweitgutachtens nicht gestellt, ist das Erzeugnis von der Einfuhr zurückzuweisen; das gleiche gilt, wenn das Zweitgutachten das Erstgutachten im Ergebnis und in mindestens einem die Zurückweisung rechtfertigenden Grund bestätigt. Weicht das Zweitgutachten im Ergebnis vom Erstgutachten ab oder bestätigt es das Erstgutachten zwar im Ergebnis, hält es aber die Zurückweisung aus anderen Gründen für geboten, so hat die Zolldienststelle ein Obergutachten einzuholen. An das Obergutachten ist die Zolldienststelle gebunden.

(4) Für die amtliche Untersuchung und Prüfung werden folgende Untersuchungsstellen bestimmt:

1. für das Erstgutachten die in Anlage 1 aufgeführten Untersuchungsstellen;
2. für das Zweitgutachten die in Anlage 2 aufgeführten Untersuchungsstellen;

3. für das Obergutachten das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, das sich dabei der Unterstützung anderer, bei der Erstattung des Erst- und Zweitgutachtens nicht beteiligter Untersuchungsstellen bedienen kann.

(5) Steht der Einfuhr nur die Vorschriftswidrigkeit

1. einer Bezeichnung, sonstigen Angabe oder Aufmachung oder
2. das Fehlen oder die Vorschriftswidrigkeit des Dokuments nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85

entgegen, soll dem Verfügungsberechtigten vor der Entscheidung über die Zulassung zur Einfuhr Gelegenheit zur Behebung des Mangels gegeben werden.

(6) Erzeugnisse, die von der Einfuhr zurückgewiesen worden sind oder auf deren Einfuhr verzichtet worden ist, hat der Verfügungsberechtigte unter zollamtlicher Überwachung auf seine Kosten

1. in ein Drittland wiederauszuführen oder
2. zu vernichten.

Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Zolldienststelle gesetzten Frist nicht nach, sind sie auf seine Kosten zu vernichten.

§ 36

Probenahme und Kosten

(zu § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Weingesetzes)

(1) Die Zolldienststelle darf die für die Untersuchung erforderlichen Muster und Proben unentgeltlich entnehmen.

(2) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Untersuchung von weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails sowie die Auslagen für die Verpackung und Beförderung der Muster und Proben dieser Erzeugnisse trägt der Verfügungsberechtigte; er ist Kostenschuldner gegenüber der Untersuchungsstelle. Sind mehrere Gutachten erforderlich, so werden, soweit der Einfuhr nichts entgegensteht, Kosten nur für das Erstgutachten erhoben. Im übrigen werden Kosten nicht erhoben.

§ 37

Zollanschlüsse, Freihäfen, vorübergehende Ausfuhr

(zu § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Weingesetzes)

(1) Die amtliche Untersuchung und Prüfung kann entfallen bei Erzeugnissen, die aus Freihäfen eingeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die amtliche Untersuchung und Prüfung bereits

vorgenommen worden ist und ergeben hat, daß die Erzeugnisse nach ihrer Zweckbestimmung sowie ihre Behältnisse und ihre Bezeichnung und Aufmachung den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, dem Weingesetz und den auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen.

(2) Zur Einfuhr bereits zugelassene Erzeugnisse bedürfen bei nur vorübergehender Ausfuhr keiner erneuten Zulassung, wenn nachgewiesen ist, daß sie zwischenzeitlich weder behandelt noch umgefüllt worden sind.

(3) Die Zulassung zur Einfuhr entfällt bei den in Zollanschlüssen hergestellten Erzeugnissen, wenn sie unmittelbar aus dem Zollanschluß eingeführt werden.

(4) Die Landesregierung des an den Zollanschluß angrenzenden Landes kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß, soweit nach Absatz 3 die Zulassung entfällt, in Zollanschlüssen hergestellte Erzeugnisse nur eingeführt werden dürfen, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß die Erzeugnisse den in § 32 Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen entsprechen.

§ 38

Einfuhr weinhaltiger Getränke (zu § 35 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) In einem Drittland hergestellte weinhaltige Getränke dürfen nur eingeführt werden, wenn die gesamte Herstellung in demselben Staat nach den dort geltenden Vorschriften vorgenommen worden ist. Der Einfuhr steht nicht entgegen, daß das weinhaltige Getränk zur Erhaltung seiner Lager- oder Transportfähigkeit außerhalb seines Herstellungslandes behandelt worden ist, sofern die im Herstellungsland dafür geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden sind.

(2) In einem Drittland hergestellte weinhaltige Getränke dürfen nicht eingeführt werden, wenn bei den zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnissen andere als die in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zugelassenen önologischen Verfahren und Behandlungen angewendet worden sind.

Abschnitt 7
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 39
Straftaten

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 des Weingesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Wein in den Verkehr bringt, einführt oder ausführt oder
2. entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ein weinhaltiges Getränk einführt.

§ 40
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 bis 4 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 4 die Vergällung von Weintrub vornimmt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Ein- und Ausgangsbücher nicht führt,
4. entgegen § 7 Abs. 5 ein Registerbuch nicht führt oder eine Eintragung nicht oder nicht richtig macht,
5. entgegen § 7 Abs. 4, 7 Satz 2 oder Abs. 8 eine Eintragung nicht oder nicht richtig macht,
6. entgegen § 8 Satz 1 oder 10 Abs. 2 Satz 1 ein Buch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Behältnisse oder Flaschenstapel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit Merkzeichen versieht,
8. entgegen § 10 Abs. 3 Bücher, Unterlagen oder Begleitpapiere nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt,
9. entgegen § 13 Abs. 1 oder 3 Satz 1 ein Analysenbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht fünf Jahre aufbewahrt,
10. entgegen § 14 Abs. 1 eine Eintragung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
11. entgegen § 17 Satz 1 Eintragungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder eine Eintragung unleserlich macht oder ändert,
12. entgegen § 19 ein Begleitpapier nicht oder nicht nach dem vorgeschriebenen Muster verwendet,
13. entgegen § 20 eine Eintragung oder eine Bestätigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,

14. entgegen § 21 Satz 1 einen Vermerk nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt, entgegen § 21 Satz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder entgegen § 21 Satz 3 oder 5 ein Begleitpapier oder eine Kopie nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt oder
15. entgegen § 22 Abs. 1 oder 2 eine Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder zuleitet.

Abschnitt 8

Übergangsbestimmungen

§ 41

Fortbestehen anderer Vorschriften

Bis zum 31. August 1997 ist § 2 Abs. 1 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, in der bis zum (Einsetzen: Tag der Verkündung der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und 5, Abs. 5 und 7 bis 9 sowie die Anlagen 1 bis 5 und 7 der Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I. S. 951), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 117) geändert worden ist, sind, soweit die Landesregierungen die Einzelheiten der Weinbuchführung am (Einsetzen: Tag der Verkündung der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes) nicht gemäß § 2 Abs.1 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 in der bis dahin geltenden Fassung durch Rechtsverordnung geregelt haben, bis zum 31. August 1997 weiter anzuwenden.

Anlage 1
(zu § 35 Abs. 4 Nr. 1)

Untersuchungsstellen für das Erstgutachten bei Einfuhruntersuchungen

1. Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen,
2. Staatliches Lebensmitteluntersuchungsamt Braunschweig,
3. Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin, Bremen,
4. Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen, Institut Dresden,
5. Thüringer Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt, Erfurt,
6. Staatliches Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt, Außenstelle Eberswalde, Finowfurt,
7. Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Halle,
8. Chemische und Lebensmitteluntersuchungsanstalt im Hygienischen Institut der Freien und Hansestadt Hamburg,
9. Chemische Landesuntersuchungsanstalt Karlsruhe,
10. Institut für Lebensmittel- und Wasseruntersuchungen der Stadt Köln,
11. Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Lübeck,
12. Chemisches Untersuchungsamt Mainz,
13. Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, Münster,
14. Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern, Oberschleißheim,
15. Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Rostock,
16. Staatliches Institut für Gesundheit und Umwelt, Abteilung G Lebensmittelchemie, Arzneimittel, Saarbrücken,
17. Chemisches Untersuchungsamt Speyer,
18. Chemische Landesuntersuchungsanstalt Stuttgart,
19. Chemisches Untersuchungsamt Trier,
20. Staatliches Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen, Abteilung III, Wiesbaden,
21. Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern - Abteilung VI Würzburg - .

Anlage 2
(zu § 35 Abs. 4 Nr. 2)

Untersuchungsstellen für das Zweitgutachten bei Einfuhruntersuchungen

1. Chemische und Lebensmitteluntersuchungsanstalt im Hygienischen Institut der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, Münster,
3. Chemisches Untersuchungsamt Speyer,
4. Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, Standort Dresden,
5. Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern - Abteilung VI Würzburg - .

Artikel 3

Verordnung über die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds (Weinfonds-Verordnung)

§ 1

Erhebung der Abgabe (zu § 44 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Die Abgabeschuld für die Abgabe nach § 43 Nr. 2 des Weingesetzes (Abgabe) entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Erzeugnis im Sinne des § 3 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes geliefert ist. Bei der Berechnung der Abgabe ist von der Summe der Lieferungen in einem Kalendervierteljahr auszugehen.

(2) Der Abgabeschuldner hat dem Deutschen Weinfonds innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres die für die Berechnung der Abgabeschuld maßgeblichen Mengen zusammen mit einer Errechnung der für das Kalendervierteljahr geschuldeten Abgabe zu melden. Die Meldung hat nach einem Muster zu erfolgen, das der Deutsche Weinfonds im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Die Meldung über die Abgabe nach Absatz 2 Satz 1 gilt als Abgabebescheid, wenn der Betrag der Abgabe darin zutreffend angegeben worden ist. Ist dies nicht der Fall oder ist die Meldung nach Absatz 2 Satz 1 bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben, so kann der Deutsche Weinfonds auf Grund eigener Ermittlung oder Schätzung der für die Abgabeschuld maßgeblichen Mengen einen Abgabebescheid erteilen.

(4) Die Abgabe wird sechs Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Abgabeschuld entstanden ist. Hat der Deutsche Weinfonds einen Abgabebescheid nach Absatz 3 Satz 2 erteilt, wird die festgesetzte Abgabe zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Hat der Deutsche Weinfonds einen Abgabebescheid erteilt, in dem die festgesetzte Abgabe höher als die vom Abgabeschuldner mitgeteilte Abgabe ist, so wird der Unterschiedsbetrag zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig; für den vom Abgabeschuldner gemeldeten Betrag gilt Satz 1. Satz 3 gilt entsprechend, wenn der Deutsche Weinfonds nach Erteilung eines Abgabebescheides auf Grund eigener Schätzung einen neuen Abgabebescheid auf Grund eigener Ermittlung erteilt, in dem die festgesetzte Abgabe höher ist.

(5) Soweit die für die Abgabeschuld maßgeblichen Mengen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln sind, kann der Deutsche Weinfonds dem Abgabeschuldner auf Antrag deren Schätzung gestatten, wenn dieser die Grundlagen und Methoden der Schätzung zuvor angegeben hat.

(6) Abgaben, die im Kalendervierteljahr nicht mehr als zehn Deutsche Mark betragen, werden nicht erhoben. Hat die Abgabeschuld in einem Kalenderjahr nicht mehr als einhundert Deutsche Mark betragen, so entsteht die Abgabeschuld für das darauffolgende Kalenderjahr erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Wird die Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen Abgabebetrages verwirkt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Abgabebetrag auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet; Säumniszuschläge unter fünf Deutsche Mark werden nicht erhoben.

(8) Die Abgabeschuld verjährt am Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem die Zahlung fällig geworden ist.

§ 2

Sammlung der Belege und Aufbewahrungsfrist (zu § 44 Abs. 2 des Weingesetzes)

Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, die Einkaufs- und Übernahmebelege vollständig zu sammeln und bis zum Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die Zahlung fällig geworden ist.

§ 3

Mitteilungspflicht (zu § 44 Abs. 2 des Weingesetzes)

Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig Weintrauben, Maische, Traubenmost oder Wein verkaufen, sind verpflichtet, dem Deutschen Weinfonds auf Verlangen mitzuteilen, an wen und in welcher Menge sie diese Erzeugnisse verkauft haben, und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 2 Einkaufs- und Übergabebelege nicht oder nicht vollständig sammelt oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder
3. entgegen § 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder Bücher oder Geschäftspapiere nicht oder nicht rechtzeitig zur Einsicht vorlegt.

§ 5

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 wird auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

Artikel 4

Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts

§ 1

Durchsetzung bestimmter Herstellungs-, Einfuhr- und Abgabebedingungen

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 des Weingesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 oder Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Tafelwein aus Trauben von den dort genannten Rebpflanzungen erzeugt,
2. entgegen Artikel 67 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 andere als die dort genannten Erzeugnisse in der Gemeinschaft zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch anbietet oder abgibt,
3. entgegen Artikel 67 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 bei den dort genannten Erzeugnissen eine alkoholische Gärung im Gebiet der Gemeinschaft einleitet,

4. entgegen Artikel 68 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Wein, soweit er für die Gewinnung von Schaumwein verwendet werden kann, einführt, der nicht von einer Rebsorte oder aus einer Weinbauzone stammt, die vom Gemeinschaftswein abweichende Merkmale gewährleisten,
5. entgegen § 70 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ein dort genanntes Erzeugnis einführt, das die dort genannten Bedingungen nicht erfüllt,
6. entgegen Artikel 73 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ein Erzeugnis zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch anbietet oder abgibt,
7. entgegen Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 537/94 spanischen Rotwein oder spanischen Roséwein mit einem anderen Mitgliedstaat handelt oder in ein Drittland ausführt,
8. entgegen Artikel 10 oder Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 Schaumwein, Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein b.A., aromatischen Qualitätsschaumwein oder aromatischen Qualitätsschaumwein b.A. herstellt, der den dort genannten vorhandenen Alkoholgehalt nicht aufweist,
9. entgegen Artikel 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 Wein aufbewahrt oder
10. entgegen Artikel 4 a Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 einen, aus einem dort genannten Verschnitt hervorgegangenen Wein zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch liefert.

§ 2

Durchsetzung bestimmter Herstellungs- und Verkehrsbedingungen

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 3 des Weingesetzes wird bestraft, wer

1. einer Vorschrift des Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 oder 3, Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 oder 3 oder Artikel 67 Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3 Unterabs. 1 oder 2 Satz 1, Abs. 5, 6 oder 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die Erzeugung, das Inverkehrbringen, die Herstellung, das Verwenden oder das Verschneiden der dort genannten Erzeugnisse oder über das Zusetzen, das Einleiten einer alkoholischen Gärung oder die Anreicherung bei den dort genannten Erzeugnissen zuwiderhandelt,

2. einer Vorschrift des Artikel 15 Abs. 1 oder 4 Satz 1, Artikel 16 Abs. 1 oder Artikel 17 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder des Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 oder des Artikel 2 Unterabs. 2, 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 oder des Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 oder Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 über önologische Verfahren oder Behandlungen zuwiderhandelt,
3. entgegen Artikel 16 Abs. 6 oder 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder entgegen Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 537/94 die dort genannten Erzeugnisse verschneidet,
4. einer Vorschrift des Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 2 oder 3 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 bis 3 oder 7, Artikel 21 Abs. 1 Unterabs. 2 bis 4 oder Abs. 3 erster Halbsatz oder Artikel 23 Abs. 1 oder 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder des Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 oder 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder des Artikel 10 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 oder 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes, die Säuerung, die Entsäuerung, die Anreicherung oder die Konzentrierung der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt,
5. entgegen Artikel 22 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder entgegen Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 einen dort genannten Wein süßt,
6. entgegen Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 einem dort genannten Erzeugnis Alkohol zusetzt,
7. entgegen Artikel 65 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder entgegen Artikel 11 Abs. 1 oder Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 oder entgegen Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 ein dort genanntes Erzeugnis zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in den Verkehr bringt, dessen Gesamtschwefeldioxidgehalt die dort angegebenen Werte übersteigt,
8. entgegen Artikel 66 Abs. 2 erster Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ein dort genanntes Erzeugnis aus in der Gemeinschaft geernteten Weintrauben verarbeitet oder in den Verkehr bringt, dessen Gehalt an flüchtiger Säure die dort angegebenen Werte übersteigt,
9. entgegen Artikel 66 Abs. 2 zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ein dort genanntes Erzeugnis einführt,

10. entgegen Artikel 69 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 andere als die dort genannten Trauben oder die daraus gewonnenen Erzeugnisse in der Gemeinschaft zur Herstellung der dort genannten Erzeugnisse verwendet,
11. einer Vorschrift des Artikel 70 Abs. 3, 4 Satz 1, Abs. 5 oder 6 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die Verwendung, Herstellung oder das Zusetzen der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt,
12. einer Vorschrift des Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 oder des Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 oder des Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung oder das Gewinnen der dort genannten Erzeugnisse innerhalb des bestimmten Anbaugebietes zuwiderhandelt,
13. entgegen Artikel 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 die dort genannten Erzeugnisse am gleichen Ort aufbewahrt wie Trauben oder Traubenmoste, die zur Gewinnung von Qualitätswein b.A. ungeeignet sind,
14. entgegen Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 ein Erzeugnis in einem Behältnis lagert oder transportiert, das nicht den dort genannten Anforderungen entspricht,
15. einer Vorschrift des Artikel 4 Abs. 1, 3 oder 4 Unterabs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über die Anreicherung, die Süßung, die Säuerung oder die Entsäuerung einer Cuvée oder ihrer Bestandteile zuwiderhandelt,
16. einer Vorschrift des Artikel 3, 4 Abs. 2 Unterabs. 2 oder 3, Artikel 5 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Artikel 8, 9, 12 Abs. 1 Satz 1, Artikel 15 Abs. 1 oder Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 1 oder 4 oder Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über die Herstellung oder die Gewinnung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein, Qualitätsschaumwein b.A., aromatischem Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein b.A. zuwiderhandelt,
17. einer Vorschrift des Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 oder 2 erster Anstrich, Artikel 10 oder 12 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b oder c Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung von Likörwein zuwiderhandelt oder
18. einer Vorschrift des Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 oder 3, dieser in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Buchstabe b Satz 2

oder 3, dieser in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder Buchstabe c Satz 2 oder 3, dieser in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel 4 Abs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 oder des Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 122/94 über die Herstellung von aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken oder aromatisierten weinhaltigen Cocktails zuwiderhandelt,

§ 3

Durchsetzung bestimmter Bezeichnungs- und Aufmachungsvorschriften

(1) Nach § 49 Nr. 6 des Weingesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen Artikel 44 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 Tafelwein mit Ursprung in der Gemeinschaft, Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, ein Erzeugnis, das weder Tafelwein noch Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete ist oder ein Erzeugnis mit Ursprung in einem Drittland, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften des Artikel 40 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2 Unterabs. 1 Buchstabe a, soweit sie sich auf irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung beziehen, entspricht, in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält, in den Verkehr bringt oder ausführt,
2. entgegen Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein, aromatischen Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften des Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2 Buchstabe a, soweit sie sich auf irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung beziehen, entspricht, in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält, in den Verkehr bringt oder ausführt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 50 Abs. 1 des Weingesetzes ordnungswidrig.

§ 4

Durchsetzung bestimmter Anreicherungs- und Süßungsvorschriften sowie bestimmter Vorschriften über das Verarbeiten und die Produktion

(1) Nach § 49 Nr. 7 des Weingesetzes wird bestraft, wer

1. einer Vorschrift des Artikel 19 Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5 oder 6 Unterabs. 1 oder Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder des Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 4 Unterabs. 1 oder Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über das Erhöhen des natürlichen Alkoholgehaltes oder die Süßung der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt,
 2. entgegen Artikel 35 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 eingemaischte oder nicht eingemaischte Weintrauben vollständig auspreßt, Weintrub auspreßt oder Traubentrester für einen anderen Zweck als die Destillation erneut vergärt oder
 3. entgegen Artikel 5 Unterabs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 in einer Weinbauzone ohne Zustimmung bewässert.
- (2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 50 Abs. 1 des Weingesetzes ordnungswidrig.

§ 5

Durchsetzung bestimmter Anzeige- und Meldepflichten

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 23 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, entgegen Artikel 2 Abs. 1 oder 2 oder Artikel 3 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/89, entgegen Artikel 5 Unterabs. 2 Buchstabe a Satz 2 oder Artikel 8 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88, entgegen Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1, Artikel 12 Abs. 1 oder Artikel 13 Unterabs. 1 Satz 1, Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 oder Artikel 13 Unterabs. 1 oder 3 oder Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 5 Abs. 2 oder Artikel 13 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87, entgegen Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder entgegen Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen Artikel 2 Abs. 1 oder 2 Unterabs. 1 oder Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig abgibt.

§ 6

Durchsetzung bestimmter Wiederbepflanzungs- und Neuanpflanzungsbestimmungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 erster Anstrich zweiter Halbsatz oder zweiter Anstrich erster Halbsatz oder Artikel 8 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die Wiederbepflanzung mit oder die Neuanpflanzung von Reben zuwiderhandelt.

§ 7

Durchsetzung von Buchführungsbestimmungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 71 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die Ein- und Ausgänge der dort genannten Erzeugnisse nicht Buch führt,
2. einer Vorschrift des Artikel 9, Artikel 10 Abs. 1 oder 2, Artikel 18, 19 Abs. 1 oder 2, Artikel 23, 24 Abs. 1 bis 5, Artikel 33 oder Artikel 35 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 über die Buchführung oder die Geschäftspapiere bei den dort genannten Erzeugnissen zuwiderhandelt,
3. entgegen Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 ein Verzeichnis der Rohstoffe, der Cuvées oder der Herstellung nicht führt,
4. entgegen Artikel 4a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 bei Wein eine den Qualitätsweinen b.A. vorbehaltene Bezeichnung in den amtlichen oder den Handelsunterlagen verwendet,
5. entgegen Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 über die Zugänge oder Abgänge an Traubenmost oder konzentriertem Traubenmost nicht Buch führt,
6. einer Vorschrift des Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 oder des Artikel 4 Abs. 1 oder 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 über Angaben in der Buchführung oder in den Geschäftspapieren bei den dort genannten Erzeugnissen zuwiderhandelt,

7. einer Vorschrift des Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 3 Satz 1, Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 oder 3 oder Abs. 3, Artikel 13, 14 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2 bis 4, Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2, Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 über die Führung von Ein- oder Ausgangsbüchern oder die Aufbewahrungsfristen von Begleitpapieren, vorgeschriebenen Kopien, Ein- und Ausgangsbüchern oder Belegen zuwiderhandelt,
8. entgegen Artikel 5 Unterabs. 2 Buchstabe a Satz 2 oder Artikel 8 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Süßung, den Eingang oder die Verwendung der dort genannten Erzeugnisse nicht Buch führt,
9. entgegen Artikel 2 Abs. 5 oder Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/89 eine dort genannte Angabe nicht in das dort bezeichnete Register einträgt oder
10. entgegen Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 122/94 eine Angabe in dem dort genannten Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

§ 8

Durchsetzung bestimmter Begleitpapiervorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ein dort genanntes Erzeugnis ohne ein dort bezeichnetes Begleitdokument in den Verkehr bringt,
2. einer Vorschrift des Artikel 8, 17 oder 22 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 oder des Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 über Angaben in einem amtlichen Dokument bei den dort genannten Erzeugnissen zuwiderhandelt,
3. entgegen Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 in einem amtlichen Dokument eine den Qualitätsweinen b.A. vorbehaltene Bezeichnung verwendet,
4. entgegen Artikel 9 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 einem dort genannten Erzeugnis die dort bezeichneten Geschäfts- oder amtlichen Unterlagen nicht beifügt oder
5. einer Vorschrift des Artikel 3 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1, Abs. 2 oder 3, Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2, Unterabs. 2, Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Unterabs. 1 oder Abs. 7 Unterabs. 1 Satz 1, Artikel 8 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 oder

Artikel 10 Unterabs. 1, 2 oder 3 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 über Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen zuwiderhandelt.

§ 9

Durchsetzung bestimmter Bezeichnungs-, Aufmachungs- und Herstellungsvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 72 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 den Namen Tafelwein verwendet,
2. einer Vorschrift des Artikel 15 Abs. 1, 2, 5 oder 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 über die Bezeichnung oder das Inverkehrbringen von Qualitätswein b.A. oder über die Bezeichnung oder Aufmachung eines anderen Getränkes als Wein oder Traubenmost zuwiderhandelt,
3. entgegen Artikel 4 a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 auf den Etiketten oder der Verpackung eines dort genannten Weines eine den Qualitätsweinen b.A. vorbehaltene Bezeichnung verwendet,
4. entgegen Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 in der Etikettierung oder auf der Verpackung eines dort genannten Weines eine den Qualitätsweinen b.A. vorbehaltene Bezeichnung verwendet,
5. entgegen Artikel 44 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 Tafelwein mit Ursprung in der Gemeinschaft, Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, ein Erzeugnis, das weder Tafelwein noch Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete ist oder ein Erzeugnis mit Ursprung in einem Drittland, dessen Bezeichnung und Aufmachung nicht den Vorschriften der genannten Verordnung, ausgenommen Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10 Abs. 1 und 2, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 19 Abs. 1 und 2, Artikel 22, Artikel 23, Artikel 24 Abs. 1 bis 5, Artikel 33, Artikel 35 Abs. 1 bis 3, Artikel 37 Abs. 1 und Artikel 40 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 Buchstabe a, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, oder der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 entspricht, ausführt oder in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält oder in den Verkehr bringt,
6. entgegen Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein, aromatischen Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete, dessen Bezeichnung und

Aufmachung nicht den Vorschriften der genannten Verordnung, ausgenommen Artikel 8 Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2, Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 2 und Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a, soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht, oder der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 entspricht, ausführt oder in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält oder in den Verkehr bringt,

7. einer Vorschrift des Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 oder des Artikel 1 Abs. 1, 2 Satz 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3901/91 über die Angabe des vorhandenen Alkoholgehaltes bei Likörwein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure zuwiderhandelt,
8. einer Vorschrift des Artikel 2, 9 Unterabs. 1, Artikel 13 Abs. 1 oder 3 Satz 1, Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, Artikel 15 oder Artikel 16 Abs. 1 oder 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Bezeichnung der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt,
9. einer Vorschrift des Artikel 6 Abs. 1 oder 3, Artikel 7 Abs. 1 oder 2 oder Artikel 8 Abs. 2, 4 Unterabs. 2, Abs. 5 oder 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 über die Bezeichnung und Aufmachung von aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails oder von den der Verordnung nicht entsprechenden aromatisierten Getränken zuwiderhandelt,
10. einer Vorschrift des Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 oder des Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 oder des Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 oder des Artikel 8 Abs. 4a Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 über die Aufmachung der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt oder
11. einer Vorschrift des Artikel 5 Abs. 2 Satz 2, Artikel 17 Abs. 1 oder 2 oder Artikel 18 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über die Herstellung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein, Qualitätsschaumwein b.A., aromatischem Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein b.A. zuwiderhandelt.

§ 10

Verweisungen auf Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

Verweisungen in dieser Verordnung auf Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft beziehen sich auf die in der Anlage angegebenen Fassungen.

Anlage
(zu § 10)

Fundstellenverzeichnis der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft

1. Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 der Kommission vom 7. August 1970 mit Kontrollvorschriften für die Arbeiten zur Süßung der Tafelweine und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 175 S. 17).
2. Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission vom 25. August 1970 über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 190 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1).
3. Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 der Kommission vom 16. August 1978 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren (ABl. EG Nr. L 226 S. 11), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 45/80 der Kommission vom 10. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 7 S. 12).
4. Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Herabstufung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 326 S. 14), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8).
5. Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 der Kommission vom 20. August 1984 zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauschharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (ABl. EG Nr. L 224 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2751/86 der Kommission vom 4. September 1986 (ABl. EG Nr. L 253 S. 11).
6. Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 der Kommission vom 28. August 1986 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 246 S. 71), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3826/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 366 S. 58).

7. Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktor-
ganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG)
Nr. 1891/94 des Rates vom 27. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 197 S. 42).
8. Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer
Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59), zuletzt
geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3896/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG
Nr. L 368 S. 3),
9. Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über Ernte-,
Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (Abl. EG Nr. L 369
S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1991/94 der Kommission vom 27. Juli
1994 (Abl. EG Nr. L 200 S. 10).
10. Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Herstellung und
Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (ABl. EG Nr. L 373 S. 59),
zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1893/94 des Rates vom 27. Juli 1994 (Abl. EG
Nr. L 197 S. 45).
11. Verordnung (EWG) Nr. 2240/89 der Kommission vom 25. Juli 1989 über die Meldung,
Durchführung und Kontrolle der Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung von Wein
(ABl. EG Nr. L 215 S. 16).
12. Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner
Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG
Nr. L 232 S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3897/91 des Rates vom
16. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 368 S. 5).
13. Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchfüh-
rungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste
(ABl. EG Nr. L 309 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1362/94 der Kommis-
sion vom 15. Juni 1994 (Abl. EG Nr. L 150 S. 7).
14. Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 der Kommission vom 7. November 1990 mit
Durchführungsvorschriften für bestimmte önologische Verfahren gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 822/87 des Rates (ABl. EG Nr. L 308 S. 22).
15. Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen
Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines,
aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails (ABl. EG

Nr. L 149 S. 1, Nr. L 349 S. 47), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3279/92 des Rates vom 9. November 1992 (Abl. EG Nr. L 327 S. 1).

16. Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Aufstellung bestimmter Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Spezialweinen (Abl. EG Nr. L 368 S. 1).
17. Verordnung (EWG) Nr. 3901/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 mit Durchführungsbestimmungen zur Bezeichnung und Aufmachung von besonderem Wein (Abl. EG Nr. L 368 S. 15).
18. Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine (Abl. EG Nr. L 231 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1893/94 des Rates vom 27. Juli 1994 (Abl. EG Nr. L 197 S. 45).
19. Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (Abl. EG Nr. L 231 S. 9).
20. Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (Abl. EG Nr. L 200 S. 10).
21. Verordnung (EG) Nr. 122/94 der Kommission vom 25. Januar 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates hinsichtlich der Definition, Bezeichnung und Aufmachung von aromatisiertem Wein sowie aromatisierten weinhaltigen Getränken und Cocktails (Abl. EG Nr. L 21 S. 7).
22. Verordnung (EG) Nr. 537/94 der Kommission vom 10. März 1994 über eine 1994 in Spanien anwendbare Übergangsmaßnahme für Tafelweinverschnitt (Abl. EG Nr. L 68 S. 18).

Artikel 5

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) In § 1 Abs. 3 Nr. 6 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3743) geändert worden ist, werden nach den Worten "weinhaltigen Getränken," die Worte "aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails," eingefügt.

(2) Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2369) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "entalkoholisierten Wein" durch die Worte "alkoholfreien Wein" ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "entalkoholisierte Weine" durch die Worte "alkoholfreie Weine" ersetzt.

(3) Die Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1993 (BGBl. I S. 1538, 1699; BGBl. 1994 I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

"Verordnung
zur vorläufigen Aufrechterhaltung
weinrechtlicher Vorschriften".

2. Die §§ 1 bis 21 werden aufgehoben.
3. Die §§ 23 und 24 werden aufgehoben.
4. In § 26 werden die Absatzzeichnung "(1)" und die Nummern 2 bis 4 und 6 bis 8 gestrichen.
5. § 27 wird aufgehoben.
6. § 28 und die Anlagen 1 bis 5 werden aufgehoben.

(4) Die Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Mai 1993 (BGBl. I S. 715), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

"Erste Verordnung
zur vorläufigen Aufrechterhaltung
branntweinrechtlicher Vorschriften"

2. Die §§ 1 bis 9 werden aufgehoben.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes)" gestrichen.
 - b) Die Worte "Buchführung (§ 1 der Wein-Überwachungs-Verordnung)" werden durch die Worte "nach weinrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Buchführung" ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 38 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes)" gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 38 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes" durch die Angabe "§ 38 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein" ersetzt.
5. In § 13 wird in der Überschrift die Angabe "(zu § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes)" gestrichen.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes)" gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

"(4) Die Zulassung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle setzt eine fachliche Ausbildung der die Untersuchung ausführenden Personen und eine ausreichende Laboreinrichtung voraus. Eine allgemeine Zulassung kann für Personen erfolgen, die gewerblich wein- oder branntweinchemische Untersuchungen ausführen. Die Zulassung kann versagt oder zurückgenommen werden, wenn die zugelassene Stelle gegen die Analysenbuchführung verstoßen oder an der Erschleichung einer Prüfungsnummer oder an der Herstellung verkehrswidriger Erzeugnisse mitgewirkt hat.

- (5) Die Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer ist zurückzunehmen, wenn
1. nachträglich ein Umstand bekannt wird, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegengestanden hätte,
 2. nachträglich ein Umstand eintritt, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegenstehen würde,
 3. der Antragsteller eine ihm auferlegte Aufbewahrung der Probeflaschen nicht vorgenommen oder die Aufbewahrungsfrist nicht eingehalten oder die amtlichen Siegel entfernt hat."
7. In § 15 wird in der Überschrift die Angabe "(zu § 40 Abs. 2 des Gesetzes)" gestrichen.
8. In § 15 a wird in der Überschrift die Angabe "(zu § 44 Abs. 2 des Gesetzes)" gestrichen.
9. In § 16 a wird in der Überschrift die Angabe "(zu § 51 Abs. 3 des Gesetzes)" gestrichen.
10. § 16 b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 46 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes)" gestrichen.
 - b) Die Worte "des Anhangs II Nr. 17 der VO (EWG) Nr. 337/79 " werden durch die Worte "des Anhangs I Nr. 19 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87" ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 49 des Gesetzes)" gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte "Qualitätsschaumwein, Sekt, Qualitätsschaumwein b.A., Sekt b.A.," gestrichen.
12. § 17 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 26 Abs. 1, § 37 Abs. 5, § 41 Abs. 4 und §§ 47 a und 49 des Gesetzes)" gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
"Branntwein aus Wein, Brennwein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören."
 - c) In Absatz 6 werden die Worte "Qualitätsschaumwein, Sekt, Qualitätsschaumwein b.A., Sekt b.A.," gestrichen.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 61 des Gesetzes)" gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden
 - aa) die Worte "Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure und" gestrichen und
 - bb) die Worte "aus denen sie hergestellt werden" durch die Worte "aus denen er hergestellt wird" ersetzt.

14. In § 19 werden die Worte "des Weingesetzes" durch die Worte "des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein" ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) im Einleitungssatz die Worte "des Weingesetzes" durch die Worte "des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein" ersetzt und
 - bb) die Nummer 1 und die Nummerbezeichnung "2." gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden
 - aa) im Einleitungssatz die Worte "des Weingesetzes" durch die Worte "des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein" ersetzt und
 - bb) in Nummer 1 die Worte "ein dort bezeichnetes Erzeugnis" durch die Worte "Branntwein aus Wein" ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 25 und § 26 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes)" gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben und die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen.

17. § 22 und die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

18. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "§ 40 Abs. 1 Nr. 8 des Weingesetzes" durch die Worte "§ 40 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein" ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden in Satz 1 die Worte "nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 der Wein-Überwachungs-Verordnung" gestrichen.

(5) Die Wein-Überwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 6 § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

"Zweite Verordnung
zur vorläufigen Aufrechterhaltung
branntweinrechtlicher Vorschriften".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gesetzes)" gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(2)" und das Wort "ferner" werden gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
"Mit Zustimmung der zuständigen Behörde dürfen die Ein- und Ausgangsbücher in der Form moderner Verfahren der Buchführung geführt werden."

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

- a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 57 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes)" gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Worte "sowie die an die Buchführung der Geschäftsvermittler zu stellenden Anforderungen" gestrichen.

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 des Gesetzes)" gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "und Flaschenstapel" gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

" (2) Die nach § 1 und Absatz 1 zu führenden Bücher und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Begleitpapiere müssen fünf Jahre in den Geschäftsräumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist."
- 5. § 4 wird aufgehoben.
- 6. In § 5 wird in der Überschrift die Angabe "(zu § 57 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes)" gestrichen.
- 7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)" gestrichen.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort "Mischungen" die Worte "von Brennwein" eingefügt.
- 8. § 6 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 6 a

Vorgeschriebenes Begleitpapier für nicht abgefüllten Brennwein

Für die Beförderung von Brennwein in einem Behältnis mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern, die im Inland beginnt, ist, soweit es sich um Brennwein im Sinne des Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 handelt, ein Begleitpapier nach dem im Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Muster zu verwenden und unter Berücksichtigung des Anhanges II der genannten Verordnung auszustellen."

- 9. Die §§ 6 b und 7 werden aufgehoben.
- 10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)" gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden
 - aa) die Worte "ein Erzeugnis, für das" durch die Worte "nicht abgefüllter Brennwein, für den" ersetzt und
 - bb) die Worte ", zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2039/88 vom 8. Juli 1988 (ABl. EG Nr. L 179 S. 29)," durch die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Worte "die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Erzeugnisse, deren" durch die Worte "den in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Brennwein, dessen" ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe "(EWG) Nr. 2238/93" die Worte "bei Brennwein" eingefügt.
11. Die §§ 9 bis 11 werden aufgehoben.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 58 Abs. 4 des Gesetzes)" gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 58 Abs. 4 des Gesetzes)" gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Weingesetz" durch die Worte "Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein" ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
"(2) Bei der Entnahme von Proben in Herstellungsbetrieben ist für jede Probe eine Niederschrift anzufertigen. Eine Durchschrift der Niederschrift ist der zurückzulassenden Probe beizufügen."
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 58 Abs. 4 des Gesetzes)" gestrichen.

- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 werden jeweils die Worte "weinrechtliche Vorschriften" durch die Worte "branntweinrechtliche Vorschriften" ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 4 des Gesetzes)" gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Wein einschließlich Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Traubenmost, konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, teilweise gegorener Traubenmost, Traubensaft, konzentrierter Traubensaft, Likörwein," gestrichen und nach den Worten "Europäische Gemeinschaft angehören" die Worte "und die nicht - ohne Mitglied der Europäischen Gemeinschaft zu sein - Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "für die Weinüberwachung" gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "dem Weingesetz und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften" durch die Worte "und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie dem Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein, der Ersten Verordnung zur vorläufigen Aufrechterhaltung branntweinrechtlicher Vorschriften und dieser Verordnung" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Wird Branntwein, Brandy oder Weinbrand in etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen bis 5 Liter ins Inland verbracht, kann von einer amtlichen Untersuchung und Prüfung abgesehen werden."

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes)" gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden
 - aa) die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen,
 - bb) in Nummer 4 die Worte "für die Weinüberwachung" gestrichen,

- cc) in Nummer 7 am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 8 aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
17. In § 17 wird in der Überschrift die Angabe "(zu § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 des Gesetzes)" gestrichen.
18. In § 18 wird in der Überschrift die Angabe "(zu § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, 3 und 5 des Gesetzes)" gestrichen.
19. In § 19 wird in der Überschrift die Angabe "(zu § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes)" gestrichen.
20. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
"Zollanschlüsse, Freihäfen, vorübergehendes Verbringen aus dem Überwachungsgebiet".
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 werden
 - aaa) die Worte "Sie kann ferner" durch die Worte "Die amtliche Untersuchung und Prüfung kann" ersetzt und
 - bbb) die Worte "dem Weingesetz und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften" durch die Worte "und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie dem Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein, der Ersten Verordnung zur vorläufigen Aufrechterhaltung branntweinrechtlicher Vorschriften und dieser Verordnung" ersetzt.
21. § 21 wird wie folgt gefaßt:
- a) Im Einleitungssatz wird das Wort "Weingesetzes" durch die Worte "Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein" ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2" durch die Angabe "§ 1 Satz 1" ersetzt.

- c) In Nummer 3 werden die Worte "oder Flaschenstapel" gestrichen.
 - d) Die Nummer 2, 7, 9 und 10 werden gestrichen.
 - e) Die bisherigen Nummern 3, 4, 5, 6 und 8 werden die neuen Nummern 2 bis 6.
 - f) In der neuen Nummer 5 wird am Ende das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.
 - g) In der neuen Nummer 6 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.
22. In § 22 werden jeweils das Wort "Weingesetzes" durch die Worte "Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein" ersetzt.
23. § 26 wird wie folgt gefaßt:

"§ 26

Fortbestehen anderer Vorschriften

§ 1 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5, 8 und 9 sowie die Anlage 6 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 951), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 117) geändert worden ist, sind, solange die Landesregierungen die Einzelheiten der Branntweinbuchführung noch nicht gemäß § 2 durch Rechtsverordnung geregelt haben, weiter anzuwenden."

- (6) Die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 101) wird aufgehoben.

Artikel 6

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Gesundheit kann jeweils den Wortlaut der durch Artikel 5 Abs. 3 bis 5 geänderten Verordnungen in der ab dem 1. September 1995 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten; nicht mehr anzuwendende Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. September 1995 in Kraft.
- (2) Vorschriften der Artikel 1 und 2, die die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz auf die Landesregierungen übertragen, und Artikel 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten des Artikels 4 sind von den in § 57 Abs. 1 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) genannten Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:
1. § 67 Abs. 1, soweit er auf Anlage 1 verweist, § 68 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 2, § 69 Abs. 4, soweit er auf Anlage 3 verweist, und Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2, § 69 a und § 70, soweit er sich auf § 67 Abs. 1, soweit dieser auf die Anlage 1 verweist, § 68 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 2, § 69 Abs. 4, soweit dieser auf die Anlage 3 verweist, und Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2, bezieht, des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist,
 2. § 25 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3, soweit sich Absatz 3 auf § 25 auf Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 5 bezieht, des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1824).
- (4) Mit dem Inkrafttreten der Artikel 1 bis 3 sind die übrigen in § 57 Abs. 1 des Weingesetzes genannten Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

A. Allgemeines

Nachdem durch das Gesetz zur Reform des Weinrechts das bisherige Weinwirtschaftsgesetz und das bisherige Weingesetz zusammengefaßt und dabei zahlreiche Ermächtigungen auf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder auf die Landesregierungen übertragen worden sind, ist es erforderlich, die auf das bisherige Weingesetz und das bisherige Weinwirtschaftsgesetz gestützten Verordnungen (Wein-Verordnung, Schaumwein-Branntwein-Verordnung, Wein-Überwachungs-Verordnung und Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes) zu überarbeiten und neu zu strukturieren.

Insbesondere durch die Verlagerung zahlreicher, bis dahin im Weinwirtschaftsgesetz und im Weingesetz selbst vorgesehener Detailregelungen auf die Verordnungsebene, wird auch eine schnellere Anpassung an Änderungen der Weinmarktordnung sowie an Markterfordernisse ermöglicht.

Die vorliegende Verordnung faßt in Artikel 1 (Wein-Verordnung) die bisherige Wein-Verordnung und die bisherige Schaumwein-Branntwein-Verordnung, soweit sie sich auf Schaumwein bezieht, sowie diesbezügliche, auf die Verordnungsebene verlagerte Vorschriften zusammen. Artikel 2 (Wein-Überwachungsverordnung) enthält im wesentlichen die Zusammenfassung der bisherigen Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes und der bisherigen Wein-Überwachungs-Verordnung.

Artikel 3 beinhaltet die für die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds erforderlichen Vorschriften.

Artikel 4 enthält die Straf- und Bußgeldbewehrung des unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechts. Es wird damit von der Ermächtigung des neuen Weingesetzes Gebrauch gemacht, die Tatbestände des Gemeinschaftsrechts zu bezeichnen, die als Straftat zu ahnden sind oder als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Dies geschieht in Anlehnung an die in den Anlagen 1 bis 3 des Weingesetzes (1982) enthaltenen Regelungen und unter Berücksichtigung der im neuen Weingesetz vorgenommenen Herabstufung bestimmter Tatbestände.

Das Gesetz zur Reform des Weinrechts sieht vor, daß Teil II 2. Abschnitt (Branntwein aus Wein) des bis dahin geltenden Weingesetzes nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Weinrechts so lange fortgilt, bis aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes die erforderlichen Nachfolgeregelungen erlassen worden sind.

Artikel 5 bestimmt, daß die in der bisher geltenden Wein-Verordnung, der bisher geltenden Schaumwein-Branntwein-Verordnung und der bisher geltenden Wein-Überwachungs-Verordnung für Branntwein getroffenen Regelungen fortgelten. Darüber hinaus sollen auch die in der bisherigen Wein-Verordnung enthaltenen Bestimmungen über Mischgetränke bis zu einer anderweitigen Regelung fortbestehen.

Neben einer Vielzahl von in Anlehnung an das bisherige Recht vorgesehenen Regelungen sollen nunmehr in Artikel 1, ausgehend von einer verpflichtenden Ermächtigung des Gemeinschaftsrechts, die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen Qualitätswein b.A. auf der Erzeugungsstufe herabgestuft werden darf.

Die Bestimmungen über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Getränken, die keine Erzeugnisse im Sinne des neuen Weingesetzes sind, sollen neu gefaßt werden.

Die in der bisherigen Schaumwein-Branntwein-Verordnung für Schaumwein enthaltenen Regelungen werden an geändertes Gemeinschaftsrecht angepaßt. Hervorzuheben ist dabei die Anpassung bei den Herkunfts-, Rebsorten- und Jahrgangsangaben.

Darüber hinaus sollen die Einzelheiten der Buchführung nunmehr wieder bundeseinheitlich geregelt und damit an die bis zum Inkrafttreten der Wein-Überwachungs-Verordnung im Jahre 1991 geltende Regelung angeknüpft werden.

Das neue Weingesetz, das der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen hat, sieht eine "gestattende" Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Einführung eines Kontrollzeichens oder anderer Kontrollverfahren für Wein vor. Diese Regelung beruht auf einer Beschlußempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages, der eine "gestattende Ermächtigung" deshalb vorgeschlagen hat, um nach Beendigung der Erprobungs- und Testphase der behördlichen Abschreibeverfahren in den Ländern - auch ohne eine Änderung des Weingesetzes - entscheiden zu können, welche Kontrollverfahren, zu denen auch das Kontrollzeichen für Wein gehört, zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung anzuwenden sind.

Nach einem Beschluß der Agrarministerkonferenz vom 2. Oktober 1992 stimmen die Agrarminister des Bundes und der Länder darin überein, "daß die Einführung des Kontrollzeichens für Wein um weitere drei Jahre auf den 1. September 1996 verschoben werden soll, die weinbautreibenden Bundesländer während dieser Zeit behördliche Abschreibeverfahren anwenden und testen und diese Verfahren in die amtliche Qualitätsweinprüfung integriert oder Bestands-, Absatz- bzw. Vermarktungsmeldungen im notwendigen Umfang zur Kontrolle der Einhaltung der Mengenregelung eingeführt werden".

Damit die Länder die für eine verlässliche Beurteilung notwendigen Erfahrungen mit den derzeit angewandten Kontrollverfahren gewinnen können, könnte es zweckmäßig sein, die Erprobungs- und Testphase der Abschreibeverfahren bis zum 1. September 1997 zu verlängern.

Aufgrund der nach Ablauf der Erprobungs- und Testphase der Abschreibeverfahren vorliegenden Erkenntnisse ist dann zu entscheiden, welches Kontrollverfahren in Zukunft anzuwenden ist.

Bei dieser Entscheidung sollte der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der deutschen Anbaugebiete besondere Bedeutung beigemessen werden; dies bedeutet auch die Anwendung eines bundeseinheitlichen Kontrollverfahrens.

Durch die Verordnung werden die aufgrund des bisherigen Weingesetzes und des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen neu strukturiert. Zusätzliche Ausgaben ergeben sich für den Bund nicht. Daher entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Bundesverwaltung und den Bundeshaushalt.

Ob Ländern und Gemeinden zusätzliche Kosten entstehen, hängt davon ab, in welchem Umfang und in welcher Weise sie von den Ermächtigungen in der Verordnung Gebrauch machen.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Erzeugerpreise sind nicht zu erwarten, da die auf Grund des bisherigen Weingesetzes und des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch die Verordnung im wesentlichen neu strukturiert werden und die materiellen Änderungen die Erzeugungskosten nicht unmittelbar beeinflussen.

Insgesamt sind angesichts des geringen Anteils des Weinbaues an der Gesamtwirtschaft keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 (Wein-Verordnung)

Zu § 1 (Weinbaugebiete für Tafelwein)

§ 1 entspricht § 10 Abs. 7 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (Weingesetz [1982]).

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu § 2 (Landweingebiete)

§ 2 entspricht im wesentlichen § 10 Abs. 8 Satz 1 Weingesetz (1982).

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes.

Zu § 3 (Genehmigung von Neuanpflanzungen)

Absatz 1 entspricht § 4 Abs. 2 Satz 1 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1992 (Weinwirtschaftsgesetz).

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 4 Abs. 4 des Weinwirtschaftsgesetzes.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes.

Zu § 4 (Anbaueignung von Rebflächen)

§ 5 entspricht § 5 Abs. 1 des Weinwirtschaftsgesetzes.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes.

Zu § 5 (Vermarktungsnachweis)

Absatz 1 Satz 1 entspricht im wesentlichen § 5 Abs. 5 Weinwirtschaftsgesetz; Absatz 2 entspricht § 5 Abs. 6 Weinwirtschaftsgesetz.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 darf die Genehmigung für eine Neuanpflanzung nur erteilt werden, wenn die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Weines gewährleistet ist.

Wie die Praxis gezeigt hat, war die Vermarktung dieser Weine in der Vergangenheit zum Teil deshalb nicht gewährleistet, weil die Erzeugerzusammenschlüsse dem antragstellenden Nutzungsberechtigten für die Erträge zwar die Mitgliedschaft in dem Erzeugerzusammenschluß bescheinigten, ihn im nachhinein aber von der Ablieferungspflicht befreien oder aber das Mitgliedschaftsverhältnis durch Kündigung beendet wurde.

Die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Regelung trägt der Zielsetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Rechnung. Auch die Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist entsprechend anzupassen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu § 6 (Verfahren)

Absatz 1 und 2 entsprechen § 5 Abs. 3 Weinwirtschaftsgesetz; Absatz 3 entspricht § 4 Abs. 3 Weinwirtschaftsgesetz.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu § 7 (Ausnahmen)

Absatz 1 entspricht § 4 Abs. 2 Satz 2 Weinwirtschaftsgesetz. Absatz 2 Satz 1 entspricht § 4 Abs. 2 Satz 3 Weinwirtschaftsgesetz; Absatz 2 Satz 2 entspricht § 4 Abs. 6 Weinwirtschaftsgesetz.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Weingesetzes.

Zu § 8 (Anbaueignung von Rebsorten)

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2462/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei der Prüfung von Keltertraubensorten die Höchstzahl der je zu prüfenden Sorte und Versuchsanlage zu berücksichtigenden Stockzahl und die Zahl der die zu prüfenden Sorte enthaltenden Versuchsfelder einer geographischen Einheit festzusetzen. Darüber hinaus sieht die vorgenannte Verordnung vor, daß die Mitgliedstaaten u.a. bei der Prüfung von Keltertraubensorten und bei der Prüfung von im Freiland anzubauenden Tafeltraubensorten die Versuchsdurchführung und die Ernte in einer Weise Regeln, die eine genaue statistische Auswertung erlaubt.

Ausgehend von dieser Ermächtigung wurde die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes durch die Dritte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften vom 17. Januar 1993 um § 6 a ergänzt.

Vor dem Hintergrund dieser gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen erscheint es angezeigt, die bisher in § 6 a Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes getroffenen Regelungen auch zukünftig bundeseinheitlich vorzugeben.

Wie die Praxis gezeigt hat, sollten demgegenüber die Landesregierungen ermächtigt werden, die Höchstzahl der je zu prüfenden Sorte und Versuchsanlage zu berücksichtigenden Stockzahl und die Zahl der die zu prüfende Sorte enthaltenden Versuchsfelder einer geographischen Einheit festzulegen sowie, soweit erforderlich, Verfahrensvorschriften zu erlassen. Dies deshalb, weil insbesondere die Anzahl der Versuchsanlagen je Pflanzjahr, die in einem bestimmten Anbaugebiet zu erstellen sind, auch von der Größe des bestimmten Anbaugebietes abhängen kann. Dies gilt auch für die Gesamtzahl der Versuchsanlagen je Prüfsorte und bestimmten Anbaugebiet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 können die Mitgliedstaaten die auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Prüfungen zusätzlichen strengeren Anforderungen unterwerfen. Es erscheint sinnvoll, diese Ermächtigung auf die Landesregierungen zu übertragen (Absatz 3 Satz 2).

Es erscheint erforderlich, den zuständigen Behörden zu gestatten, in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 zuzulassen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu § 9 (Erzeugung von Rebenpflanzgut)

Die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten auf Flächen eines anderen Betriebes, die zur Erzeugung von Unterlagsreben in Schnittgärten bestimmt sind, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3302/90 geregelt worden.

Die Ausübung des Wiederbepflanzungsrechtes innerhalb desselben Betriebes richtet sich demgegenüber nach Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87. Danach darf dieses Recht innerhalb desselben Betriebes ausgeübt werden.

Nach Absatz 3 dieser Verordnung darf in den Fällen, in denen das Recht auf Wiederbepflanzung nicht auf der gerodeten Fläche ausgeübt wird, die Wiederbepflanzung nur auf einer Fläche erfolgen, die bei den gemäß Artikel 4 und 5 klassifizierten Flächen in die gleiche Kategorie wie die gerodete Fläche oder in eine höhere Kategorie eingestuft ist.

Zur Erzeugung gesunden Rebpflanzgutes (hier: als Unterlagsreben dienende Mutterreben) sind an den Standort für Vermehrungsanlagen spezifische Anforderungen zu stellen, die nicht in jedem Fall mit den erforderlichen Standorteigenschaften für den Anbau von Reben zur Weinerzeugung übereinstimmen müssen. Dies gilt insbesondere für die Eignung der für den Anbau von Mutterreben vorgesehenen Grundstücke zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. Bei diesen Grundstücken ist nicht entscheidend, daß der Traubenmost dort geernteter Weintrauben einen bestimmten Mindestgehalt an natürlichem Alkohol erwarten lassen muß, sondern daß die Bodenbeschaffenheit

bestimmten Anforderungen entspricht und das Grundstück nicht in besonderer Weise frostgefährdet ist.

Um den besonderen regionalen Gegebenheiten in diesem Bereich Rechnung tragen zu können, empfiehlt es sich, die Landesregierungen zu ermächtigen, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 54 des Weingesetzes.

Zu § 10 (Hektarertragsregelung)

Nach § 9 Abs. 2 des Weingesetzes setzen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung einen Hektarertrag für Weintrauben, Traubenmost oder Wein fest. Es muß ein Umrechnungsfaktor für die Fälle festgesetzt werden, in denen Erzeugnisse an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden sollen, für die ein Hektarertrag nicht festgesetzt worden ist.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Weingesetzes ist, soweit ein Hektarertrag u.a. für Qualitätsgruppen geändert festgesetzt worden ist, der Gesamthektarertrag für die entsprechenden Rebflächen jeweils gesondert zu berechnen.

Die Landesregierungen sollten ermächtigt werden, Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen und das Verfahren für diese gesonderte Berechnung. Sie sollten weiter ermächtigt werden vorzuschreiben, daß und in welcher Weise die gesonderte Berechnung zu melden ist.

Diese Ermächtigungen sind auf die Landesregierungen zu übertragen, da die Hektarertragsregelung bereits innerhalb der Länder unterschiedlich ausgestaltet ist und die jeweilige Ausgestaltung unterschiedliche Vorschriften für die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge erfordern kann.

In § 12 Abs. 2 des Weingesetzes wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Berechnung der für den Gesamthektarertrag maßgeblichen Fläche im Fall von Flurbereinigungsverfahren zu erlassen.

Da auf der Grundlage des Weingesetzes (1982) Vorschriften über die Berechnung der für den zulässigen Hektarertrag maßgeblichen Fläche im Fall von Flurbereinigungen - soweit ersichtlich - nur in Rheinland-Pfalz getroffen worden sind, ist davon auszugehen, daß es sich dabei um eine

Frage mit regionalem Charakter handelt. Daher sollte die entsprechende Ermächtigung im Weingesetz auf die Landesregierungen übertragen werden.

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 2 und § 33 Nr. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu § 11 (Behandlungsverfahren und Behandlungsstoffe)

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 des Weingesetzes (1982).

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 2 Abs. 3 Satz 1 der Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1993 (Wein-Verordnung [1993]). Wie bei den in Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und den in Anhang VI Nr. 3 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen, sollte sich die Anwendung von Behandlungsverfahren und das Zusetzen von Stoffen auch bei den in Absatz 2 genannten Erzeugnissen nach Anhang VI der vorgenannten Verordnung richten.

Absatz 3 entspricht, nunmehr unter Einbeziehung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 gesamten Getränke, § 30 Abs. 4 und § 33 des Weingesetzes (1982).

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu § 12 (Reinheitsanforderungen)

§ 12 entspricht § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt I, § 2 Abs. 3 Nr. 7 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt II, § 2 Abs. 3 Nr. 11 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt III und § 2 Abs. 3 Nr. 14 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt IV der Wein-Verordnung (1993) sowie § 6 Abs. 3 des Weingesetzes (1982).

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes.

Zu § 13 (Gehalt an Stoffen)

Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 3 entspricht im wesentlichen § 9 Abs. 5, § 17, § 22, Abs. 2 Nr. 6, § 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Weingesetzes (1982) sowie § 2 Abs. 6 der Wein-Verordnung (1993) und § 1 Abs. 6 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971).

Bei der Festlegung der Gehalte an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, wurden die derzeit geltenden Werte übernommen. Der höchstzulässige Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, bei aromatisierten Getränken nach der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91, soll in Anlehnung an den bisher für weinhaltige Getränke geltenden Wert festgelegt werden.

Der höchstzulässige Gehalt an gesamter schwefliger Säure bei Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, weinhaltigen Getränken und den in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten Getränken wird in Anlehnung an den für Weißwein und Roséwein in Artikel 65 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgegebenen Wert auf 260 mg/l festgelegt. Der Wert für Likörwein, der in einem Drittland hergestellt worden ist, wird - mit einer Ausnahme - in Anlehnung an Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 auf höchstens 200 mg/l festgelegt.

Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 4 entspricht im wesentlichen § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 3 der Wein-Verordnung (1993). Neben den dort genannten Erzeugnissen werden nunmehr die in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 bezeichneten Getränke in die Regelung einbezogen und klargestellt, daß die dort vorgesehenen Höchstmengen auch für Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gelten.

Der Höchstgehalt an Blei wird entsprechend dem vom Internationalen Weinamt ausgearbeiteten Grenzwert auf 0,25 mg/l festgesetzt.

Aus gegebenem Anlaß sollten auch Höchstmengen für den Gehalt an Trichlormethan, Trichlorethen und Tetrachlorethen sowie ein höchstzulässiger Gesamtgehalt dieser Stoffe festgesetzt werden.

Ziel der in Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 4 vorgesehenen Regelung ist es, die Gesundheit des Verbrauchers zu schützen. Daher ist es erforderlich, bei den dort genannten Erzeugnissen nicht nach deren Herkunft zu unterscheiden.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes.

Zu § 14 (Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen)

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 24 Abs. 1 der Wein-Verordnung (1993) und § 18 Abs. 1 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971). In die Regelung einbezogen werden sollten auch die in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten Getränke.

Absatz 2 entspricht § 24 Abs. 3 der Wein-Verordnung (1993) und § 18 Abs. 3 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971).

Absatz 3 entspricht im wesentlichen § 24 Abs. 2 der Wein-Verordnung (1993) und § 18 Abs. 2 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971). Über die dort genannten Erzeugnisse hinaus sollte sichergestellt werden, daß auch bei anderen nicht abgefüllten Erzeugnissen, Räume, die zur Herstellung, Abfüllung oder Lagerung dieser Erzeugnisse dienen, nicht zur Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von anderen Gegenständen oder Stoffen als Lebensmittel benutzt werden dürfen.

Bei Wein und Traubenmost sowie Erzeugnissen, aus denen sie hergestellt werden, richten sich die Verwendung und die Kennzeichnung von Behältnissen nach Artikel 37 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 und Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90.

Rechtsgrundlage: § 14 Nr. 1 Buchstabe a und c, Nr. 2 und 3 des Weingesetzes.

Zu § 15 (Erhöhung des Alkoholgehaltes)

Absatz 1 entspricht § 6 Abs. 1 des Weingesetzes (1982).

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 6 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes (1982).

Absatz 3 entspricht § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Weingesetzes (1982).

Absatz 4 entspricht § 1 Abs. 4 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971).

Rechtsgrundlage: § 15 Nr. 1, 3 und 4 des Weingesetzes.

Zu § 16 (Süßung)

Absatz 1 entspricht § 6 Abs. 4, Absatz 2 entspricht § 3 Abs. 4 des Weingesetzes (1982).

Qualitätswein b.A. darf nach dem derzeit geltenden Recht nur mit Traubenmost gesüßt werden; konzentrierter Traubenmost und rektifiziertes Traubenmostkonzentrat dürfen zum Süßen nicht verwendet werden. Die Ergänzung der Regelung gegenüber dem bisher geltenden Recht um das Wort "nur" dient daher der Klarstellung.

Rechtsgrundlage: § 15 Nr. 2, 3 und 6 des Weingesetzes.

Zu § 17 (Umrechnung von Öchslegraden in Volumenprozent Alkohol)

§ 17 entspricht § 1 der Wein-Verordnung (1993).

Rechtsgrundlage: § 15 Nr. 7 des Weingesetzes.

Zu § 18 (Inverkehrbringen und Verarbeiten)

Absatz 1 entspricht § 3 Abs. 1 des Weingesetzes (1982).

In Absatz 2 werden die Erzeugnisse genannt, die bei der Herstellung inländischer weinhaltiger Getränke verwendet werden dürfen; in Absatz 3 werden die Stoffe und das Erzeugnis bestimmt, die bei der Herstellung dieser Getränke zugesetzt werden dürfen.

Absatz 4 sieht, wie § 30 Abs. 5 und § 33, soweit er sich auf das Verschneiden bezieht, des Weingesetzes (1982), ein Verschnittverbot für weinhaltige Getränke und die in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten Getränke vor.

Absatz 5 entspricht im wesentlichen § 30 Abs. 2 des Weingesetzes (1982) und § 1 Abs. 1 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971). Die bisher bei weinhaltigen Getränken, Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure bestehende Verpflichtung, vor Beginn der Herstellung die zu ihrer Herstellung bestimmten Erzeugnisse als solche zu kennzeichnen und unter Angabe dieser Bestimmung in die zu führenden Bücher einzutragen, sollte, nachdem die bislang von § 30 Abs. 2 des Weingesetzes (1982) u.a. erfaßten Getränke nunmehr durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 geregelt werden, auch auf diese Erzeugnisse erstreckt werden. Da Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure (auch) Weiterverarbeitungserzeugnisse des Weines sind, sollte auch dort die entsprechende Eintragung in die Weinbuchführung vorgeschrieben werden.

Absatz 6 Satz 1 entspricht § 23 Abs. 1 des Weingesetzes (1982). Es sollte vorgesehen werden, daß auch weinhaltige Getränke, die nicht im Inland hergestellt worden sind, durch Behandeln im Inland nicht zu inländischen Getränken werden (Satz 2). Absatz 7 entspricht § 23 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes (1982).

Die Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine enthält keine Bestimmungen über die Herstellung und Vermarktung von Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure. Sie gilt, mit Ausnahme des Artikels 6, der Vorschriften über die Kontrolle, Meldungen und die Buchführung enthält, auch nicht für Diätschaumwein (Artikel 7). Daher ist vorzusehen, daß sich, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Herstellung dieser Erzeugnisse nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 richtet.

Absatz 9 entspricht § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971).

Absatz 10 entspricht, nunmehr unter Einbeziehung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten Getränke, § 30 Abs. 7 des Weingesetzes (1982).

Nach § 21 Abs. 2 wird bei Verschnitten darauf abgestellt, daß jeder Verschnittanteil im gärfähig befüllten Behältnis den jeweils vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen hat. Werden Erzeugnisse nach der Gärung verschnitten oder werden sie gesüßt, sollte eine § 21 Abs. 2 entsprechende Regelung vorgesehen werden.

Die Dienststellen der Kommission haben schriftlich mitgeteilt, daß ihrer Auffassung nach bei der Herstellung des in Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 definierten aromatisierten weinhaltigen Getränks "Glühwein" Wasser zugesetzt werden darf. Um der Verbrauchererwartung in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung zu tragen, sollte, soweit dies rechtlich möglich ist, der Zusatz von Wasser bei der Herstellung von Glühwein verboten werden. Das Gemeinschaftsrecht ermächtigt die Mitgliedstaaten, ein solches Verbot bei den in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten Getränke zu normieren. In Absatz 12 wird von dieser Ermächtigung für die Getränke, die als "Nürnberger Glühwein" bezeichnet werden sollen, Gebrauch gemacht.

Rechtsgrundlage: § 15 Nr. 3 und § 16 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 19 (Herstellen von Qualitätswein b.A. außerhalb des bestimmten Anbaugebietes)

Nach Artikel 6 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 muß bei der Herstellung von Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat grundsätzlich die Verarbeitung der Trauben zu Traubenmost und des Mostes zu Wein innerhalb des bestimmten Anbaugebiets erfolgen, in dem die Trauben geerntet worden sind. Nach Artikel 14 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 muß bei der Herstellung von Qualitätsschaumwein b.A. grundsätzlich die Verarbeitung der Trauben zu Most und des Mostes zu Wein sowie die Verarbeitung dieser Erzeugnisse zu Schaumwein innerhalb des bestimmten Anbaugebiets erfolgen, in dem die Trauben geerntet worden sind.

Die Gemeinschaftsvorschriften lassen aber auch Abweichungen von diesem Grundsatz zu:

Nach Artikel 6 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 und Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 kann die Verarbeitung auch außerhalb des bestimmten Anbaugebietes, und zwar in einem Gebiet in unmittelbarer Nähe des betreffenden bestimmten Anbaugebietes, erfolgen, wenn der Mitgliedstaat dies durch ausdrückliche Genehmigung und unter bestimmten Bedingungen vorgesehen hat. In den Absätzen 1 und 2 werden diese Ermächtigungen ausgeschöpft.

Nach Artikel 6 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 und Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 können die Mitgliedstaaten durch Einzelgenehmigungen erlauben, daß die Verarbeitung auch außerhalb eines Gebietes in unmittelbarer Nähe des betreffenden bestimmten Anbaugebietes erfolgen kann, wenn die dort näher beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

In Absatz 3 wird von diesen Ermächtigungen Gebrauch gemacht.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen § 5 Abs. 2 des Weingesetzes (1982).

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu § 20 (Herabstufung auf der Erzeugungsstufe)

Nach Artikel 15 a Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 legen die Mitgliedstaaten die Regeln fest, gemäß denen auf der Erzeugungsstufe der Erzeuger einen Qualitätswein b.A. insbesondere zu Tafelwein herabstufen kann. Die Herabstufung setzt danach zunächst die Einstufung eines Weines als Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat voraus. Diese Einstufung wird mit der Weinerzeugungsmeldung vorgenommen. Eine Herabstufung im Sinne des Artikel 15 a der vorgenannten Verordnung kommt damit erst nach diesem Zeitpunkt in Betracht.

Diese Herabstufung besteht nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 im Entzug des Rechts auf Verwendung der Bezeichnung Qualitätswein b.A., Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat.

Eine Definition des Begriffs Erzeugungsstufe im nationalen Recht scheidet aus, da Artikel 15 a der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 sowohl die Herabstufung auf der Erzeugungsstufe als auch die Herabstufung auf der Handelsstufe regelt. Detaillierte Regeln für die Herabstufung auf der Handelsstufe enthält die Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, insbesondere zu den Voraussetzungen für die Herabstufung und ihre Durchführung durch die zuständigen Stellen. Die Begriffe "Erzeugungsstufe" und "Handelsstufe" werden damit im Gemeinschaftsrecht vorausgesetzt und dort gegeneinander abgegrenzt und sind damit einer Definition im nationalen Recht nicht mehr zugänglich.

Die Unterscheidung zwischen der Erzeugungsstufe und der Handelsstufe ist insbesondere bedeutsam für die Frage, wer die Herabstufung vornehmen darf. Während nach Artikel 15 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 auf der Erzeugungsstufe sowohl der Erzeuger, als auch eine von den Mitgliedstaaten zu bezeichnende zuständige Stelle die Herabstufung vornehmen kann, kann ein solcher Wein auf der Handelsstufe nur von einer vom Mitgliedstaat bezeichneten Stelle

herabgestuft werden. Eine Herabstufung durch den Erzeuger auf der Handelsstufe sieht das Gemeinschaftsrecht nicht vor.

Ein abgefüllter Wein dürfte sich jedenfalls dann auf der Handelsstufe befinden, wenn er nach Erteilung einer Prüfungsnummer ganz oder zum Teil an andere abgegeben worden ist (in diesem Sinne auch - wenn auch nicht ganz eindeutig - der Hessische Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil vom 14. Juli 1993 - 8 UE 2043/87 -). Soweit Qualitätswein b.A. nicht abgefüllt an andere abgegeben wird, dürfte er das Stadium der Erzeugungsstufe noch nicht verlassen haben.

Die Herabstufung soll dann zulässig sein, wenn dem Wein eine amtliche Prüfungsnummer nicht zugeteilt werden dürfte, oder für die Herabstufung ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht. Mit dem Abstellen auf ein wirtschaftliches Bedürfnis soll der Erzeuger in die Lage versetzt werden, einer veränderten Marktsituation, z.B. einer günstigeren Vermarktungsmöglichkeit für Tafelwein, entsprechen zu können.

Als Erzeuger gilt nach Absatz 4 derjenige, der das herabzustufende Erzeugnis erzeugt hat. Damit wird es u.a. auch Kellereien, die Erzeugnisse kaufen und daraus Wein herstellen, ermöglicht, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat, sofern sich diese noch auf der Erzeugungsstufe befinden, herabzustufen.

Aus Kontrollgründen sollten die Länder ermächtigt werden vorzusehen, daß eine Herabstufung von Wein, dem bereits eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden muß.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Vergangenheit ist sicherzustellen, daß eine Herabstufung nicht mit dem Ziel vorgenommen werden darf, das betreffende Erzeugnis nach der Herabstufung an einer begünstigenden Marktordnungsmaßnahme teilnehmen zu lassen, an der es vor der Herabstufung nicht hätte teilnehmen dürfen.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 2 Nr. 2 und § 33 Nr. 7 i.V.m. § 54 des Weingesetzes.

Zu § 21 (Qualitätsprüfung)

§ 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entspricht, nunmehr unter Einbeziehung von Qualitätslikörwein b.A. und Qualitätsperlwein b.A., § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes (1982).

Es sollte vorgesehen werden, daß die Grenzwerte für den Gesamtalkoholgehalt solcher Weine, deren vorhandener Alkoholgehalt nach § 15 Abs. 2 erhöht worden ist, bei der Anstellung zur amtlichen Qualitätsweinprüfung eingehalten sein müssen.

Dies entspricht einer Forderung der Praxis und erlaubt insbesondere die Korrektur überhöhter Gesamtalkoholgehalte, die auf Grund unvorhersehbarer höherer Akoholausbeute entstanden sind.

Abweichend vom derzeit geltenden Recht (§ 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 2 des Weingesetzes (1982)) sollte vorgesehen werden, daß im gärfähig befüllten Behältnis bei Verschnitten nicht der für den namengebenden Anteil vorgeschriebene, sondern der für jeden Verschnittanteil jeweils vorgeschriebene natürliche Mindestalkoholgehalt maßgebend ist. (Absatz 2).

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu § 22 (Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer)

§ 22 entspricht im wesentlichen § 4 der Wein-Verordnung (1993) und § 5 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971).

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes.

Zu § 23 (Untersuchungsbefund)

Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 7 und Absatz 2 entsprechen im wesentlichen § 5 Abs. 1 der Wein-Verordnung (1993) und § 6 Abs. 1 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971). Entgegen dem bisher geltenden Recht erscheint es zweckmäßig, den Untersuchungsbefund nicht nur in den Fällen, in denen die für die Untersuchung zuständige Behörde nicht in der Lage ist, alle anfallenden Untersuchungen vorzunehmen, von einer anderen Stelle vornehmen zu lassen, sondern dies zum Regelfall zu machen und zu verlangen, daß ein Untersuchungsbefund eines von der zuständigen Behörde zugelassenen Labors vorzulegen ist. Die Landesregierungen sollten aber ermächtigt werden, zu bestimmen, daß der Untersuchungsbefund für Qualitätswein mit Prädikat durch ein amtliches Labor zu erstellen ist.

Absatz 3 entspricht § 5 Abs. 2 der Wein-Verordnung (1993) und § 6 Abs. 2 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971).

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu § 24 (Prüfungsverfahren)

Absatz 1 entspricht § 5 Abs. 3 der Wein-Verordnung (1993), § 6 Abs. 3 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971) sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 des Weingesetzes (1982).

Nach Artikel 15 a Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 legen die Mitgliedstaaten die Regeln fest, nach denen auf der Erzeugungsstufe die von ihnen zu bezeichnende zuständige Stelle eine Herabstufung eines Qualitätsweins b.A. vornehmen kann. Ausgehend von dieser Ermächtigung sollen die für die Erteilung einer Prüfungsnummer zuständigen Behörden verpflichtet werden, zusammen mit der Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Prüfungsnummer über die Herabstufung eines Qualitätsweines oder Qualitätsweines mit Prädikat zu entscheiden. Ein Wein ist dabei herabzustufen, wenn er die für ihn typischen Bewertungsmerkmale nicht aufweist oder in Aussehen, Geruch und Geschmack nicht frei von Fehlern ist und dies auch künftig nicht zu erwarten ist.

Nach Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 darf bei Schaumwein eine Rebsorte nur angegeben werden, wenn sie für die Art des betreffenden Erzeugnisses bestimmend ist. Sollen zwei Rebsorten angegeben werden, muß die Mischung dieser beiden Rebsorten für die Art des Erzeugnisses bestimmend sein.

Mit der vorgesehenen Regelung soll vermieden werden, daß Qualitätsschaumwein oder Sekt, dem eine beantragte amtliche Prüfungsnummer deshalb versagt wird, weil er für die angegebene Rebsorte nicht typisch ist, diese aber seine Art bestimmt, zwar ohne Angabe der amtlichen Prüfungsnummer, aber mit einer Rebsortenangabe in den Verkehr gebracht wird.

Absatz 4 entspricht, nunmehr unter Einbeziehung von Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätsschaumwein b.A. und Qualitätspirlwein b.A., § 5 Abs. 4 der Wein-Verordnung (1993).

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 2 Nr. 2 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Weingesetzes.

Zu § 25 (Zuständige Stelle)

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Weingesetzes (1982) und § 3 Abs. 2 Satz 1 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971). Die Entscheidung über die Zuteilung der Prüfungsnummer sollte bei Qualitätswein b.A. den zuständigen Stellen des Landes, in dem die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Weintrauben geerntet worden sind, übertragen werden. Die räumliche und sachliche Nähe zum Ursprungsort der verwendeten Erzeugnisse dürfte die Beurteilung erleichtern, ob ein Erzeugnis die für dieses Erzeugnis typischen Bewertungsmerkmale aufweist.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes.

Zu § 26 (Prüfungsbescheid)

Absatz 1 entspricht § 5 Abs. 6 der Wein-Verordnung (1993) und § 6 Abs. 4 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971). Die in § 6 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971) vorgesehene Verpflichtung, der Betriebsnummer den Namen des Landes voranzustellen, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat, erscheint bei Qualitätsschaumwein b.A. entbehrlich, da dieser in dem Land geprüft wird, in dem die zur Herstellung verwendeten Weintrauben geerntet worden sind.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 3 und § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu § 27 (Rücknahme der Prüfungsnummer)

Entsprechend den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz) sollte die Rücknahme einer Prüfungsnummer in das Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt werden.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 kann der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer zurückgewiesen, d.h. ohne weitere Ermittlungen über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 3 Satz 1 Weingesetz abgelehnt werden, wenn für den Wein die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung oder den Begleitpapieren nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erfolgt sind.

In diesen Fällen ist es aber nicht von vornherein ausgeschlossen, daß die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Prüfungsnummer auch durch andere geeignete Nachweise dargetan werden können und damit die Prüfungsnummer zu erteilen wäre.

Dies muß auch im Rahmen der Rücknahme der Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer gelten. Kann dabei der Nachweis geführt werden, daß die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Prüfungsnummer vorgelegen haben, dürfte dies einer Rücknahme der Prüfungsnummer in den Fällen entgegenstehen, in denen für das Erzeugnis die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erfolgt sind.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 ist der Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer der zuständigen Behörde auf einem Formblatt einzureichen, das die in Anlage 6 Abschnitt I aufgeführten Angaben enthält. Es sollte klargestellt werden, daß die Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer nur bei solchen unrichtigen Angaben zurückgenommen werden kann, deren Richtigkeit Voraussetzung für die Erteilung der Prüfungsnummer ist.

Wird die Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer deshalb zurückgenommen oder widerrufen, weil nachträglich ein Umstand eintritt, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegen stehen würde, sollte vorgesehen werden, daß die zuständige Behörde zusammen mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Entscheidung über die Herabstufung des Weines entscheiden muß.

Hat der Wein dabei die Erzeugungsstufe noch nicht verlassen, ist er zu Tafelwein, zu Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist oder zu Wein, der weder Tafelwein, noch zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, herabzustufen, wenn er die für ihn typischen Bewertungsmerkmale zum Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs der Entscheidung nicht mehr aufweist oder er in Aussehen, Geruch und Geschmack fehlerhaft ist und nicht zu erwarten ist, daß diese Fehler ohne weiteres Zutun verschwinden werden. Befindet sich der Wein demgegenüber bereits auf der Handelsstufe, richten sich die Voraussetzungen, unter denen er herabzustufen ist, nach Gemeinschaftsrecht.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 2 Nr. 2 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Weingesetzes.

Zu § 28 (Ausnahmen)

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 14 Abs. 4 des Weingesetzes (1982).

Damit durch das Prüfungsverfahren die Vermarktung nicht mehr als unerläßlich verzögert wird, sah bereits das Weingesetz (1969) die Erlaubnis vor, Behältnisse, in die ein zur Prüfung angemeldeter Wein abgefüllt ist, abschließend so zu etikettieren, als ob die Prüfung bereits erfolgreich bestanden wäre und bei Preisangeboten für einen zur Prüfung angemeldeten Wein in entsprechender Weise vorzusehen.

Diese Regelung wird vielfach als nicht praxisgerecht angesehen. Gefordert wird die Möglichkeit, Proben so etikettierter Weine bereits vor Erteilung einer Prüfungsnummer versenden und damit den Wein insoweit in den Verkehr bringen zu können.

Dieser Forderung sollte entsprochen werden.

Dabei erscheint es ausreichend, zuzulassen, daß Proben bis zu einer Menge von 3 vom Hundert, höchstens jedoch bis zu einer Menge von 100 Litern, wenn die Menge von 3 vom Hundert 100 Liter übersteigen würde, je zur Prüfung angestellter Partie an andere abgegeben werden dürfen. Dies würde es z.B. den Betrieben ermöglichen, bei einer zur Prüfung angestellten und in 0,75-l-Flaschen abgefüllten Partie von 1 000 l mehr als 40 Flaschen voll ausgestattet und mit einer Prüfungsnummer versehen als Proben zu versenden.

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 2 Satz 1, § 21 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes.

Zu § 29 (Eintragung von Lagen und Bereichen)

Absatz 1 entspricht § 10 Abs. 3 und § 65 a, Absatz 2 entspricht § 10 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 entspricht § 10 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz des Weingesetzes (1982).

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 3 des Weingesetzes.

Zu § 30 (Auszeichnungen und ähnliche Angaben)

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 6 Abs. 1 der Wein-Verordnung (1993); Absatz 2 entspricht, nunmehr unter Einbeziehung der Qualitätsweine, die als Riesling-Hochgewächs bezeichnet werden, § 6 Abs. 1 a der Wein-Verordnung (1993).

Da nicht auszuschließen ist, daß auch bei anderen Weinkategorien als den in Absatz 2 genannten, die zur Prüfung angestellte Menge kleiner als 1 000 l sein kann, sollten die Landesregierungen ermächtigt werden, Auszeichnungen auch in diesen Fällen verleihen zu dürfen.

Wie bei Wein, ist auch bei Qualitätsschaumwein b.A. vorzuschreiben, daß nur bestimmte Auszeichnungen und Gütezeichen angegeben werden dürfen (Absatz. 4).

Absatz 5 entspricht § 15 Abs. 2 und 3 und § 17, Absatz 6 entspricht § 20 Abs. 1, Absatz 7 entspricht, nunmehr unter Einbeziehung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten Getränke, § 31 Abs. 3 und Absatz 8 entspricht § 34 Abs. 2, soweit er auf § 31 Abs. 3 verweist, des Weingesetzes (1982).

Wie bei Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, weinhaltigen Getränken und den in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten Getränken, ist auch bei inländischem Likörwein vorzuschreiben, daß Angaben, die auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen, nur gebraucht werden dürfen, wenn sie zugelassen worden sind. Die Bezeichnung "Qualitätslikörwein b.A." ist nach der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 EG-Likörweinen vorbehalten. Im übrigen enthält diese Verordnung keine Vorschriften über die Verwendung von Angaben, die auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität hinweisen. Es ist deshalb vorzuschreiben, daß solche Angaben nur gebracht werden dürfen, wenn sie durch eine Rechtsvorschrift des Herstellungslandes zugelassen sind.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 31 (Verwendungsempfehlungen)

§ 31 entspricht § 6 Abs. 2 der Wein-Verordnung (1993).

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 32 (Angabe von Weinarten)

Absatz 2 entspricht § 7 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Verordnung (1993). Abweichend vom bisher geltenden Recht soll die Bezeichnung Rotling nicht mehr für im Inland hergestellte Tafelweine und zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weine, bei denen andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind und für Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure verwendet werden dürfen. Ausgehend von den die Bezeichnung von Rotling betreffenden Ermächtigungen des Gemeinschaftsrechts (Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 und Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90) sollte die Möglichkeit der Verwendung der Bezeichnung Rotling vielmehr ausschließlich inländischem Wein vorbehalten werden. Um den mit dieser Bezeichnung verbundenen Hinweis auf die besondere Herstellungsart bzw. die besondere Art des Erzeugnisses bei Wein stärker als bisher herausstellen zu können, sollte diese Bezeichnung auch für Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure nicht mehr zugelassen werden.

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 7 Abs. 1 Satz 2, Absatz 3 entspricht § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 2, soweit er auf § 7 Abs. 2 verweist und § 9 Abs. 1, soweit er auf § 7 Abs. 2 verweist, der Wein-Verordnung (1993). Abweichend vom bisher geltenden Recht soll es, einer Forderung der Praxis entsprechend, ermöglicht werden, auch einen aus nicht hellgekeltertem Most von Rotweitrauben hergestellten Qualitätswein von blaß- bis hellroter Farbe als Roséwein zu bezeichnen.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen § 7 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 1 der Wein-Verordnung (1993).

Absatz 5 entspricht im wesentlichen § 7 Abs. 3 Satz 2, Absatz 7 entspricht § 7 Abs. 3 Satz 3 der Wein-Verordnung (1993).

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Wein-Verordnung (1993) darf statt der Bezeichnung Roséwein die Bezeichnung Weißherbst gebraucht werden. Damit ist die gleichzeitige Verwendung beider Bezeichnungen ausgeschlossen.

Da Roséwein und Weißherbst nunmehr unterschiedlichen Herstellungsregeln folgen sollen, ist es erforderlich, das Verbot der gleichzeitigen Verwendung dieser beiden Bezeichnungen festzuschreiben (Absatz 6).

Rechtsgrundlagen: § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 24 Abs. 2 und 3 Nr. 5 des Weingesetzes.

Zu § 33 (Liebfrau(en)milch; Moseltaler)

§ 33 entspricht § 8 der Wein-Verordnung (1983). Wie bereits im derzeit geltenden Recht vorgesehen, sollte auch künftig nur weißer Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer als Moseltaler bezeichnet werden dürfen. Damit ist die Verwendung dieser Bezeichnung für Qualitätswein mit Prädikat nicht zulässig.

Da die Bezeichnung "Liebfrau(en)milch" als mittelbare Herkunftsangabe und die Bezeichnung Moseltaler als Bezeichnung eines typischen Weines eines bestimmten geographischen Raumes anzusehen sind, sollte vorgeschrieben werden, daß bei diesen Weinen die Angabe des Namens einer kleineren geographischen Einheit als des bestimmten Anbaugebietes nicht zulässig ist.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 34 (Riesling-Hochgewächs; Der Neue)

Absatz 1 entspricht § 8 a Abs. 1 der Wein-Verordnung (1993). Da nur weißer Qualitätswein als "Riesling-Hochgewächs" bezeichnet werden darf, darf diese Bezeichnung bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure nicht verwendet werden. Abweichend vom bislang geltenden Recht (§ 8 der Wein-Verordnung (1993)), sollte ein Endtermin für die Abgabe des Landweins, der als "Der Neue" bezeichnet wird, nicht mehr vorgesehen werden. Dies entspricht, wie auch die Möglichkeit der Abgabe dieser Weine bereits ab dem 1. November des Erntejahres, einer Forderung der Weinwirtschaft.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 35 (Angaben bei Qualitätswein garantierten Ursprungs)

Die Landesregierungen sollten ermächtigt werden, vorzuschreiben, daß ein Qualitätswein garantierten Ursprungs nur in bestimmte Behältnisformen abgefüllt werden darf.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 36 (Vorgeschriebene Angaben)

Absatz 1 entspricht § 9 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 2, soweit er auf § 9 Abs. 1 verweist, und § 14 der Wein-Verordnung (1993).

Absatz 2 entspricht § 31 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, soweit er sich auf die Bezeichnung weinhaltiger Getränke bezieht, und § 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Weingesetzes (1992) und § 16 Abs. 2 der Wein-Verordnung (1993).

Absatz 3 entspricht § 20 Abs. 2, Absatz 4 entspricht § 17 Abs. 2 des Weingesetzes (1982).

Absatz 5 entspricht § 15 Abs. 1, Absatz 6 entspricht § 15 Abs. 2 der Wein-Verordnung (1993).

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 37 (Zugelassene und verbotene Angaben)

Absatz 1 entspricht, nunmehr ausgedehnt auf die Prädikate Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein, § 51 Abs. 2 Satz 1, Absatz 2 entspricht § 51 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 entspricht § 48 des Weingesetzes (1982).

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Weingesetzes.

Zu § 38 (Hersteller- und Abfüllerangaben)

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 9 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz, § 14 Abs. 2 Satz 1, soweit er sich auf abgefüllte Erzeugnisse bezieht, und § 15 Abs. 5, soweit er sich auf abgefüllten Likörwein bezieht, Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechen § 9 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Wein-Verordnung (1993).

Absatz 2 entspricht, nunmehr unter Einbeziehung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 bezeichneten Getränke, § 31 Abs. 4 Satz 1 und § 34 Abs. 3 Satz 1 des Weingesetzes (1982).

Absatz 3 entspricht, nunmehr unter Einbeziehung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 bezeichneten Getränke, § 31 Abs. 4 Satz 2, § 34 Abs. 3 Satz 2 des Weingesetzes (1982) und § 9

Abs. 3, § 14 Abs. 2 Satz 1, soweit er sich auf nicht abgefüllte Erzeugnisse bezieht, und § 15 Abs. 5 Satz 1, soweit er sich auf nicht abgefüllten Likörwein bezieht, der Wein-Verordnung (1993).

Absatz 4 entspricht, nunmehr unter Einbeziehung von Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, § 18 Abs. 2 Satz 1 der Wein-Verordnung (1993).

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 39 (Geographische Angaben)

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 10 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz und Abs. 11 Satz 1 des Weingesetzes (1982).

Nach Artikel 12 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 müssen die Angaben nach § 11 in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Gemeinschaft gemacht werden.

Sofern solche Angaben in englischer Sprache erfolgen, sollte in Anlehnung an das derzeit geltende Recht vorgesehen werden, daß auch die Angabe "Bereich" durch die Angabe "district" ersetzt und dem Bereichsnamen nachgestellt werden darf.

Wie der Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b des Vierten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 27. August 1982 zu entnehmen ist, hat die Voranstellung des deutschsprachigen Begriffs Bereich bei nicht deutschkundigen Händlern und Verkäufern im Ausland zu Verwirrung geführt, weil das Wort Bereich als geographische Herkunft angesehen worden ist. Um dem abzuhelpen, wurde in § 10 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz des Weingesetzes (1982) erlaubt, daß der Begriff "district" dem Bereichsnamen nachgestellt wird.

Das Wort "district" sollte demnach anstelle des Wortes "Bereich" verwendet werden dürfen. Die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Regelung stellt dies nunmehr ausdrücklich klar.

Absatz 2 entspricht § 10 Abs. 11 Satz 3, Absatz 3 entspricht § 10 Abs. 11 Satz 4, Absatz 5 entspricht § 10 Abs. 13, Absatz 6 entspricht § 20 Abs. 3 des Weingesetzes (1982). Über die derzeit geltenden Bestimmungen hinaus sollte vorgesehen werden, daß bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure die einer engeren geographischen Bezeichnung entsprechende deutschsprachige Bezeichnung nur dann angegeben werden darf, wenn Irreführungen des Verbrauchers durch die Übersetzung ausgeschlossen sind.

Nach Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 dürfen die in dieser Verordnung für die dort genannten Erzeugnisse festgelegten Verkehrsbezeichnungen nicht durch die geographischen Angaben ergänzt werden, auf die die verwendeten Weinbauerzeugnisse Anspruch haben. Es erscheint sachgerecht, weinhaltige Getränke den in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten Getränken insoweit gleichzustellen (Absatz 4).

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 des Weingesetzes

Zu § 40 (Herkunftsbezeichnung)

Absatz 1 entspricht § 10 Abs. 1 der Wein-Verordnung (1993).

Nach Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 können die Mitgliedstaaten die Angabe des Namens einer geographischen Einheit, die kleiner als ein bestimmtes Anbaugebiet ist, zulassen, um die Bezeichnung eines Qualitätsschaumweines b.A. zu ergänzen, wenn dieses Erzeugnis zumindest zu 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die in dieser geographischen Einheit geerntet worden sind. Von dieser Ermächtigung wird mit der Regelung in Absatz 2 Gebrauch gemacht.

Da in der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 keine Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 vergleichbare Bestimmung über ein Kumulierungsverbot der bezeichnungsunschädlichen Verschnitte enthalten ist, ist ein solches Kumulierungsverbot im nationalen Recht vorzusehen und die in Absatz 2 vorgesehene Zulassung unter den Voraussetzungen dieses Verbotes zu erlauben.

Wie bei inländischem Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat und Qualitätsschaumwein b.A. sollte auch bei inländischem Qualitätsperlwein b.A. die Angabe des Namens einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebietes unter den für inländischen Wein geltenden Bedingungen zugelassen werden.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes.

Zu § 41 (Geschmacksangaben)

Absatz 1 entspricht § 10 Abs. 4, Absatz 2 entspricht § 10 Abs. 5 der Wein-Verordnung (1993).
Abs. 3 entspricht § 10 Abs. 8 Satz 6 des Weingesetzes (1982).

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 42 (Rebsortenangaben)

Absatz 1 entspricht § 10 Abs. 2 der Wein-Verordnung (1993).

Nach Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 ist die Angabe des Namens einer Rebsorte bei Schaumwein, Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete nur zulässig, wenn das Erzeugnis vollständig aus der betreffenden Rebsorte gewonnen wurde, ausgenommen die in der Fülldosage und in der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse, und wenn diese Rebsorte für die Art des betreffenden Erzeugnisses bestimmend ist. Abweichend davon können die Mitgliedstaaten die Angabe des Namens einer Rebsorte zulassen, wenn das Erzeugnis zumindest zu 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die von der betreffenden Rebsorte stammen, ausgenommen die in der Fülldosage oder der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse, und wenn diese Rebsorte für die Art des betreffenden Erzeugnisses bestimmend ist. Sie können darüber hinaus die Angabe der Namen von zwei Rebsorten zulassen, wenn alle Trauben, aus denen dieses Erzeugnis gewonnen wurde, von diesen beiden Rebsorten stammen, ausgenommen die in der Fülldosage oder in der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse, und wenn die Mischung dieser beiden Rebsorten für die Art des betreffenden Erzeugnisses bestimmend ist.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird von dieser Ermächtigung für Schaumwein, Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein b.A. Gebrauch gemacht.

Absatz 3 sieht vor, daß die für Wein in Absatz 1 getroffene Regelung auch für inländischen und im Inland hergestellten Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und für inländischen Likörwein Anwendung findet.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 43 (Jahrgangsangaben)

Absatz 1 entspricht § 10 Abs. 3 der Wein-Verordnung (1993).

Die in Absatz 1 für inländischen Wein getroffene Regelung, sollte auch für inländischen Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und inländischen Likörwein Anwendung finden.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 44 (Kumulierungsverbot)

§ 44 enthält ein Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 entsprechendes, nationales Kumulierungsverbot der "bezeichnungsschädlichen" Verschnittmöglichkeiten, für die der vorgenannten Verordnung nicht unterfallenden Erzeugnisse.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 45 (Verwendung von Kennziffern)

§ 45 entspricht § 12 der Wein-Verordnung (1993).

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 46 (Angabe des Alkoholgehalts bei weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails)

Nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 9 der Richtlinie 79/112/EWG enthält die Etikettierung für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehaltes in Volumenprozent. Durch Absatz 1 wird Artikel 3 Abs. 1 Nr. 9 der genannten Richtlinie für die in Absatz 1 genannten Getränke umgesetzt. In Absatz 2 wird, wie bereits in § 15 a Abs. 2 der Wein-Verordnung (1993), eine Toleranzspanne zugelassen.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 und 3 Nr. 5 des Weingesetzes.

Zu § 47 (Alkoholfreier und teilentalkoholisierter Wein)

Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung (1993) wurde mit Wirkung vom 1. September 1986 statt der Bezeichnung "alkoholfrei" die Bezeichnung "entalkoholisiert" zwingend vorgegeben. Begründet wurde dies damit, daß die Rechtssetzung im Lebensmittelrecht Hinweise auf das Nichtvorhandensein eines Stoffes nur noch dann zulasse, wenn dieser Stoff im Lebensmittel tatsächlich nicht mehr vorhanden ist. So sei z.B. die Bezeichnung "nikotinfrei" durch die Bezeichnung "besonders nikotinarm" ersetzt worden. Bei Kaffee sei statt der Angabe "koffeinfrei" nur noch die Angabe "entkoffeiniert" zugelassen. Die Änderung entspreche auch dem in § 17 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes enthaltenen Verbot von Angaben, die zur Täuschung über die für die Bewertung mitbestimmenden Umstände geeignet sind.

Nach der heutigen Verkehrsauffassung ist die Angabe "alkoholfrei" bei Bier erlaubt, dessen Alkoholgehalt bis zu 0,5 Volumenprozent beträgt. Die Angabe "alkoholfrei" wird, sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, nicht als irreführend angesehen. Ein Getränk, das aus Wein hergestellt worden ist und dessen Alkoholgehalt weniger als 0,5 Volumenprozent beträgt, steht mit alkoholfreiem Bier

in direktem Wettbewerb. Daher sollten die aus Wein hergestellten Getränke bezeichnungsgesetzlich nicht anders behandelt werden als Bier.

Die Verkehrsbezeichnungen der schäumenden Getränke, die keine Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, sollten präzisiert werden. Es sollte vorgeschrieben werden, daß schäumende Getränke, die aus alkoholfreiem Wein hergestellt worden sind, als "Schäumendes Getränk aus alkoholfreiem Wein" und schäumende Getränke, die aus alkoholreduziertem Wein hergestellt worden sind, als "Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein" zu bezeichnen sind.

Nachdem in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassung darüber bestanden haben, ob zur Süßung der nunmehr in § 47 Abs. 1 bis 4 genannten Getränke nur Traubenmost und rektifiziertes Traubenmostkonzentrat verwendet werden dürfen oder ob daneben auch andere Süßungsmittel zugelassen sind, sollte klargestellt werden, daß die Süßung nur mit Traubenmost, rektifiziertem Traubenmostkonzentrat und Saccharose erfolgen darf.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 3 Satz 1 des Weingesetzes.

Zu § 48 (Für Diabetiker geeignete Erzeugnisse)

Absatz 1 entspricht § 17 Abs. 1 der Wein-Verordnung 1993 und § 9 Abs. 2 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971).

In den Absätzen 2 und 3 wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Wein, Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure als zum Verkehr für Diabetiker geeignet anzusehen sind. Soweit dort die Anforderungen an diese Erzeugnisse gegenüber dem geltenden Recht geändert worden sind, liegen dem neue wissenschaftliche Erkenntnisse zugrunde.

Absatz 4 entspricht, nunmehr unter Berücksichtigung der geänderten Anforderungen an für Diabetiker geeignete Weine, § 17 Abs. 3 der Wein-Verordnung (1993) und § 9 Abs. 4 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971).

Um Rechtsklarheit in der Frage zu schaffen, in welcher Art und Weise der Alkoholgehalt auf den Behältnissen anzugeben ist, sollte eine § 17 Abs. 3 Nr. 2 der Wein-Verordnung (1993) entsprechende Regelung nicht mehr vorgesehen werden. Damit richtet sich die Angabe des Alkoholgehaltes bei Wein und bei Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ausschließlich nach den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes.

Zu § 49 (Art der Aufmachung)

Absatz 1 und 3 entsprechen im wesentlichen § 18 Abs. 1 der Wein-Verordnung (1993) und § 17 Abs. 1 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971).

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 regelt die Art und Weise der nach dieser Verordnung zu machenden Angaben. Soweit diese Verordnung keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält, werden diese in Absatz 1 in Anlehnung an die für die anderen dort genannten Erzeugnisse getroffenen Regelungen vorgeschrieben.

Absatz 4 entspricht § 18 Abs. 3 der Wein-Verordnung (1993) und § 17 Abs. 3 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971). Absatz 5 entspricht § 18 Abs. 4 der Wein-Verordnung (1993).

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 1 Nr. 4 und § 24 Abs. 3 Nr. 5 des Weingesetzes.

Zu § 50 (Angabe des Loses)

§ 50 entspricht § 19 der Wein-Verordnung (1993) und § 17 a, nunmehr beschränkt auf die in § 2 Nr. 1 des Weingesetzes genannten Erzeugnisse, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971).

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 Nr. 5 des Weingesetzes.

Zu § 51 (Ausnahmen von der Etikettierungspflicht)

§ 51 entspricht § 13 der Wein-Verordnung (1993).

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 Nr. 5 des Weingesetzes.

Zu § 52 (Straftaten)

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Weingesetzes wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer dort genannten Rechtsverordnung zuwider handelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

Nach § 49 Nr. 3 wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer dort genannten Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

Zu § 53 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 4 handelt ordnungswidrig, wer einer dort genannten Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf die dort genannten Bußgeldvorschriften verweist.

Zu § 54 (Übergangsbestimmungen)

Absatz 1 entspricht § 28 Abs. 1 der Wein-Verordnung (1993). Absatz 2 entspricht § 28 Abs. 2 der Wein-Verordnung (1993) und § 21 Abs. 2 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung (1971).

Es sollte vorgesehen werden, daß Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach den bis dahin geltenden Vorschriften bezeichnet und aufgemacht worden sind, bis zur Erschöpfung dieser Bestände in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden dürfen. Weiter sollte vorgesehen werden, daß Etiketten, die bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung nach den bis dahin geltenden Vorschriften gedruckt worden sind und deren Verwendung wegen einer Änderung dieser Verordnung nicht mehr möglich wäre, ein Jahr lang ab Inkrafttreten der Verordnung weiter verwendet werden dürfen.

Um den Weinbaubetrieben den Übergang auf die in § 39 Abs. 5 vorgesehene Regelung, wonach der Name einer Einzellage nur noch verwendet werden darf, wenn die Weine besondere Anforderungen erfüllen, zu erleichtern, sollte bestimmt werden, daß diese Regelung keine Anwendung auf solche Erzeugnisse findet, die aus ausschließlich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geernteten Weintrauben hergestellt worden sind.

Zu Artikel 2 (Überwachungsverordnung-Wein)

Zu § 1 (Vorschriftswidrige Erzeugnisse)

Absatz 1 entspricht § 52 Abs. 2 des Weingesetzes (1982).

Absatz 2 entspricht im wesentlichen, nunmehr beschränkt auf Drittlandserzeugnisse, d.h. solche Erzeugnisse, die in Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören und die nicht Vertragsstaaten sind, hergestellt worden sind (§ 2 Nr. 6 Weingesetz), § 52 Abs. 3 des Weingesetzes (1982).

Ausnahmen von der durch die Prüfungsnummer verliehenen Verkehrsfähigkeit sollten nach dem Weingesetz vom 19.07.1969 (BGBl. I S. 781) für den Fall der Rücknahme und des Widerrufs der Prüfungsnummer sowie unter anderem für den Fall gelten, daß unrichtige Angaben zur unberechtigten Erteilung der Prüfungsnummer geführt haben. Aus der Begründung ergibt sich, daß eine generelle Überprüfbarkeit der Richtigkeit der Entscheidung der Prüfstelle durch die Weinkontrolle verhindert werden sollte, um die Tatbestandswirkung des Verwaltungsaktes nicht zu entwerten. Die Weinkontrolle sollte in Fällen, in denen nach ihrer Auffassung eine - vielleicht auf Erschleichung beruhende - Fehlentscheidung der Prüfungsstelle vorliegt, lediglich befugt sein, eine Überprüfung der Entscheidung oder Rücknahme der Prüfungsnummer anzuregen.

Die in das Weingesetz vom 16.07.1971 (BGBl. I S. 893) aufgenommene und bis zum Inkrafttreten des Weingesetzes 1994 gültige Fassung des § 52 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz sollte laut Begründung der vorgenannten Regelung des Weingesetzes 1969 entsprechen. Dieser Zweck wurde jedoch nicht erreicht.

In der Folgezeit hat sich - insbesondere bei den Strafverfolgungsbehörden - die Auffassung herausgebildet, im Fall der "unrichtigen Angaben" trete die Verkehrsfähigkeit des Erzeugnisses aufgrund der Prüfungsnummer erst gar nicht ein. Der Verwaltungsakt entfalte keine entsprechende konstitutive Wirkung. Folglich könne die Staatsanwaltschaft selbständig beurteilen, ob "unrichtige Angaben" vorliegen, die Verkehrsunfähigkeit des Erzeugnisses bejahen und Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Weingesetz und Betruges führen.

Dies widerspricht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers und den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts.

Die Strafverfolgung wird nämlich zu einem Zeitpunkt aufgenommen, in dem noch von einem unter Umständen rechtswidrigen, aber wirksamen Verwaltungsakt auszugehen ist, da dieser noch nicht zurückgenommen wurde. Für den Betroffenen bietet sich verwaltungsrechtlich keine Möglichkeit der Überprüfung, da der ihn begünstigende Verwaltungsakt noch besteht. Gegen die strafrechtlichen Ermittlungen kann er sich nur im begrenzten Rahmen der Strafprozeßordnung zur Wehr setzen. Die Frage, ob überhaupt unrichtige Angaben vorlagen und ob diese für die Erteilung der Prüfungsnummer relevant waren, wird demnach im Strafverfahren untersucht.

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes sollte aber den dafür berufenen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten vorbehalten sein.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, daß es ausschließlich der Prüfungsbehörde obliegt, festzustellen, ob unrichtige Angaben vorliegen und ob diese Anlaß zu einer Rücknahme der Prüfungsnummer bieten. Bis zum Zeitpunkt der bestandskräftigen Rücknahme soll der Verwaltungsakt - auch für die Weinkontrolle und die Strafverfolgungsbehörden - Bindungswirkung entfalten.

Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes erscheint zum einen dann angezeigt, wenn einem Erzeugnis von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit die Prüfungsnummer zugeteilt wurde, zum anderen dann, wenn Vorschriften über die Bezeichnung, sonstige Angaben oder Aufmachungen verletzt sind, die nicht Gegenstand des Prüfungsverfahrens waren. Der Rechtsschein der Verkehrsfähigkeit kann sich nur auf solche Angaben erstrecken, die Gegenstand des Prüfungsverfahrens waren und deren Übereinstimmung mit der Beschaffenheit des Weines, beispielsweise nach Qualitätskontrolle, Herkunft und Jahrgang, analytisch und sensorisch überprüft werden konnte.

In diesen Fällen kann nicht abgewartet werden, bis die Behörde über die Rücknahme der Prüfungsnummer entschieden hat. Dagegen dürfte es in den anderen, in § 1 Abs. 2 genannten Fällen ausreichen, ein Einschreiten der Prüfungsbehörde durch Rücknahme oder Widerruf der Prüfungsnummer abzuwarten.

Die Feststellung eines Verstoßes gegen eine Bezeichnungsvorschrift, die nicht Gegenstand des Prüfungsverfahrens war, fällt in die Zuständigkeit der Weinüberwachungsbehörden. Solange diese jedoch die Verwendung der Bezeichnung nicht durch Verwaltungsakt untersagt haben, sollten die Strafverfolgungsbehörden nicht aufgrund eigener Beurteilung von der Verkehrsunfähigkeit des Erzeugnisses ausgehen dürfen. Die Klärung der bezeichnungsrechtlichen Zulässigkeit sollte vielmehr den zuständigen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten vorbehalten bleiben. Mit der Untersagungsverfügung der zuständigen Behörde soll diese Verwaltungsakzessorietät sichergestellt werden.

Rechtsgrundlage § 27 Abs. 2 und § 33 Nr. 5 des Weingesetzes

Zu § 2 (Ausnahmegenehmigung)

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 54 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes (1982). Nachdem die in § 54 Abs. 1 Satz 2 des Weingesetzes (1982) vorgesehene Ausnahmeregelung für verschnittene Erzeugnisse von unzulässiger Weise angepflanzten Reben am 31.08.1993 ausgelaufen ist, ist nunmehr auch für diese Erzeugnisse die in Absatz 1 Satz 1 (= § 54 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes (1982)) vorgesehene Regelung maßgeblich. Danach ist auch bei verschnittenen Erzeugnissen von unzulässigerweise angepflanzten Reben erforderlich, daß die Abweichung von den geltenden Vorschriften gering ist.

Soweit eine Ausnahmegenehmigung für solche Erzeugnisse erteilt wird, sollte sie auf die Menge beschränkt werden, die sich nach Abzug der Erzeugnisse ergibt, die aus Trauben von unzulässigerweise angepflanzten Reben stammen.

Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung.

Es sollte klargestellt werden, daß auch Erzeugnisse, deren Bezeichnung und Aufmachung mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts nicht in Einklang stehen, vorschriftswidrige Erzeugnisse sind, die Gegenstand einer Ausnahmegenehmigung sein können.

Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte und Zweck des Artikels 44 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 und des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 dürften dem nicht entgegenstehen.

Vielmehr dürfte es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere in den Fällen, in denen nicht ohne weiteres die Möglichkeit einer Umetikettierung besteht oder die Umetikettierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder unter Hinnahme einer unverhältnismäßig großen wirtschaftlichen Belastung des Betroffenen vorgenommen werden könnte und die Abweichung von den Vorschriften nach Umfang und Gewicht gering ist, gebieten, eine Ausnahme im Einzelfall zuzulassen.

Aus der in Artikel 73 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 getroffenen Regelung, die letztlich als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anzusehen sind, kann nicht geschlossen werden, daß die Möglichkeit, in Härtefällen Ausnahmen auch bei gesetzwidrig bezeichneten Erzeugnissen zuzulassen, nicht eröffnet werden sollte. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die in Artikel 73 Abs. 2 dieser Verordnung enthaltene Bestimmung und die dazu entwickelten Grundsätze als spezialgesetzliche Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit jedenfalls für vergleichbare Sachverhalte, die in solchen Verordnungen der Gemeinschaft geregelt sind, die ihrerseits auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gestützt sind, Anwendung finden. Dies ist bei Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 und Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 der Fall.

Absatz 2 entspricht § 54 Abs. 2 des Weingesetzes (1982).

Da der Abfüller für die Beschaffenheit eines Erzeugnisses letztendlich verantwortlich ist, sollte für die Erteilung eine Ausnahmegenehmigung bei abgefüllten inländischen Erzeugnissen die Stelle örtlich zuständig sein, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz des Abfüllers befindet. Bei anderen Erzeugnissen sollte hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde auf den Betriebssitz desjenigen abgestellt werden, der das Erzeugnis im Inland erstmals in den Verkehr gebracht hat; ist ein solcher Betriebssitz nicht vorhanden, auf den Ort, an dem die Vorschriftswidrigkeit festgestellt worden ist.

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 3 (Versuchungsgenehmigung)

Absatz 1 entspricht § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 entspricht § 55 Abs. 2 des Weingesetzes (1982).

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 4 (Vergällung von Weintrub)

§ 4 entspricht § 23 der Wein-Verordnung.

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes.

Zu § 5 (Buchführungspflichtiger Personenkreis)

Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 entspricht § 1 Abs. 1 Satz 2, Absatz 3 entspricht § 4 Abs. 1 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 (Wein-Überwachungs-Verordnung [1991]).

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes

Zu § 6 (Eingangs- und Ausgangsbücher)

Nach § 2 Abs. 1 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991) regeln die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Buchführung, insbesondere die Gestaltung der Bücher und Konten sowie die an die Buchführung der Geschäftsvermittler zu stellenden Anforderungen. Von dieser verpflichtenden Ermächtigung hat bisher - soweit ersichtlich - nur das Land Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht. In den übrigen Bundesländern sind nach § 26 Abs. 3 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991) § 1 Abs. 4, 5 und 7 bis 9 sowie die Anlagen 1 - 7 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 weiter anzuwenden. Damit werden an die Art und den Umfang der Weinbuchführung in Rheinland-Pfalz einerseits und den übrigen Bundesländern andererseits unterschiedliche Anforderungen gestellt. Hinzu kommt, daß in der Praxis zum Teil erhebliche Unsicherheiten darüber bestehen, inwieweit Vorschriften der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 aufgrund der Verweisung in § 26 Abs. 3 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991) weiter anzuwenden sind und damit darüber, welche Eintragungen in die Weinbuchführung in den betroffenen Ländern gemacht werden müssen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Weinbuchführung, insbesondere die Gestaltung der Bücher und Konten, bundeseinheitlich zu regeln und damit im Grundsatz an die bis zum Inkrafttreten der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991) geltenden Bestimmungen anzuknüpfen.

In Absatz 1 werden die Bücher genannt, die als Ein- und Ausgangsbücher im Sinne des Titels II der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 anzusehen sind.

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu § 7 (Kellerbuch und Weinbuch)

Es sollte vorgesehen werden, daß die Buchführungspflichtigen grundsätzlich ein Kellerbuch und ein Weinbuch zu führen haben. Bei Buchführungspflichtigen, deren jährlicher Zukauf eine Menge von 30 000 l nicht abgefüllter Erzeugnisse oder 40 000 kg Weintrauben nicht übersteigt, erscheint es ausreichend, vorzusehen, daß diese entweder ein Kellerbuch oder ein Weinbuch führen.

Die Eintragungen nach Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/92 sollten im Kellerbuch in der zeitlichen Reihenfolge der Vorgänge, im Weinbuch in Konten für einzelne Erzeugnisse gemacht werden.

Nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 sind für jeden Ein- und Ausgang einzutragen:

1. die Kontrollnummer des Erzeugnisses, sofern eine solche durch Vorschriften der Gemeinschaft oder des betreffenden Mitgliedstaates vorgesehen ist;
2. das Datum des Vorgangs;
3. die tatsächlich ausgegangene oder eingegangene Menge;
4. das jeweilige Erzeugnis, das gemäß den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften bezeichnet wird;
5. ein Hinweis auf das Begleitpapier, das die entsprechende Beförderung begleitet oder begleitet hat.

Daneben ist, soweit das Erzeugnis aus einem Drittland stammt, zu vermerken, welches Papier das Erzeugnis bei der vorhergegangenen Beförderung begleitet hat.

Im Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 werden die einzutragenden Behandlungsarten genannt (z.B. Erhöhung des Alkoholgehaltes, Entsäuerung, Süßung, Verschnitt, Abfüllung in Flaschen).

Nach Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung ist bei jeder der in Absatz 1 genannten Behandlungsarten folgendes anzugeben:

- die durchgeführte Behandlung und ihr Zeitpunkt,
- die Art und die Menge des verwendeten Erzeugnisses,
- die Menge des durch diese Behandlung gewonnen Erzeugnisses,
- die Menge des Stoffes, der verwendet wird, um eine Erhöhung des Alkoholgehalts durch Anreicherung, eine Säuerung, eine Entsäuerung oder einer Süßung des behandelten Erzeugnisses zu bewirken, oder der in Form von Weindestillat diesem Erzeugnis zugesetzt worden ist,
- die Bezeichnung der Erzeugnisse vor und nach dieser Behandlung gemäß den geltenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Vorschriften,
- die Kennzeichnung der Behältnisse, in denen in den Ein- und Ausgangsbüchern eingetragenen Erzeugnisse vor der Behandlung enthalten waren, und derjenigen, in denen sie nach der Behandlung enthalten sind,
- bei der Abfüllung in Flaschen die Anzahl der abgefüllten Flaschen und deren Fassungsvermögen sowie die Nummer für Kennzeichnung der Partie,
- bei der Lohnabfüllung Name und Anschrift des Abfüllers gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2202/89 der Kommission.

Nach Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 ist, soweit sich die Kategorie eines Erzeugnisses ohne Anwendung einer Behandlung ändert, insbesondere im Fall der Vorgärung von Traubenmost, die Menge und die Art des nach diesem Verarbeitungsvorgang gewonnenen Erzeugnisses in den Ein- und Ausgangsbüchern zu vermerken.

Um eine ausreichende Überwachung sicherstellen zu können, erscheint es erforderlich, neben den nach Artikel 13 und Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 erforderlichen Eintragungen einige wenige weitere Eintragungen im Weinbuch und im Kellerbuch vorzuschreiben. Dazu gehören u.a. die Weinnummern, die amtlichen Prüfungsnummer und das Mostgewicht. Nach Artikel 14 Abs. 2 Unterabs. 1 sechster Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 ist in den Ein- und Ausgangsbüchern, soweit eine der dort in Absatz 1 aufgeführten Behandlungen vorgenommen wird, die Kennzeichnung der Behältnisse in denen die in den Ein- und Ausgangsbüchern eingetragenen Erzeugnisse vor der Behandlung enthalten waren, und derjenigen, in denen sie nach der Behandlung enthalten sind, anzugeben. Diese Verpflichtung setzt eine Kennzeichnung der Behältnisse, in denen nicht abgefüllte Erzeugnisse gelagert werden und gelagert werden sollen, voraus. Um aus der Weinbuchführung das Behältnis, in dem ein Erzeugnis gelagert wird, auch in den Fällen ersehen zu können, in denen ein mit einem Behältniswechsel verbundener Vorgang, bei dem nicht nach Artikel 14 der vorgenannten Verordnung die Nummer des neuen Behältnisses anzugeben ist, vorgenommen wird (z.B. Abstrich), sollte auch bei diesen Vorgängen die Angabe der Nummer des jeweiligen Behältnisses, in dem das Erzeugnis nach einem solchen Vor-

gang lagert, in die Weinbuchführung eingetragen werden. Nur soweit dies vorgeschrieben wird, kann anhand der Weinbuchführung jederzeit der Lagerort des Erzeugnisses ermittelt werden und damit auch dann, wenn zwischen zwei, in Artikel 14 bezeichneten, mit einem eintragungspflichtigen Wechsel des Behältnisses verbundenen Behandlungsarten ein anderer, Artikel 14 nicht unterfallender, aber mit einem Behältniswechsel verbundener Vorgang, vorgenommen wird.

Damit wird von der Ermächtigung des Artikel 17 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 Gebrauch gemacht, wonach die Mitgliedstaaten für die Führung der Ein- und Ausgangsbücher u.a. ergänzende oder strengere Vorschriften erlassen können.

Nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 bestehen die Ein- und Ausgangsbücher entweder aus fortlaufend nummerierten, fest eingebundenen Blättern oder aus Bestandteilen einer von der zuständigen Stelle genehmigten modernen Buchführung unter der Bedingung, daß die in den Ein- und Ausgangsbüchern zu vermerkenden Angaben darin erfaßt sind.

Um eine ausreichende Überwachung in den Fällen sicherstellen zu können, in denen ein Weinbuch in nicht gebundener Form geführt wird, sollte vorgesehen werden, daß in diesen Fällen ein Registerbuch zu führen ist und in dieses die Weinnummer, das Datum des ersten Vorganges und die Bezeichnung des Erzeugnisses einzutragen sind.

Nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 sind in den Ein- und Ausgangsbüchern für jeden Ein- und Ausgang bestimmte Eintragungen vorzunehmen. Es erscheint ausreichend, bei diesen Eintragungen anstelle der dort vorgesehenen Bezeichnung des Erzeugnisses zuzulassen, daß die Weinnummer angegeben wird. Erforderlich erscheint jedoch über die in Artikel 13 Abs. 1 der genannten Verordnung vorgesehenen Angaben hinaus vorzusehen, daß bei Mengenangaben zwischen abgefüllten und nicht abgefüllten Erzeugnissen zu unterscheiden ist und daß bei abgefüllten Erzeugnissen hinsichtlich der Nennfüllmenge der verwendeten Behältnisse unterschieden werden muß.

Wird ein Qualitätswein herabgestuft, ist dies in den Ein- und Ausgangsbüchern einzutragen, (Artikel 13 Abs. 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/92). Die Herabstufung sollte, wie grundsätzlich auch eine Bezeichnungsänderung, unter Vergabe einer neuen Weinnummer eingetragen werden. Darüber hinaus sollte vorgesehen werden, daß der Eigenverbrauch des Erzeugers und seiner Familie im Weinbuch und im Kellerbuch jährlich einzutragen sind.

Absatz 9 entspricht § 2 Abs. 2 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991).

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 8 (Buch des Geschäftsvermittlers)

Nach § 5 Abs. 1 haben auch Geschäftsvermittler Ein- und Ausgangsbücher zu führen. Als Geschäftsvermittler gelten dabei nach Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EWG) Nr. 2238/92 natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen von solchen Personen, die für gewerbliche Zwecke Weinbauerzeugnisse kaufen oder verkaufen, ohne über Einrichtungen zur Lagerung dieser Erzeugnisse zu verfügen. Es ist zu bestimmen, daß Geschäftsvermittler für die von ihnen vermittelten Erzeugnisse ein Buch zu führen haben und welche Angaben das Buch des Geschäftsvermittlers enthalten muß. Dabei sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die erforderlichen Eintragungen auf die Angabe des Begleitpapiers zu beschränken, wenn entsprechende Durchschriften oder Abdrucke gesammelt werden und in zeitlicher Reihenfolge geordnet vorliegen.

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes.

Zu § 9 (Stoffbuch)

Nach Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 haben die Buchführungspflichtigen für die dort genannten Erzeugnisse und Stoffe, nämlich Sacharose, konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, die zur Säuerung verwendeten Stoffe, die zur Entsäuerung verwendeten Stoffe sowie Alkohol und Branntwein aus Wein, die sich, gleich zu welchem Zweck, in ihrem Besitz befinden, einschließlich derjenigen, die zur Verwendung in ihrem eigenen Betrieb bestimmt sind, Ein- und Ausgangsbücher oder besondere Ein- und Ausgangskonten zu führen.

Es ist daher vorzusehen, daß ein Stoffbuch zu führen ist, in das die in Artikel 15 der vorgenannten Verordnung genannten Erzeugnisse und Stoffe jeweils auf einem getrennten Konto einzutragen sind. Es ist weiter vorzusehen, daß jeder dort genannte Stoff und jedes dort genannte Erzeugnis mit seiner Verkehrsbezeichnung anzugeben und seine Verwendung für jedes Erzeugnis gesondert einzutragen ist.

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes

Zu § 10 (Zusätzliche Pflichten)

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 3 Abs. 1 Satz 1 Wein-Überwachungs-Verordnung (1991).

Um die Identität der Lagerbestände anhand der Weinbuchführung ohne großen Aufwand überprüfen zu können, sollte vorgesehen werden, daß über die Merkzeichen für Behältnisse

mit einem Fassungsvermögen von mehr als 60 Litern, die nicht abgefüllte Erzeugnisse enthalten, und Flaschenstapel Buch zu führen ist.

Eine Buchführung über Merkzeichen für Flaschenstapel erscheint dann entbehrlich, wenn die Flaschenstapel mit der Weinnummer oder der genauen Bezeichnung des Erzeugnisses versehen sind.

Absatz 3 und 4 entsprechen § 4 Abs. 2 und 3 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991).

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes.

Zu § 11 (Erleichterungen)

Nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die von den Erzeugern geführten Ein- und Ausgangsbücher aus einer Sammlung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 vorgesehenen Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen bestehen.

In Absatz 1 wird von dieser Ermächtigung für solche Erzeuger Gebrauch gemacht, die selbst erzeugte Trauben abgeben, ohne daß eine in Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannte Behandlung, nämlich die Erhöhung des Alkoholgehalts, die Entsäuerung, die Süßung, der Verschnitt, die Abfüllung in Flaschen, die Destillation, die Herstellung von Schaumwein, von Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, von Perlwein und von Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, die Herstellung von Likörwein, die Herstellung von konzentriertem Traubenmost, auch rektifiziert, die Behandlung mit Aktivkohle, die Behandlung mit Kalimuhexacyanoferrat, die Herstellung von Brennwein, sonstige Fälle von Alkoholzusatz oder die Verarbeitung zu einem Erzeugnis einer anderen Kategorie, insbesondere zu aromatisiertem Wein, vorgenommen worden ist.

Nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Ein- und Ausgangsbücher, die von Händlern geführt werden, die keine der in Artikel 14 Abs. 1 der genannten Verordnung aufgeführten Behandlungen vornehmen und auch sonst keine önologischen Verfahren anwenden, aus sämtlichen Begleitpapieren bestehen. In Absatz 2 wird diese Ermächtigung ausgeschöpft.

Nach Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 können die Mitgliedstaaten unter den dort genannten Voraussetzungen zulassen, daß die Eintragungen in den Ein- und Ausgangsbüchern bis zu 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Vorganges erfolgen können. In Absatz 3 wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 erster Halbsatz des Weingesetzes.

Zu § 12 (Buchführungsverfahren)

Nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 können die Ein- und Ausgangsbücher auch aus Bestandteilen einer von der zuständigen Stelle genehmigten modernen Buchführung unter der Bedingung bestehen, daß die in Ein- und Ausgangsbüchern zu vermerkenden Angaben darin erfaßt werden.

In Absatz 1 wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Vorschrift sollte so ausgestaltet werden, daß der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung hat, wenn die allgemeinen Anforderungen an die Buchführung erfüllt sind.

Die Landesregierungen sollten ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten dieser Buchführungsverfahren zu regeln.

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 erster Halbsatz i.V.m. § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu § 13 (Analysenbuchführung)

§ 13 entspricht § 5 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991).

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 erster Halbsatz i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes

Zu § 14 (Herbstbuch, tägliche Erntefeststellung)

Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Weingesetzes (1982) mußte die Herbstordnung bestimmen, daß bei Lesegut der natürliche Alkoholgehalt und die Erntemenge täglich festzuhalten sind.

Um eine ausreichende Überwachung sicherstellen zu können, sollte die Verpflichtung, den natürlichen Alkoholgehalt, die Erntemenge, die Herkunft und die Rebsorte des Lesegutes täglich in ein Buch einzutragen, vorgesehen werden.

Um den besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, sollten die Länder ermächtigt werden, das Muster des Buches, in dem die Eintragungen vorzunehmen sind, zu bestimmen.

Werden Weintrauben verkauft oder an einen Zusammenschluß geliefert, ist es nicht erforderlich, vom Erntenden die tägliche Eintragung in das Herbstbuch zu verlangen, wenn die Kaufbestätigung des Käufers oder die Annahmebestätigung des Erzeugerzusammenschlusses die erforderlichen Angaben enthält.

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu § 15 (Vereinfachte Regelungen)

Es erscheint nicht erforderlich, bis zum 15. Dezember bei den in § 15 genannten Eintragungen eine doppelte Buchführung zu verlangen.

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu § 16 (Buchführung; Ermächtigungen)

Die Landesregierungen sollten ermächtigt werden, zu bestimmen, daß die Weinbaubetriebe über die von ihnen im Rahmen der allgemeinen Buchführung zu führenden Bücher hinaus, Aufzeichnungen zu machen haben über die Mengen an Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Wein, die die Weinbaubetriebe im Rahmen ihres Gesamthektarertrages an andere abgegeben, verwendet oder verwertet haben sowie über die Verwendung und die Destillation von Übermengen und den in § 11 des Weingesetzes genannten Mengen.

Eine solche Aufzeichnungspflicht könnte die Überwachung der Hektarertragsregelung insbesondere in den Bundesländern erleichtern, in denen ein behördliches Abschreibeverfahren nicht vorgesehen ist.

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, Nr. 6 und 8 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

§ 17 (Art der Eintragungen)

Die Art und Weise der Eintragungen in die Buchführung sollte geregelt werden.

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 2 erster Halbsatz des Weingesetzes.

Zu § 18 (Ausnahmevorschrift)

§ 18 entspricht § 7 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991).

Rechtsgrundlage: § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes.

Zu § 19 (Vorgeschriebenes Begleitpapier für nicht abgefüllte Erzeugnisse).

§ 19 entspricht § 6 a der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991).

Rechtsgrundlage: § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes.

Zu § 20 (Begleitpapier, Hektarertrag)

§ 20 entspricht § 6 b Abs. 1 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991).

Rechtsgrundlage: § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes.

Zu § 21 (Ergänzende Vorschriften für den Versand von Teilmengen)

§ 21 entspricht der § 6 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991).

Rechtsgrundlage: § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes.

Zu § 22 (Kontrollvorschriften)

§ 22 entspricht, nunmehr bei Erzeugnissen, für die ein Begleitpapier nach der Verordnung (EWG) Nr. 2238/92 ausgestellt ist, beschränkt auf nicht abgefüllte Erzeugnisse, § 8 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991).

Rechtsgrundlage: § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes.

Zu § 23 (Begleitpapier; Ermächtigungen)

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 ist bei den dort genannten, nicht abgefüllten Erzeugnissen eine Kopie des Begleitpapiers herzustellen.

Soweit es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, ist danach bei zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, zur Verarbeitung zu Qualitätswein b.A. geeignetem Wein, teilweise gegorenem Traubenmost, konzentriertem Traubenmost, auch rektifiziert, mit Alkohol stumm gemachtem frischen Traubenmost, Traubensaft, konzentriertem Traubensaft, zur Weinbereitung bestimmten Tafeltrauben, Weintrub, Traubentrester der für eine Brennerei oder eine andere industrielle Verarbeitung bestimmt ist, Tresterwein, Brennwein, Wein aus Weintrauben, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 der Kommission für die Verwaltungseinheit, in der diese Trauben geerntet worden sind, nicht als Keltertraubensorten aufgeführt sind, und Erzeugnissen, die nicht zum unmittelbaren Verbrauch angeboten oder abgegeben werden dürfen, diese Kopie zu fertigen und spätestens an dem auf den Tag des Abgangs des Erzeugnisses folgenden Arbeitstag vom Verwender an die für den Verladeort zuständige Behörde zu senden. Diese Behörde sendet die Kopie auf dem schnellsten Weg spätestens an dem Tag ihres Eingangs oder, wenn sie sie selbst ausstellt, dem Tag der Ausstellung folgenden Arbeitstag an die für den Entladeort zuständige Behörde.

Nach § 22 Abs. 2 hat der zur Ausstellung des Begleitpapiers Verpflichtete für die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Erzeugnisse, deren Beförderung im Inland beginnt, zusätzlich zu der nach Artikel 10 der genannten Verordnung zu versendenden Kopie unverzüglich eine Kopie der für den Verladeort zuständigen Stelle zuzuleiten.

Von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 und damit auch von § 19 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfaßt, werden u.a. Weintrauben, Traubenmost, Tafelwein und Qualitätswein b.A. mit Ursprung in der Gemeinschaft. Für diese Erzeugnisse ist demnach die Anfertigung und die Versendung von Kopien nach den vorgenannten Vorschriften nicht vorgeschrieben.

Die Länder sollten daher ermächtigt werden, vorzusehen, daß der zur Ausstellung des Begleitpapiers Verpflichtete eine oder mehrere Kopien des Begleitpapiers der für den Verladeort zuständigen Stelle zuzuleiten hat. Damit werden die zuständigen Stellen in die Lage versetzt, das Begleitpapier, wie bisher, als Meldung im Rahmen eines Abschreibeverfahrens nutzen zu können.

Da die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 erforderlichen Angaben im Begleitpapier nicht ausreichen, um dieses als Meldung der Abgabe, der Verwendung und der Verwertung von Erzeugnissen im Rahmen eines solchen Verfahrens nutzen zu können, sollten die Landesregierungen weiter ermächtigt werden, bei der Beförderung von nicht abgefüllten Erzeugnissen, die aus in ihrem Gebiet geernteten Weintrauben gewonnen worden sind, und bei der

Beförderung von aus ihrem Gebiet geernteten Weintrauben in dem Begleitpapier zusätzlich Angaben zu verlangen.

Rechtsgrundlage: § 30 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu § 24 (Übergangsregelungen)

§ 24 entspricht § 9 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991).

Rechtsgrundlage: § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes.

Zu § 25 (Durchführung der Überwachung)

Abweichend von bisher geltenden Recht sollte darauf verzichtet werden, den für die Überwachung zuständigen Behörden, einschließlich der Weinkontrolleure, detaillierte Vorgaben bezüglich der Art und des Umfangs der Überprüfung von Betrieben zu machen. Da die Durchführung des Weingesetzes und damit auch Art und Umfang der Überprüfungen von Betrieben den Ländern obliegt, sollten diese, soweit dies erforderlich erscheint, die entsprechenden Regelungen treffen.

Rechtsgrundlage: § 31 Abs. 4 Nr. 3 des Weingesetzes

Zu § 26 (Handhabung der Überprüfung)

§ 26 entspricht § 12 Abs. 1 und 2 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991). Siehe auch Begründung zu § 25.

Rechtsgrundlage: § 31 Abs. 4 Nr. 3 des Weingesetzes.

Zu § 27 (Entnahme von Proben)

§ 27 entspricht im wesentlichen § 13 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991).

In Anlehnung an die Regelung im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sollte darauf abgestellt werden, daß bei Überprüfungen regelmäßig Proben zu entnehmen sind; einer planmäßigen Entnahme von Proben bedarf es nicht.

Rechtsgrundlage: § 31 Abs. 4 Nr. 3 des Weingesetzes.

Zu § 28

§ 28 entspricht im wesentlichen § 14 der Wein-Überwachungs-Verordnung.

Rechtsgrundlage: § 31 Abs. 4 Nr. 3 des Weingesetzes.

Zu § 29 (Meldungen; Hektarerträge)

§ 29 entspricht im wesentlichen § 1 der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes und § 4 Abs. 2 des Weingesetzes (1982).

Die Definition des Begriffes "Einzelhändler" sollte der im Rahmen der Buchführung verwendeten Definition angepaßt werden.

Die in Absatz 3 vorgesehene Ermächtigung für die Länder ist erforderlich, um die Durchführung des in Rheinland-Pfalz eingeführten Abschreibeverfahrens sicherzustellen.

Rechtsgrundlage: § 33 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu §30 (Meldefristen)

Nach Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 unterrichten alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die eine Rodung, eine Wiederbepflanzung oder eine Neuanpflanzung von Reben vorgenommen haben, davon schriftlich die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Maßnahme erfolgte, innerhalb einer von dieser Stelle festzusetzenden Frist.

In Anwendung dieser Vorschrift wird in § 4 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes (in der Fassung des Artikels 2 § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften) bestimmt, daß diese Frist von den nach Landesrecht zuständigen Stellen festzusetzen ist. Nach Satz 2 dieser Vorschrift darf die festzusetzende Frist über den nach vorgenommener Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung jeweils folgenden 31. Mai nicht hinausgehen.

Absatz 1 entspricht § 4 der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes.

In Anlehnung an die in § 31 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Voraussetzungen wird in Absatz 2 bestimmt, daß die in Absatz 1 festgesetzte Frist von der

Behörde bis zum 31. Juli und, sollte sie bereits abgelaufen sein, auch rückwirkend bis zu diesem Zeitpunkt verlängert werden kann.

Rechtsgrundlage: § 33 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu § 31 (Ermächtigungen)

§ 31 entspricht § 2 a Abs. 4 Satz 1 des Weingesetzes (1982).

Rechtsgrundlage: § 33 Nr. 2 bis 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes.

Zu § 32 (Zulassung zur Einfuhr, amtliche Untersuchung und Prüfung)

§ 32 entspricht, nunmehr unter Einbeziehung weinhaltiger Getränke, der in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten Getränke und teilweise gegorenem Traubenmost sowie unter Ausschluß der Erzeugnisse, für die das Bundesministerium für Gesundheit nunmehr fachlich federführend ist und die damit nach § 1 des Weingesetzes nicht mehr oder nur noch in beschränktem Umfang Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, § 15 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991).

Rechtsgrundlage: § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu § 33 (Befreiung von der Zulassung zur Einfuhr)

§ 33 entspricht § 16 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991).

Rechtsgrundlage: § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Weingesetzes.

Zu § 34 (Amtliche Untersuchung und Prüfung durch Stichproben)

§ 34 entspricht § 17 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991).

Rechtsgrundlage: § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 7 des Weingesetzes.

Zu § 35 (Zuständigkeit für die Erteilung der Zulassung)

§ 35 entspricht im wesentlichen § 18 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991). Neben den bisher für die Erstellung des Erstgutachtens zugelassenen Untersuchungsstellen sollen nunmehr auch fünf Untersuchungsstellen in den neuen Bundesländern bestimmt werden. Daneben sollten die Untersuchungsstellen für das Zweitgutachten um eine Untersuchungsstelle in den neuen Bundesländern erweitert werden.

Rechtsgrundlage: § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, 3 und 5 des Weingesetzes.

Zu § 36 (Probenahme und Kosten)

Absatz 1 entspricht § 19 Abs. 1 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991).

Da weinhaltige Getränke, aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein nicht unterliegen, kann für diese Erzeugnisse angeordnet werden, daß die Kosten ihrer Untersuchung sowie die Auslagen für die Verpackung und Beförderung der Muster und Proben dieser Erzeugnisse der Verfügungsberechtigte zu tragen hat. Im übrigen entspricht diese Regelung § 19 Abs. 2 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991).

Rechtsgrundlage: § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Weingesetzes.

Zu § 37 (Zollanschlüsse, Freihäfen, vorübergehende Ausfuhr)

§ 37 entspricht § 20 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991) und § 59 Abs. 3 des Weingesetzes (1982).

Rechtsgrundlage: § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Weingesetzes.

Zu § 38 (Einfuhr weinhaltiger Getränke)

Absatz 1 entspricht § 32 Abs. 1 Satz 1, soweit er vorschreibt, daß die gesamte Herstellung in demselben Staat nach den dort geltenden Vorschriften vorgenommen worden sein muß, und Satz 2 Nr. 1 des Weingesetzes (1982).

Um den Schutz der Gesundheit der Verbraucher sicherzustellen, ist vorgesehen, daß die in einem Drittland hergestellten weinhaltigen Getränke dann nicht eingeführt werden dürfen, wenn bei den zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse andere als die in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zugelassenen biologischen Verfahren und Behandlungen angewendet worden sind.

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu § 39 (Straftaten)

Straftaten.

Zu § 40 (Ordnungswidrigkeiten)

Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 41 (Fortbestehen anderer Vorschriften)

Um den Betrieben die Umstellung auf die geänderten Buchführungsbestimmungen zu erleichtern, sollte vorgesehen werden, daß § 2 Abs. 1 der Wein-Überwachungs-Verordnung (1991) und die in § 26 Abs. 3 der Wein-Überwachungs-Verordnung genannten Vorschriften der Wein-Überwachungs-Verordnung (1971) bis zum 31. August 1997 weiter anzuwenden sind und damit die auf dieser Grundlage von den Landesregierungen getroffenen Buchführungsbestimmungen bis zu diesem Zeitpunkt Anwendung finden können.

Zu Artikel 3 (Verordnung über die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds [Weinfondsverordnung])

Nach § 44 Abs. 2 des Weingesetzes ist die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach § 43 Nr. 2 Aufgabe des Deutschen Weinfonds. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt nach § 44 Abs. 2 Satz 2 durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit dieser Abgabe sowie über das Verfahren bei ihrer Erhebung, die Überwachung ihrer Entrichtung und ihrer Beitreibung einschließlich der erforderlichen Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten. Dabei können Mitteilungspflichten hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe und hinsichtlich der Abgabeschuld begründet und die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen werden.

Ausgehend von dieser Ermächtigung werden in Anlehnung an § 23 Abs. 3 und 5 des Weinwirtschaftsgesetzes (1992) und §§ 5 und 6 der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsge-

setzes (1994) die für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe erforderlichen Vorschriften erlassen.

Rechtsgrundlage: § 44 Abs. 2 des Weingesetzes.

Zu Artikel 4 (Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts)

In § 51 des Weingesetzes wird das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 49 Nr. 6 oder 7 zu ahnden sind oder als Ordnungswidrigkeit nach § 50 Abs. 2 Nr. 12 geahndet werden können.

In der Verordnung werden die Tatbestände (= unmittelbar geltende Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft) unter Berücksichtigung der im neuen Weingesetz vorgenommenen Herabstufung einzelner Tatbestände und im übrigen in Anlehnung an das bisher geltende Recht (Anlagen 1 bis 3 des Weingesetzes [1982]) bezeichnet.

Rechtsgrundlage: § 51 des Weingesetzes.

Zu Artikel 5 (Änderung von Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1:

In § 1 Abs. 3 Nr. 6 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sollte klargestellt werden, daß diese Verordnung neben den dort genannten Erzeugnissen auch für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 bezeichneten Getränke keine Anwendung findet.

Zu Absatz 2:

Redaktionelle Anpassung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung.

Zu Absatz 3:

Es erscheint erforderlich, die Vorschriften der Wein-Verordnung (1993) über Mischgetränke auch nach Inkrafttreten der neuen Wein-Verordnung solange fortgelten zu lassen und damit die Wein-Verordnung (1993) insoweit nicht aufzuheben, bis die für erforderlich erachteten Nachfolgeregelungen erlassen worden sind.

Zu Absatz 4:

Es ist erforderlich, den Zweiten und Dritten Abschnitt der Schaumwein-Branntwein-Verordnung auch nach Inkrafttreten der neuen Wein-Verordnung solange fortgelten zu lassen, bis die für erforderlich erachteten Nachfolgeregelungen getroffen worden sind. Die vorläufig fortgeltenden Vorschriften werden in dem erforderlichen Umfang redaktionell angepaßt.

Zu Absatz 5:

Nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein gilt dieses Gesetz für Branntwein aus Wein, Brennwein, soweit er dazu bestimmt ist, bei der Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet zu werden, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand (Erzeugnisse).

Es erscheint erforderlich, die Wein-Überwachungs-Verordnung (1991) auch nach Inkrafttreten der neuen Wein-Überwachungsverordnung für die dem neuen Weingesetz nicht mehr unterfallenden, sondern im Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein genannten Erzeugnisse solange fortgelten zu lassen, bis die für erforderlich erachteten Nachfolgeregelungen erlassen worden sind. Die vorläufig fortgeltenden Vorschriften werden im erforderlichen Umfang redaktionell angepaßt.

Zu Absatz 6:

Da die Artikel 1 bis 4 dieser Verordnung die Regelungen der bisherigen Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes enthalten, ist die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes aufzuheben.

Zu Artikel 6 (Neubekanntmachungserlaubnis)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Betroffenen, ist die Ermächtigung zur Neubekanntmachung geboten.

112/95

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten; nicht mehr anzuwendende Vorschriften)

Artikel 4, in dem die Tatbestände (= unmittelbar geltende Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft) bezeichnet werden, die als Straftat nach dem neuen Weingesetz zu ahnden sind oder als Ordnungswidrigkeit nach dem neuen Weingesetz geahndet werden können und die Vorschriften der Artikel 1 und 2, die die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz auf die Landesregierungen übertragen, sollten am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Im übrigen sollte die Verordnung mit Beginn des Weinwirtschaftsjahres 1995/96, d.h. am 1. September 1995, in Kraft treten.

Es sind - klarstellend - die Vorschriften zu nennen, die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden sind. § 56 Abs. 1 des neuen Weingesetzes wird damit gegenstandslos.

31.03.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

/ Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31. März 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Änderungen und EntschlieÙung zur Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

1. Zur Eingangsformel (erstes Tired)

In der Eingangsformel ist in dem ersten Tired die Angabe

"§ 31 Abs. 4 Nr. 1 und 3"

durch die Angabe

"§ 31 Abs. 4 Nr. 3"

zu ersetzen.

Begründung:

Von der Ermächtigung in § 31 Abs. 4 Nr. 1 des Weingesetzes wird kein Gebrauch gemacht.

2. Zur Eingangsformel (zweites Tired)

In der Eingangsformel ist in dem zweiten Tired die Angabe

", des § 51"

zu streichen.

Begründung:

Zum Gebrauchmachen von der Ermächtigung des § 51 des Weingesetzes bedarf es nicht des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 1a - neu -, 18 und 20 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:
"1a.Badischer Landwein,"
- b) Die Nummer 18 ist zu streichen.
- c) In Nummer 19 ist am Ende das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und die Nummer 20 zu streichen.

Begründung:

Die bisherige Differenzierung der Landweine nach Südbadischer Landwein und Unterbadischer Landwein hat sich nicht bewährt. Die Zusammenfassung der beiden Landweine in Badischer Landwein dient der Vereinfachung und der besseren Verbraucherinformation.

4. Zu Artikel 1 (§ 9 Weinverordnung)

In Artikel 1 sind in § 9 die Wörter

"zur Erzeugung von Qualitätswein b. A."

zu streichen.

Begründung:

Die Eignung der für die Wiederbepflanzung vorgesehenen Grundstücke bezieht sich im § 9 auf die Erzeugung von Rebenpflanzgut.

5. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a - neu - Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 11 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter
"mit Ausnahme der Anwendung von Ionenaustauschern oder ultravioletten oder energiereichen Strahlen"
sind zu streichen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Bei der Herstellung der in Satz 1 genannten Getränke dürfen Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen nicht angewendet werden."

Als Folge ist

§ 52 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Abs. 1 Nr. 2 ist die Angabe

"§ 11 Abs. 3"

durch die Angabe

"§ 11 Abs. 3 Satz 1"

zu ersetzen.

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a.entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen anwendet,".

Begründung:

Die Formulierung in Absatz 3 ist mißverständlich. Es sollte klargestellt werden, daß bei der Herstellung der in Absatz 3 Satz 1 genannten Getränke Ionenaustauscher oder ultraviolette oder einergiereiche Strahlen nicht angewendet werden dürfen.

Dieses Verbot sollte so ausgestaltet werden, daß es einer Strafbewehrung zugänglich ist und in § 52 strafbewehrt werden.

6. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 2 Weinverordnung)

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 2 die Wörter

", die verarbeitet werden,"

zu streichen.

Begründung:

In Anlehnung an § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 3 der Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1993 sollte vorgesehen

werden, daß das in § 13 Abs. 2 normierte Verbot für alle Erzeugnisse und damit auch für solche Erzeugnisse gilt, die abgefüllt ins Inland verbracht und hier in den Verkehr gebracht werden.

7. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 10 Satz 2 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 18 Abs. 10 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Dies gilt nicht, soweit zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit

1. zugelassene Behandlungsstoffe verwendet oder
 2. zulässige Behandlungsverfahren angewendet
- werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Wie in der Begründung ausgeführt, soll § 18 Abs. 10, unter Einbeziehung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 genannten Getränke, § 30 Abs. 7 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 entsprechen. Danach dürfen auch außerhalb des Herstellungsbetriebes zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassene Behandlungsstoffe verwendet oder zulässige Behandlungsverfahren angewendet werden.

Da die Abfüllung der in Absatz 10 Satz 1 genannten Getränke außerhalb des Herstellungsbetriebes vorgenommen werden darf, kann es notwendig sein, im Rahmen der in Satz 2 genannten Zweckbestimmungen die an sich im Herstellungsbetrieb abgeschlossene Herstellung durch für die Eigenart der Getränke unwesentliche Herstellungshandlungen zu ergänzen.

8. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 12 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 18 Abs. 12 zu streichen.

Als Folge sind

in Artikel 1 in § 52 Abs. 10 die Wörter

"oder Abs. 12"

zu streichen.

Begründung:

Durch § 18 Abs. 12 wird fälschlicherweise suggeriert, daß anderer Glühwein als "Nürnberger Glühwein" mit Wasser versetzt werden darf. In Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 ist Glühwein ab-

schließlich definiert. Hinweise zum Thema "Glühwein" von EG-Kommissionsstellen führen nicht zu einer Ergänzung der bestehenden Legaldefinition in der EG-Verordnung. Einer Doppelregelung für "Nürnberger Glühwein" im nationalen Recht bedarf es nicht.

9. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 13 - neu - Weinverordnung)

In Artikel 1 ist in § 18 folgender Absatz 13 anzufügen:

"(13) Qualitätsweine mit dem Prädikat Kabinett dürfen nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. Januar, andere Qualitätsweine mit Prädikat nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. März abgefüllt abgegeben werden."

Begründung:

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß Qualitätsweine mit Prädikat erst nach einer gewissen Ausbau- und Lagerungszeit die erforderliche Reife erreichen.

10. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 3 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 19 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) Nach den Wörtern

"Die zuständige Stelle"

sind die Wörter

"des weinbautreibenden Landes, in dessen Gebiet die Herstellung vorgenommen werden soll,"

einzufügen.

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Nach der bisherigen Fassung der Vorlage bestimmen die Landesregierungen der weinbauvertretenden Länder, in deren Gebiet die Herstellung vorgenommen werden soll, die für die Erteilung der Genehmigung nach § 19 der Weinverordnung zuständigen Stellen. Es kann jedoch dem Landesrecht überlassen werden, wer die zuständigen Stellen zu bestimmen hat.

11. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist in § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils hinter dem Wort "außerhalb" das Wort "des" durch die Wörter

"eines Gebietes in unmittelbarer Nähe des betreffenden"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung im Hinblick auf die zugrunde liegenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts.

12. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist in § 20 Abs. 1 Satz 1 das Wort

"seiner"

durch das Wort

"der"

zu ersetzen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Erzeugerdefinition in Absatz 4 ist es für die Herabstufung auf der Erzeugungsebene nur entscheidend, daß als Bezugspunkt für die Herabstufung die Weinerzeugungsmeldung gewählt wird, ungeachtet des Umstandes, wer diese Einstufung vorgenommen hat.

13. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 4 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist in § 20 Abs. 4 das Wort

"Jungwein"

durch die Wörter

"nicht abgefülltem Wein"

zu ersetzen.

Begründung:

Aus der Systematik der Vorschriften des Artikels 15 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 84 S. 59) in der geltenden Fassung über die Herabstufung auf der Erzeugungsstufe einerseits und der Vorschriften des Artikels 15 a Abs. 2 der vorgenannten Verordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Herabstufung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. Nr. L 326 S. 14) über die Herabstufung auf der Handelsstufe andererseits ergibt sich, daß ein Qualitätswein b.A. die Erzeugungsstufe verläßt, nachdem er von demjenigen an andere abgegeben wird, der ihn abgefüllt hat.

Der Begriff "Jungwein" muß demgemäß durch den Begriff "nicht abgefülltem Wein" ersetzt werden.

14. Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 2 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 21 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 11 Satz 1 und 2 ist, soweit es sich um Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat, Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätsschaumwein b.A. handelt, bei Verschnitten im gärfähig befüllten Behältnis der für den namengebenden Verschnittanteil vorgeschriebene, natürliche Mindestalkoholgehalt und, soweit ein namengebender Verschnittanteil nicht vorhanden ist, der natürliche Mindestalkoholgehalt maßgebend, der sich aus dem gewogenen Mittel der jeweils vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalte der Verschnittanteile ergibt."

Begründung:

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird eine Prüfungsnummer einem Qualitätswein b.A. zugeteilt, wenn der Traubenmost oder die Maische im gärfähig befüllten Behältnis mindestens den für den jeweiligen Wein vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen hat.

Werden Maische und Traubenmost im gärfähig befüllten Behältnis verschnitten, sollte, soweit ein namengebender Anteil vorhanden ist, in Anlehnung an das bisher geltende Recht (§ 11 Abs. 5 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982) vorgesehen werden, daß der für den namengebenden Verschnittanteil vorgeschriebene natürliche Mindestalkoholgehalt im gärfähig befüllten Behältnis erreicht sein muß.

Ist bei Verschnitten ein solcher namengebender Verschnittanteil nicht vorhanden, sollte der natürliche Mindestalkoholgehalt maßgebend sein, der

sich aus dem gewogenen Mittel der jeweils vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalte der Verschnittanteile ergibt.

Damit wird sichergestellt, daß es für die Zuteilung einer Prüfungsnummer auch bei Verschnitten im gärfähig befüllten Behältnis auf den natürlichen Mindestalkoholgehalt im Gebinde und nicht auf den der jeweiligen Erntepartie ankommt.

15. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Weinverordnung)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 22 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort

"sind"

die Wörter

", es sei denn, der Antragsteller weist auf andere Weise nach, daß das Erzeugnis den für die Zuteilung der Prüfungsnummer vorgeschriebenen Voraussetzungen entspricht"

einzufügen.

b) In § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind nach dem Wort

"sind,"

die Wörter

"es sei denn, derjenige, der den Antrag auf Zuteilung der Prüfungsnummer seinerzeit gestellt hat, weist auf andere Weise nach, daß das Erzeugnis den für die Zuteilung der Prüfungsnummer vorgeschriebenen Voraussetzungen entspricht,"

anzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Begründung geht in Übereinstimmung mit der zum geltenden Recht ergangenen Rechtsprechung (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil. v. 02.10.1990, Entscheidungssammlung Weinrecht, Heft 11, S. 11) zutreffend davon aus, daß die zuständige Behörde die Erteilung der Prüfungsnummer nicht versagen und eine erteilte Prüfungsnummer nicht allein deshalb zurücknehmen darf, weil für den Wein die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung oder den Begleitpapieren nicht, nicht

vollständig oder nicht richtig erfolgt sind. In diesen Fällen besteht vielmehr für den Betroffenen die Möglichkeit, durch andere geeignete Nachweise darzutun, daß die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Prüfungsnummer vorliegen. Gelingt ihm dies, ist ihm trotz fehlender oder mangelhafter Buchführung die Prüfungsnummer zu erteilen, eine erteilte Prüfungsnummer darf ihm nicht entzogen werden. Dies sollte auch im Wortlaut der Verordnung eindeutig zum Ausdruck kommen.

16. Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 2 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 23 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Untersuchungsbefund für bestimmte Qualitätsweine und Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein durch ein amtliches Labor zu erstellen ist."

Begründung:

Die Landesregierungen sollten ermächtigt werden, zu bestimmen, daß der Untersuchungsbefund nicht nur für Qualitätsweine mit Prädikat, sondern auch für bestimmte Qualitätsweine (ohne Prädikat) durch ein amtliches Labor zu erstellen ist, beispielsweise als Voraussetzung für die Abfüllung von Frankenwein in Bocksbeutelflaschen.

17. Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist in § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 das Wort

"und"

durch das Wort

"oder"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Herabstufung zu Tafelwein, zu Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, oder zu Wein, der weder Tafelwein noch zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, im Rahmen des Prüfungsverfahrens soll auch möglich sein, wenn das angestellte Erzeugnis in Aussehen, Geruch oder Geschmack nicht frei von Fehlern ist und dies auch künftig nicht zu erwarten ist.

18. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 2 Satz 1 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 27 Abs. 2 Satz 1 das Wort

"Behörde"

durch das Wort

"Stelle"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Prüfungsnummer wird durch eine zuständige Stelle erteilt oder zurückgenommen.

19. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 2 Satz 2 -neu- Weinverordnung)

In Artikel 1 ist in § 29 Abs. 2 folgender Satz 2 anzufügen:

"Abweichend von Satz 1 darf im begründeten Einzelfall, insbesondere wenn bestehende Lagen zusammengefaßt werden sollen, auch ein anderer Name eingetragen werden, wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen; der Name muß einen geographischen Bezug aufweisen."

Begründung:

In Einzelfällen, insbesondere wenn bestehende Lagen aus Gründen der Anpassung an die Marktentwicklung zusammengefaßt werden sollen, ergibt sich die Notwendigkeit, einen Namen zu wählen, der nicht den Anforderungen des Satzes 1 entspricht. Ein solcher Name muß jedoch einen geographischen Bezug zum Herkunftsgebiet aufweisen. Eine Irreführung des Verbrauchers muß ausgeschlossen sein.

20. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 4 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist in § 32 Abs. 4 nach dem Wort

"Roséwein"

das Wort

", Rosé"

einzufügen sowie nach dem Wort

"Bezeichnung"

das Wort

"Roséwein"

durch das Wort

"Rosé"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Angabe Roséwein soll inländischen Weinen vorbehalten werden. Es soll jedoch auch die Möglichkeit eröffnet werden, alternativ die Angabe Rosé zu wählen. Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist lediglich die Angabe Rosé zulässig.

21. Zu Artikel 1 (§ 34 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 34 wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift ist nach den Wörtern

"Der Neue"

das Wort

"; primeur"

einzufügen.

Als Folge ist in der Inhaltsübersicht bei § 34 nach den Wörtern

"Der Neue"

das Wort

"; primeur"

einzufügen.

b) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

"(3) Für einen in Frankreich geernteten Qualitätswein b.A. des bestimmten Anbaugebietes Beaujolais, für den die geltenden Vorschriften des Herstellungslandes eingehalten worden sind und der nach diesen Vorschriften als primeur bezeichnet werden soll, darf die Bezeichnung primeur nur verwendet werden, wenn er nicht vor dem dritten Donnerstag des Monats November des Erntejahres an Endverbraucher abgegeben wird."

Begründung:

Nach Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 kann die Etikettierung bei Qualitätswein b.A. durch Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe des Qualitätsweines b.A. ergänzt werden, sofern diese Angaben in Vorschriften der Gemeinschaft oder des Erzeugermitgliedstaates festgelegt sind.

Nach Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 darf für die Bezeichnung eines französischen Qualitätsweins b.A. nach Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 u. a. der Begriff "vin primeur" verwendet werden.

"Beaujolais primeur" darf nach den französischen Rechtsvorschriften nicht vor dem dritten Donnerstag des Monats November des Erntejahres an Endverbraucher abgegeben werden. Die Auslieferung dieser Weine an Händler erfolgt aber bereits vor diesem Zeitpunkt.

Um sicherzustellen, daß diese Weine in Deutschland an Endverbraucher nicht vor dem dritten Donnerstag des Monats November des Erntejahres abgegeben werden, sollte ein bußgeldbewehrtes Verbot der Verwendung der vorgesehenen Bezeichnung für diese Weine geschaffen werden, wenn sie vor dem in den französischen Rechtsvorschriften festgesetzten Zeitpunkt an den Endverbraucher abgegeben werden.

22. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 39 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Wird zu Bezeichnung eines Qualitätsweines b.A. der Name

1. eines Bereichs verwendet, ist diesem, soweit er mit einer sonstigen geographischen Bezeichnung identisch oder verwechselbar ist, die Angabe "Bereich" in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe, voranzustellen,
2. einer Lage verwendet, ist diesem der Name der Gemeinde oder des Ortsteils hinzuzufügen."

Begründung:

Gegenüber bisher geltendem Recht bedeutet die Vorschrift, daß bei Verwendung des Namens einer Lage diesem der Name der Gemeinde oder des Ortsteils in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe voranzustellen ist, eine nicht gerechtfertigte Verschärfung. Hierdurch würden die weinvermarktenden Betriebe in unnötiger Weise belastet. Es sollte daher bei der bisherigen Rechtslage bleiben.

23. Zu Artikel 1 (§ 52 Abs. 1 Weinverordnung)

In Artikel 1 sind in § 52 Abs. 1 nach dem Wort "wer" die Wörter "vorsätzlich oder fahrlässig" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

24. Zu Artikel 1 (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 53 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. entgegen § 28 Satz 4 eine Eintragung oder eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,"

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die Bezugsnorm.

25. Zu Artikel 1 (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b Weinverordnung)

In Artikel 1 ist in § 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b die Angabe "oder Abs. 6 bis 8" durch die Angabe ", Abs. 6, 7 Satz 1 oder Abs. 8" zu ersetzen.

Begründung:

§ 30 Abs. 7 Satz 2 enthält eine Ausnahmeregelung und ist daher nicht in die Bußgeldbewehrung einzubeziehen.

26. Zu Artikel 1 (§ 53 Abs. 2 Nr. 7 Weinverordnung)

In Artikel 1 sind in § 53 Abs. 2 Nr. 7 nach den Wörtern "Bezeichnungen nicht" die Wörter "oder nicht richtig" und nach den Wörtern "Angaben nicht" die Wörter ", nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise" einzufügen.

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die jeweiligen Bezugsnormen.

27. Zu Artikel 1 (§ 53 Abs. 2 Nr. 10 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 53 Abs. 2 Nr. 10 wie folgt zu fassen:

"10. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 eine Angabe oder einen Namen nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise voranstellt,"

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die Bezugsnormen.

28. Zu Artikel 1 (§ 53 Abs. 2 Nr. 11 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 53 Abs. 2 Nr. 11 wie folgt zu fassen:

"11. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,"

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die Bezugsnorm.

29. Zu Artikel 1 (§ 53 Abs. 2 Nr. 14 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 53 Abs. 2 Nr. 14 wie folgt zu fassen:

"14. entgegen § 39 Abs. 6 Satz 3 eine Angabe nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,"

Begründung:

Inhaltliche Erweiterung der Bußgeldbewehrung.

30. Zu Artikel 1 (§ 53 Abs. 2 Nr. 18 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 53 Abs. 2 Nr. 18 wie folgt zu fassen:

"18. entgegen § 48 Abs. 4 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,"

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die Bezugsnorm.

31. Zu Artikel 1 (§ 54 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist § 54 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist das Wort

"am"

durch die Wörter

"vor dem"

zu ersetzen.

b) In Nummer 2 sind die Wörter

"die bis zum"

durch die Wörter

"die vor dem"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

32. Zu Artikel 1 (Anlage 1 zu § 4 Weinverordnung)

In Artikel 1 ist die Anlage 1 zu § 4 der Weinverordnung wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 (Weißer Traubenmost) sind die sich auf das Anbaugebiet Sachsen beziehenden Angaben wie folgt zu fassen:

Gebiet	Rebsorte	% Vol.	°Oe
"Sachsen	Müller-Thurgau	7,5	(60)
Sachsen	Riesling	8,3	(65)
Sachsen	Weißer Burgunder	9,1	(70)
Sachsen	Gewürztraminer	9,8	(75)"

b) In Nummer 2 (Roter Traubenmost) ist die sich auf das Anbaugebiet Sachsen beziehende Zeile

Gebiet	Rebsorte	% Vol.	°Oe
"Sachsen	Blauer Spätburgunder	7,5	(60)"

zu streichen.

Begründung:

Zur Sicherung hoher Qualitäten sächsischer Weinerzeugnisse ist eine Anhebung der Mindestmostgewichte der Vergleichsrebsorten erforderlich. Dadurch soll gleichzeitig verhindert werden, daß wertvolle Qualitätsreblächen in den Steil- und Terrassenlagen brach bleiben und flachere, leichter zu bewirtschaftende Reblächen bevorzugt bepflanzt werden. Das Mindestmostgewicht für die Vergleichsrebsorte Blauer Spätburgunder wird mit 9,1% Vol., (70) °Oe festgelegt und entspricht unter Nr. 2 (Roter Traubenmost) der letzten Zeile - übrige bestimmte Anbaugebiete.

33. Zu Artikel 2 (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 ist § 1 Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der in der Verordnung enthaltene § 1 Abs. 3 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung bewirkt, daß auch solche Erzeugnisse, die rechtswidrige Kennzeichnungselemente tragen, welche nicht Gegenstand der Prüfung waren, eine Begünstigung erfahren. Zwar erstreckt sich die Rechtsscheinwirkung der amtlichen Prüfungsnummer nicht auf solche Kennzeichnungselemente, jedoch bedarf es zur Aufhebung der Verkehrsfähigkeit einer verwaltungsrechtlichen Untersagung.

Es erscheint nicht gerechtfertigt, Erzeugnissen, die eine rechtswidrige und nicht geprüfte Kennzeichnung aufweisen, eine derartige Rechtsposition einzuräumen. § 1 Abs. 3 sollte nur soweit gehen, daß alle Parameter (auch die Kennzeichnungselemente), die Gegenstand der Qualitätsprüfung waren, begünstigt werden.

Im übrigen muß das Inverkehrbringen rechtswidrig gekennzeichnete Erzeugnisse unmittelbar ahndungsfähig sein, ohne daß es auf einen weiteren behördlichen Akt ankommt.

34. Zu Artikel 2 (§ 7 Abs. 1 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 sind in § 7 Abs. 1 die Wörter

"und § 5 Abs. 1"

zu streichen.

Begründung:

Nach der in der Verordnung enthaltenen Fassung von § 7 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung wäre der Geschäftsvermittler verpflichtet, neben dem Buch des Geschäftsvermittlers (§ 8 der Wein-Überwachungsverordnung) auch ein Kellerbuch und ein Weinbuch zu führen. Um diese offensichtlich nicht gewünschte Rechtsfolge zu vermeiden, muß der Geschäftsvermittler aus dem Personenkreis, der ein Kellerbuch und ein Weinbuch zu führen hat, herausgenommen werden.

35. Zu Artikel 2 (§ 11 Abs. 1 Satz 2 -neu- Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 ist in § 11 Abs. 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorsehen, daß die Regelung in Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen auch für selbst erzeugten Traubenmost und Wein gilt."

Begründung:

Nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die von den Erzeugern geführten Ein- und Ausgangsbücher aus einer Sammlung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 vorgesehenen Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen bestehen.

In § 11 Abs. 1 Satz 1 hat der Bund von dieser Ermächtigung für die Abgabe von selbst erzeugten Trauben Gebrauch gemacht.

In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Ermächtigung zur Regelung der Buchführungserleichterung bei der Abgabe von selbst erzeugtem Traubenmost und Wein auf die Landesregierungen übertragen.

36. Zu Artikel 2 (§ 23 Nr. 2 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 sind in § 23 Nr. 2 die Worte "zuständigen Behörde" zu ersetzen durch die Worte "zuständigen Stelle".

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

37. Zu Artikel 2 (§ 39 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 sind in § 39 nach dem Wort "wer" die Wörter "vorsätzlich oder fahrlässig" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

38. Zu Artikel 2 (§ 40 Nr. 4 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 ist § 40 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. entgegen § 7 Abs. 5 ein Registerbuch nicht führt oder eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,"

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die Bezugsnorm.

39. Zu Artikel 2 (§ 40 Nr. 5 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 ist § 40 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

"5. entgegen § 7 Abs. 4, 7 Satz 2 oder Abs. 8 eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht jährlich macht,"

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die jeweiligen Bezugsnormen.

40. Zu Artikel 2 (§ 40 Nr. 6 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 ist in § 40 Nr. 6 die Angabe "10 Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 10 Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

41. Zu Artikel 2 (§ 40 Nr. 10 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 ist § 40 Nr. 10 wie folgt zu fassen:

- "10. entgegen § 14 Abs. 1 eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,"

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die Bezugsnorm.

42. Zu Artikel 2 (§ 40 Nr. 11 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 ist § 40 Nr. 11 wie folgt zu fassen:

- "11. entgegen § 17 Satz 1 oder 2 Eintragungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht oder eine Eintragung unleserlich macht oder ohne Sichtbarmachung ändert,"

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung und Präzisierung der Bußgeldbewehrung im Hinblick auf die Bezugsnorm.

43. Zu Artikel 2 (§ 40 Nr. 12 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 ist § 40 Nr. 12 wie folgt zu fassen:

- "12. entgegen § 19 ein Begleitpapier nicht oder nicht nach dem vorgeschriebenen Muster verwendet oder nicht oder nicht richtig ausstellt,"

Begründung:

Es erscheint angebracht, alle im § 19 genannten Voraussetzungen für die Beförderung mit Bußgeld zu bewehren.

44. Zu Artikel 2 (Anlage 1 Nr. 4 zu § 35 Abs. 4 Nr. 1 Wein-
Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 Anlage 1 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und
Veterinärwesen Sachsen, Standort Dresden"

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

45. Zu Artikel 2 (Anlage 1 Nr. 6 zu § 35 Abs. 4 Nr. 1 Wein-
Überwachungsverordnung)

In Artikel 2 sind in der Anlage 1 zu § 35 Abs. 4 Nr. 1 in der Nummer 6 die
Wörter

", Außenstelle Eberswalde, Finowfurt"

durch die Wörter

"Frankfurt (Oder)"

zu ersetzen.

Begründung:

Als Untersuchungsstelle für das Erstgutachten bei Einfuhruntersuchungen
sollte das Staatliche Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Frankfurt
(Oder) bestimmt werden.

46. Zu Artikel 4 (§ 1 Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Wein-
rechts)

In Artikel 4 sind in § 1 nach dem Wort "wer" die Wörter "vorsätzlich oder
fahrlässig" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

47. Zu Artikel 4 (§ 1 Nr. 8 Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts)

In Artikel 4 ist § 1 Nr. 8 wie folgt zu ändern:

- a) Vor der Angabe "Artikel 13" ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach der Angabe "Artikel 13" sind die Wörter "oder Artikel 18 Abs. 2 Unterabs. 1" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Verbotsnorm.

48. Zu Artikel 4 (§ 2 Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts)

In Artikel 4 sind in § 2 nach dem Wort "wer" die Wörter "vorsätzlich oder fahrlässig" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

49. Zu Artikel 4 (§ 2 Nr. 8 Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts)

In Artikel 4 ist in § 2 Nr. 8 nach der Angabe "erster Anstrich" die Angabe "in Verbindung mit Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Verbotsnorm.

50. Zu Artikel 4 (§ 2 Nr. 9 Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts)

In Artikel 4 ist in § 2 Nr. 9 nach der Angabe "zweiter Anstrich" die Angabe "in Verbindung mit Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Verbotsnorm.

51. Zu Artikel 4 (§ 9 Nr. 5 und 6 Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 9 Nr. 5 sind die Wörter "Bezeichnung und" durch die Wörter "Bezeichnung oder", die Wörter "soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht" durch die Wörter "soweit sich Artikel 40 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 Buchstabe a auf irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung bezieht" und die Wörter "ausführt oder in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält oder in den Verkehr bringt" durch die Wörter "in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält, in den Verkehr bringt oder ausführt" zu ersetzen.
- b) In § 9 Nr. 6 sind die Wörter "Bezeichnung und" durch die Wörter "Bezeichnung oder", die Wörter "soweit er sich auf irreführende Angaben bezieht" durch die Wörter "soweit sich Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a auf irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung bezieht" und die Wörter "ausführt oder in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält oder in den Verkehr bringt" durch die Wörter "in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält, in den Verkehr bringt oder ausführt" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und den Sprachgebrauch der in Bezug genommenen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts.

52. Zu Artikel 7 Abs. 3 Nr. 1 (Inkrafttreten; nicht mehr anzuwendende Vorschriften)

In Artikel 7 Abs. 3 Nr. 1 sind die Wörter "soweit er sich auf § 67 Abs. 1, soweit dieser auf die Anlage 1 verweist, § 68 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 2, § 69 Abs. 4, soweit dieser auf die Anlage 3 verweist, und Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2, bezieht" durch die Wörter "soweit er sich bezieht auf § 67 Abs. 1, soweit dieser auf die Anlage 1 verweist, auf § 68 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 2, auf § 69 Abs. 4, soweit dieser auf die Anlage 3 verweist und auf § 69 Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2" und die Wörter "des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467)" durch die Wörter "der Verordnung vom 17. Januar 1994 (BGBl. I S. 94)" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

E n t s c h l i e ß u n g

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Grenzwerte für die Gruppe der Chlorkohlenwasserstoffe bei Getränken herabgesetzt werden können.